

α 148018

in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 14, 1987

WILFRIED EHBRECHT

Mittel- und Kleinstädte in der Territorialkonzeption westfälischer Fürsten

Lippstadt als Modell

I. Zu Bedeutung und Einordnung der Forschungsfrage

„Wie mit den Flügeln das Huhn die Küchlein decket und heget, Liebt die Bürger der Herr, schützt sie vor feindlicher Macht. Welchergestalt auch immer der Stand des Fremden gewesen: Freiheit schmecket er hier, schüttelt vom Nacken das Joch...“¹ Mit diesen Versen kennzeichnet der Lippstädter Magister Justinus um 1260 treffend zwei Seiten der mittelalterlichen Stadtentwicklung: Es ist einerseits der Stadtherr, der – wie die Henne die Küken – seine Bürger vor dem Zugriff anderer Herren schützt, es ist andererseits die städtische Freiheit, die zum Zuzug von außen reizt, da sie – wie wir heute wissen – wenigstens der Verfassungsidee nach den Bürgern – in unserem Verständnis weitgehend die hausbesitzenden Haushaltungsvorstände – gleiche Rechte sichert.

Unserer Zeit gemäße Fragen nach der Verfassungswirklichkeit im politischen Alltag² oder nach der Rechtsstellung jener stadtbewohnenden Sozialgruppen, die als Hausinsassen, Exemte (geistliche Institute), Minderheiten und Randgruppen doch zahlenmäßig die Mehrheit der Einwohnerschaft bildeten, eröffnen den Zugang zu einem anderen Verständnis der mittelalterlichen Stadtgesellschaft. Eine dem Entstehen des liberalen Bürgertums im 19. Jahrhundert verpflichtete Städteforschung³ hat dagegen lange Quellenzeugnisse wie das des

1) Hermann Althof (Hg. und Übersetzer), Das Lippiflorium. Ein westfälisches Heldengedicht aus dem 13. Jahrhundert. Leipzig 1900, S. 48 f., V. 491–494: „Quam dominus, veluti pullos gallina sub alis / Congregat et refovet, hoste tuetur, amat: / Sic cujuscunque veniens huc conditionis / Libertate fruens, abjicit omne jugum.“ – Das Bild von der Henne symbolisiert im 13. Jahrhundert auch an der friesischen Küste Groningens Macht und Pflicht der Herrschaftskräfte. Kein „Küken“ wollen sich die freien Friesen durch den nach weltlicher Herrschaft strebenden Bischof von Münster nehmen lassen. Emo von Wittewierum, MGH SS XXIII, S. 502. Hinweise verdanke ich Anneke B. Mulder-Bakker, *Oculus ecclesiae*... Church and society in medieval Frisia, in: *Journal of Medieval History* 11, 1985, S. 295–314, auch B. U. Hucker in: *BremJb.* 13, 1986.

2) Der Beitrag ist Karl Czok gewidmet, dessen Anregungen zur Verfassungswirklichkeit in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt und zur Typisierung von Städten der Verf. gern rezipiert hat. So steht auch der Bautzener Vortrag des Verf. zu Kleinstädten (11. Dez. 1984), der Teile dieses Beitrages vorwegnahm, in einer längeren und immer fruchtbaren Diskussion mit dem Jubilar. Es ist angemessen, ihm auf diese Weise zu danken. Vgl. hier nur aus den zahlreichen Studien Czoks, Zum Verhältnis von Territorialstaat und Stadtentwicklung in Deutschland im 14. und 15. Jahrhundert, in: Erika Uitz (Hg.), *Haupttendenzen der europäischen Stadtgeschichte im 14. und 15. Jahrhundert II*, Magdeburg 1974, S. 105–114.

3) Klaus Schreiner, „Kommunebewegung“ und „Zunftrevolution“. Zur Gegenwart der mittelalterlichen Stadt im historisch-politischen Denken des 19. Jh., in: *Festschrift Eberhard Naujoks*, Sigmaringen 1980, S. 139–168; Ders., Die Stadt des Mittelalters als Faktor bürgerlicher Identitätsbildung. Zur Gegenwartigkeit des mittelalterlichen Stadtbürgertums im historisch-politischen Bewußtsein des 18., 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, in: Cord Meckseper (Hg.), *Stadt im Wandel IV*, Braunschweig 1985, S. 517–541; Luise Schorn-Schütte, Stadt und Staat. Zum Zusammenhang von Gegenwartverständnis und historischer Erkenntnis in der Stadt-

Justinus undifferenziert
Verfolg der These ei
überlegenen Bürgert
geprägten Schriftque
heit und vernachläss
Stadtherrn. Fragen
leitenden Verwirkli
überhaupt – und dar
wie die Frage nach c
„wegließen“ und in
heranwuchs. Besäße
Investitionen (Grun
setzten, sich ihrer I
weitgehend selbst ei

Romantisierende I
Köln, Nürnberg ode
Mittelstädte, Erinne
Handelsgesellschafte
seit dem 13. Jahrhu
Kleinstädte entwick
anderorts nicht H
lich auch Territoria
unterschiedlicher un
herrschaften, Gerich
nenkolonisation hina

Die Beantwortung
Herrschafts- und J
„Schein-Problem“ a
beigebracht wird. V

geschichtsschreibung
Dies., Karl Lampre
tik, Göttingen 1984.

4) Volker Hen
len des 12. bis 14. Ja
torium – Reich. Soest

5) Verf. gibt mit d
legten Forschungsch
städtische Freiheit in
als Problem der mitte
Vgl. auch Wilhelm
Mittelalter, in: Rhein
und Stadtgründungsp
Sigmaringen 1982, S.
triererische Städte im
die Trierer Kirche, eb
temberg bis 1300, eb
land, in: Stadt in de
des deutschen Südwe
(Hg.), Beiträge zum
Horst Bitsch, S.
S. 139–188; Wilhe
Wittelsbachische Ter
Kraus, Kallmünz 198
entwicklung im nördl
S. 155–193. Vgl. auch
mittelalterliche Gescl
öffentlichungen im J
Feudalismus und in d

Justinus undifferenziert auf die Formel gebracht: „Stadtluft macht frei!“⁴ In Verfolg der These eines sich emanzipierenden und dem mittelalterlichen Adel überlegenen Bürgertums blickte man einseitig auf die aus den doch „bürgerlich“ geprägten Schriftquellen unkritisch übernommenen Merkmale städtischer Freiheit und vernachlässigte die politischen und wirtschaftlichen Interessen der Stadtherrn. Fragen nach der aus den Privilegien doch nicht unmittelbar abzuleitenden Verwirklichung städtischer Freiheit unterblieben weitgehend. Ob überhaupt – und dann, wie frei Stadtluft machte, wurde ebenso wenig beachtet, wie die Frage nach den Möglichkeiten der Herren, denen angeblich die Hörigen „wegliefen“ und in den Städten bald ein gefährlicher, ja überlegener Gegner heranwuchs. Besaßen denn die Herren keine Mittel, um zu verhindern, daß ihre Investitionen (Grund und Boden, Privilegien) die Bürger geradezu in stand setzten, sich ihrer Herrschaft zu entziehen und den Ertrag der Investitionen weitgehend selbst einzubehalten?

Romantisierende Bilder vom spätmittelalterlichen Lübeck, aus Braunschweig, Köln, Nürnberg oder Augsburg, aus der Fachwerkidylle deutscher Klein- und Mittelstädte, Erinnerungen an die stadtwirtschaftlichen Erfolge oberdeutscher Handelsgesellschaften oder gar der Hanse, verdeckten, daß etwa in Westfalen seit dem 13. Jahrhundert planmäßig – auf Territorien bezogen – Mittel- und Kleinstädte entwickelt wurden. Diese Tatsache führt zu der Frage, ob hier wie anderenorts nicht Herrschaftskräfte versuchten, eine Herrschafts- und schließlich auch Territorialkonzeption zu verwirklichen, die zur Arrondierung ganz unterschiedlicher und häufig weitgestreuter Rechts- und Besitztitel über Grundherrschaften, Gerichts- und Vogteirechte, Burgenbau, Klosterstiftung und Binnenkolonisation hinaus auf die Städte baute.

Die Beantwortung scheint angesichts zahlreicher Arbeiten zum Prozeß der Herrschafts- und Territorialbildung leicht⁵, so daß sich die Frage wie ein „Schein-Problem“ ausnimmt, für das nur ein weiteres Fallbeispiel als „Beleg“ beigebracht wird. Völlig anders sieht der Befund jedoch aus, wenn bestimmt

geschichtsschreibung der Jahrhundertwende, in: Die Alte Stadt 10, 1983, S. 228–266; Dies., Karl Lamprecht. Kulturgeschichtsschreibung zwischen Wissenschaft und Politik, Göttingen 1984.

4) Volker Henn, „Stadtluft macht frei“? Beobachtungen an westfälischen Quellen des 12. bis 14. Jahrhunderts, in: Gerhard Köhn (Hg.), Soest. Stadt – Territorium – Reich. Soest 1981 (= SoesterZ 92/93, 1980/81), S. 181–213.

5) Verf. gibt mit diesem Beitrag einen Zwischenbericht aus einem langfristig angelegten Forschungsschwerpunkt, Wilfried Ehbrecht, Territorialwirtschaft und städtische Freiheit in der Grafschaft Arnsberg, in: Emil Meynen (Hg.), Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung. Köln, Wien 1979, S. 125–179. Vgl. auch Wilhelm Janssen, Stadt und Stadtherr am Niederrhein im späten Mittelalter, in: RheinVjbl 42, 1978, S. 185–208; Edith Ennen, Stadterhebungs- und Stadtgründungspolitik der Kölner Erzbischöfe, in: Festschrift Berent Schweineköper, Sigmaringen 1982, S. 337–353; Dietmar Flach, Verfassungsentwicklungen kurtrierischer Städte im Lichte der Stadtrechtsprivilegien des 13. und 14. Jahrhunderts für die Trierer Kirche, ebd., S. 355–390; Jürgen Sydow, Stadtbezeichnungen in Württemberg bis 1300, ebd. S. 237–248; Ders., Adelige Stadtgründer in Südwestdeutschland, in: Stadt in der Geschichte 6, 1980, S. 173–192, Ders., Landesherrliche Städte des deutschen Südwestens in nachstaufischer Zeit, in: Bernhard Diestelkamp (Hg.), Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen. Köln, Wien 1982, S. 18–33; Horst Bitsch, Die Tal-Siedlungen in Hessen, in: BldtLandesgesch. 116, 1980, S. 139–188; Wilhelm Störmer, Stützpunktpolitik im 13. und 14. Jahrhundert. Wittelsbachische Territorienbildungsversuche in Mainfranken, in: Festschrift Andreas Kraus, Kallmünz 1982, S. 61–78; Klaus Flink, Köln, das Reich und die Stadtentwicklung im nördlichen Rheinland (1100–1250), in: BldtLandesgeschichte 120, 1984, S. 155–193. Vgl. auch die entsprechenden Bände des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte (Vorträge und Forschungen); auf die einschlägigen Veröffentlichungen im Jahrbuch für Regionalgeschichte, im Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus und in den Hansischen Studien wird allgemein verwiesen.

er Fürsten

sfrage

id heget, Liebt die
gest 't auch immer
hier, schüttelt vom
ippstädter Magister
Stadtentwicklung:
ken – seine Bürger
die städtische Freie
wissen – wenig-
Verständnis weit-
Rechte sichert.

keit im politischen
den Sozialgruppen.
heiten und Rand-
t bildeten, eröffnen
lichen Stadtgesell-
Jahrhundert ver-
nisse wie das des

m. Ein westfälisches
1–494: „Quam domi-
r, amat: / Sic cujus-
um.“ – Das Bild von
n Küste Groningens
ch die freien Friesen
ste nehmen lassen.
se. Anneke B.
medieval Frisia, in:
ker in: BremJb. 13.

Verfassungswirklich-
ur Typisierung von
Vortrag des Verf. zu
m, in einer längeren
essen, ihm auf diese
s. Zum Verhältnis
und 15. Jahrhundert.
eschichte im 14. und

evolution“. Zur Ge-
ken des 19. Jh., in:
rs. Die Stadt des
ärtigkeit des mittel-
des 18. 19. und be-
adt im Wandel IV.
adt und Staat. Zum
ntnis in der Stadt-

errschaft und Bürger nach regionaler und mit Bezeichnungen Zeit der Ausbildung entieren, den Eigen-

These wird deshalb die eine Konzeption nende Emanzipation ne betrieben sie eine ständlich Teil einer ngen und Möglich- ik im hier beschrie- eines „Herrschafts- schaftsträger in der n verarbeitet, deren n er um Teil zwar sei. Dem 13. Jahrg des Mittelalters rfolgreicher wurde, e Mittel- und Klein- m.

äufig — wenigstens itig die Stellung des , landsässigem Adel te erhielten gerade Wechselwirkung zu Dabei läßt ein Blick rt leicht vergessen⁷, e Möglichkeiten zur ehige Fürstbistümer n Erwerb der Graf- enburgers 1400 und 5. Jahrhunderts er- und die Edelherren ichen Möglichkeiten

ausch, Städte ff.) wird hier bewußt

ative Gliederung um 1975.

erengeschlechter in Herrschaftsbildung delherrschaften ver- rinz und Klaus e I, Düsseldorf 1983,

ngen beiderseits der

lt Mark seit 1521 die Berg etc. (seit 1539),

berg und seit 1400/05 n Herrschaftsbildung das im westfälischen l schließlich Außen-

und ihrer Koalitionen mit den geistlichen Territorien zu bestehen, während etwa Tecklenburg und Bentheim auf den Rang von „Kleingrafschaften“¹² zurückfielen.

Nach übereinstimmendem Urteil der Forschung steht Lippstadt¹³ in der Entwicklung des Städtewesens an der Schwelle zwischen jenen älteren Städtegruppen, nämlich vor allem den Bischofsstädten und den vorrangig unter königlichem, d. h. staufischem Einfluß zuwachsenden Städten des 12. Jahrhunderts, auf der einen Seite und den zahlenmäßig weit überwiegenden Mittel- und Kleinstädten auf der anderen Seite. Als „älteste Gründungsstadt Westfalens“ wird die von dem Edelherrn Bernhard II. zur Lippe an der Lippe ausgebaute und oft einfach „Lippe“ genannte Stadt¹⁴ gern in einem Atemzug mit den stauferzeitlichen Plananlagen von Freiburg, Lübeck und Hamburg-Neustadt genannt. Ihre „Gründung“¹⁵ vor 800 Jahren stand erst jetzt wieder (1985) im Mittelpunkt öffentlichen und wissenschaftlichen Interesses¹⁶. Diese Erinnerung, verbunden mit dem bisherigen Interesse einer vergleichenden geschichtlichen Städteforschung an der Lippestadt, erklärt, warum hier bei der Frage nach der Bedeutung von Städten in Herrschafts- und Territorialkonzeptionen westfälischer Fürsten von der „Gründungsgeschichte“ Lippstadts ausgegangen wird. Dazu muß bestimmt werden, welcher der genannten Großgruppen die Stadt nach dem Maß ihrer Freiheit und dem Verhältnis zum Stadtherrn zugeordnet werden muß; zugleich wird damit die Metapher des Justinus verifiziert. Es ist dann weiter zu fragen, inwieweit die Entwicklung Lippstadts „Modellcharakter“ erhielt, also auf andere Städte wirkte, ja, ob bereits hier eine solche Herrschafts- und Territorialkonzeption deutlich wird.

Wer in einem der bekannten Sprachwörterbücher oder Lexika die allgemeine Bedeutung des Begriffs „Modell“ nachschlägt, stößt auf Erklärungen wie „Muster, Vorbild, Entwurf“. Im wissenschaftlichen Sprachgebrauch werden Modelle zu einer schematischen, vereinfachenden oder idealisierenden Darstellung eines Forschungsproblems verwandt, um Beziehungen und Funktionen der einzelnen Elemente des Forschungsobjektes deutlich zu machen. Mit Hilfe von Modellen wird also versucht, Elemente einer immer komplexen Wirklichkeit zu isolieren und zu interpretieren, wobei auf „wesentliche“ Strukturbeziehungen reduziert

12) Die Vereinigung der Grafschaften Tecklenburg (seit 1365 mit Rheda) und Bentheim (seit 1421 mit Steinfurt) erfolgte erst 1575. Ähnlich einzuschätzen sind die Grafschaften Oldenburg, Hoya, Diepholz, Rietberg und Wittgenstein.

13) Carl Haase, Die Entstehung der westfälischen Städte, 4. Aufl., Münster 1984; Heinz Stob, Forschungen zum Städtewesen in Europa I, Köln, Wien 1970, S. 150 ff. u. ö., Edith Ennen, Die europäische Stadt des Mittelalters, 3. Aufl., Göttingen 1979, S. 106 f.

14) Schon Justinus formuliert, wenn auch in falscher Reihenfolge, daß der Name des Flusses auf die Stadt übertragen wird, von der das Geschlecht der Edelherren seinen Namen trägt (Anm. 20). Diese Deutung erhält aber Sinn, wenn der geraffte (bei Anm. 21) „Gründungsvorgang“ noch weiter auseinandergezogen und unter „oppidulum“ bereits die spätestens seit Anfang des 12. Jahrhunderts anzunehmende Lippe-Burg der Edelherren, nämlich der „Hermelinghof“ — selbstverständlich eine Wasserburg (Motte) —, verstanden wird, dazu bei Anm. 22 f.

15) Nur zögernd wird in der Forschung der Begriff „Stadtgründung“ durch „Stadt-bildung“ oder „Stadtentwicklung“ abgelöst, obwohl für das Altsiedelgebiet allgemein von einem längeren Prozeß der „Stadtwerdung“ oder „Stadtentstehung“ ausgegangen wird. Vgl. dazu die nationalen und regionalen Projekte der Publikation von Städteatlanten, Herbert Jankuhn/Walter Schlesinger/Heiko Steuer (Hg.), Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter, 2 Teile, Göttingen 1973/74 und Howard B. Clarke/Anngret Simons, The Comparative History of Urban Origins in Non-Roman Europe ... 2 Teile, Oxford 1985; Hinweise auch in Anm. 21.

16) Wilfried Ehbrecht, Lippstadt. Beiträge zur Stadtgeschichte. 2 Teile und eine Beilagentasche. Lippstadt 1985, darin ders., Stadtentwicklung bis 1324. S. 19—88.

wird. In diesem engen Sinn erhalten Modelle Exempel-, Beispielcharakter¹⁷. Im Argumentationszusammenhang dieser Studie geht es jedoch zuerst um die Vorstellung eines Modells in der allgemeinen und wörtlichen Bedeutung von „Muster, Vorbild, Entwurf“. Lippstadts Gestalt, Verfassung und Wirtschaft werden als Bestandteil einer Territorialkonzeption begriffen, die von Bernhard II. und seinen Söhnen Hermann II. und Bernhard, Bischof von Paderborn 1228–1247, entwickelt und verwirklicht worden ist, ein Modell, das in Anpassungen in weiten Teilen Westfalens und Niedersachsens Verbreitung fand, weil es „übertragbar“ war. Lippstadt als ein Modell für das Verhältnis von Stadt und Territorium in diesem allgemeinen Sinn ist aber zugleich ein Exempel – also ein Modell im Sinne wissenschaftlicher Darstellung – für eine der grundlegenden Theorien der Mittelalterforschung, nämlich den Übergang vom Personenverbandsstaat zum Flächenstaat bzw. die aus verschiedenen Wurzeln entstehende Landeshoheit, d. h. ein Beispiel für den das gesamte Spätmittelalter übergreifenden Wandel von mehr personenbezogener zu mehr flächenhafter Herrschaft¹⁸.

II. Lippstadts „Gründung“ vor 800 Jahren. Stadtherr und Stadt

Weil er zwar genug Land, aber keine Befestigungen zum Schutz gegen die ihn bedrängenden Feinde besäße, habe Bernhard II. zur Lippe dem Kaiser – nach allgemeiner Auffassung Friedrich Barbarossa (1152–1190) – auf einem Hoftag (*concilium generale*), so berichtet der schon eingangs zitierte Justinus, vorgebracht: „Mir ein Städtchen zu baun, das mich zu schützen vermag! Dieses ge-

17) Die Stadtgeschichte Lippstadts stellt der Forschung eine Reihe von solchen Modellen (Exempeln) zur Verfügung, über die Zusammenhänge erkannt und verdeutlicht werden können, die mehr als nur lokale und regionale Bedeutung haben: So gilt Lippstadt als Typ einer stauferzeitlichen „Gründungsstadt“, ohne daß dieser Begriff immer ausreichend reflektiert wird. Lippstadts Stadtentstehung, besser „Stadtbildung“ wird außerdem als Prüfstein einer Methode der modernen vergleichenden Städtegeschichte benutzt, nämlich der Grundrißanalyse, um „Wachstumsphasen“ zu erkennen. Zu diesen beiden Modellen werden in dieser Studie einzelne Bausteine geliefert, auch wenn dabei mehr Fragen als Antworten übrig bleiben. Die Forschungsdiskussion begleitet und fördert die Arbeiten an dem von Heinz Stoob seit 1975 herausgegebenen Deutschen Städteatlas, vgl. Berent Schwineköper, Zur Problematik von Begriffen wie Stauferstädte, Zähringerstädte und ähnlichen Bezeichnungen, in: Stadt in der Geschichte 6, Sigmaringen 1980, S. 95–172; Heinz Stoob, Haldensleben, Burg und Stadt bis zum späteren Mittelalter, in: Festschrift Schwineköper, Sigmaringen 1982, S. 219–236; Berent Schwineköper, Überlegungen zum Problem Haldensleben, in: Festschrift Stoob I, Köln, Wien 1984, S. 213–253. – Ebenso kann die Darstellung der frühneuzeitlichen Konfessionsbildung in Lippstadt die These von einer typischen Hansestadt-Reformation rechtfertigen, Heinz Schilling, Die politische Elite nordwestdeutscher Städte in den religiösen Auseinandersetzungen des 16. Jahrhunderts, in: Wolfgang Mommsen (Hg.), Stadtbürgertum und Adel in der Reformation, Stuttgart 1979, S. 235–308; Ders., Wandlungs- und Differenzierungsprozesse innerhalb der bürgerlichen Oberschichten ..., in: Marian Biskup/Klaus Zernack (Hg.), Schichtung und Entwicklung der Gesellschaft in Polen und Deutschland ... Wiesbaden 1983, S. 122–174, u. ö. – Die hier erst nach 1900 wirklich einsetzende Industrialisierung ist beispielhaft für eine große Gruppe von Städten, die bei Arbeiten zum Urbanisierungsprozeß des 19. und 20. Jahrhunderts gern vergessen werden, Jürgen Reulecke, Geschichte der Urbanisierung in Deutschland, Frankfurt 1985. – Schließlich ist Lippstadt auch ein Modell für Stadtgeschichtsschreibung, die hier von Johann Anton Möllers Spezialgeschichte (1784/88) über die von Robert Chalybäus (1876) bis zu der von Helmut Klockow (1964) und der zum Stadtjubiläum 1985 erschienenen neuen, von einem interdisziplinären Autorenteam verfaßten Stadtgeschichte (vgl. Anm. 16) eine besondere Tradition hat. Vgl. zum letzten Wilfried Ehbrecht, Thesen zur Stadtgeschichtsschreibung heute, WestForschungen 34, 1984, S. 29–48.

18) Als grundlegend für die Anm. 5 genannten Arbeiten wird hier nur auf die Studien Hermann Aubins, Otto Brunners, Theodor Meyers und Walter Schlesingers verwiesen.

währt ihm der Kaiser
eigenen Schutz durch
dere oppidulum pro
seiner Rückkehr mit
„Für den befestigten
Günstig gelegen, beq
Passend erscheint ein
Bäche hegt und Gefl
Gräber eilen herbei,
Jetzt die Fläche, und
Erdreich schüttet ma
Und ein mächtiger W
Anfangs sichert ein
soll ein steinerner Ba
So wird also das Stä
Und das Herrengesch
Leute strömen herbe
Mauern werden getü

Der immer wieder
preis üblich – und
nur wenig präzis de
Aue des Lippeboge
Ausmessen einer S

19) Althof (wie /
... „Terra mihi satis
fero. / Hinc precor, ut
esse queam. / Annuit
saris acta velit.“

20) Ebd. S. 46–49, V
„Quaeritur ergo locus
Usibus humanis comm
Hic placet ad fluvium.
Hic ager et rivi, pascu
Assunt fossore, loca
Et longum, rumpit fos
Accumulatur humus,
Et forti vallo cingitur
Lignea materies prim
Paulatim moles saxea
Conditur oppidulum,
Et domini nomen ind
Libertas huic magna
Construit, aedificat m

21) Vgl. etwa St
„Für diese Anlage v
Niederterrasse rechts
50 m Höhe leicht mit
bau erfahrenen Neu
Mühlgraben von der
hinter den Holz-Erd
kann ...“ Die topog
Lippe-Aue mit Nebe
Junk., Voraussetzu
bes. S. 12 f.; Ders.
Reincke, Über S
Haase (Hg.), Die S
im Hinblick auf Jus
gründung“ spricht, si
konsortiums-Theorie
kerung bei der Stac
Kunstgeschichte der

Beispielcharakter¹⁷. Im
 och zuerst um die Vor-
 ichen Bedeutung von
 ssung und Wirtschaft
 rriffen, die von Bern-
 Bischof von Paderborn
 Modell, das in Anpas-
 urräumlichen Voraus-
 ens Verbreitung fand,
 r das Verhältnis von
 zugleich ein Exempel
 – für eine der grund-
 i Übergang vom Per-
 rschiedenen Wurzeln
 samte Spätmittelalter
 a mehr flächenhafter

rr und Stadt

Schutz gegen die ihn
 e dem Kaiser – nach
 – auf einem Hoftag
 erte Justinus, vorge-
 a vermag! Dieses ge-

ihe von solchen Model-
 annt und verdeutlicht
 g haben: So gilt Lipp-
 ß dieser Begriff immer
 r „Stadtbildung“ wird
 enden Städtegeschichte
 zu erkennen. Zu diesen
 efert, auch wenn dabei
 sion begleitet und för-
 enen Deutschen Städte-
 Begriffen wie Stauer-
 t in der Geschichte 6,
 urg und Stadt bis zum
 1982, S. 219–236; Be-
 sleben, in: Festschrift
 llung der frühneuzeit-
 typ en Hansestadt-
 e Elite nordwestdeut-
 hundert, in: Wolf-
 reformation, Stuttgart
 ozenne innerhalb der
 s Zernack (Hg.),
 schland ... Wiesbaden
 de Industrialisierung
 eiten zum Urbanisie-
 en, Jürgen Reu-
 1985. – Schließlich ist
 r von Johann Anton
 (1876) bis zu der von
 nen neuen, von einem
 m. 16) eine besondere
 r zur Stadtgeschichts-

hier nur auf die Stu-
 ter Schlesingers ver-

währt ihm der Kaiser, und schriftlich wird es bekräftigt¹⁹. Um dieses Ziel, den
 eigenen Schutz durch den Bau einer kleineren Stadt auf eigenem Grund (*con-
 dere oppidulum proprio fundo*) zu verwirklichen, beriet sich Bernhard nach
 seiner Rückkehr mit seinen Gefolgsleuten:

„Für den befestigten Ort sucht drum man die taugliche Stätte,
 Günstig gelegten, bequem für der Bewohner Geschäft.
 Passend erscheint ein Platz am Ufer der Lippe, der reichlich
 Bäche hegt und Gefild, Forsten und Triften und Vieh.
 Gräber eilen herbei, man mißt in die Länge und Breite
 Jetzo die Fläche, und tief schneidet ein Graben das Land.
 Erdreich schüttet man auf, bald hebt sich der Damm in die Höhe,
 Und ein mächtiger Wall schlingt sich alsbald um den Ort.
 Anfangs sichert ein hölzernes Werk die Stätte, allmählich
 soll ein steinerner Bau besseren Schutz ihr verleihn.
 So wird also das Städtchen gegründet; es heißt nach dem Flusse,
 Und das Herrengeschlecht nennt sich für immer danach.
 Leute strömen herbei, gelockt von der Fülle der Freiheit;
 Mauern werden getürmt, Kirchen und Häuser erbaut!“²⁰

Der immer wieder zitierte, geradezu klassische und – wie in Justinus Fürsten-
 preis üblich – undatierte „Gründungsbericht“ Lippstadts beschreibt eigentlich
 nur wenig präzise den Bauvorgang in der von mehreren Bächen durchflossenen
 Aue des Lippebogens, sondern mehr allgemein und deshalb übertragbar das
 Ausmessen einer Siedlung im Niederungsgebiet²¹. Will sagen, so stellte sich

19) Althof (wie Anm. 1), S. 44 f., V. 423–428;

... „Terra mihi satis ampla manet, munitio nulla: / Hostibus expositus jurgia, damna
 fero. / Hinc precor, ut proprio liceat mihi condere fundo / Oppidulum, per quod firmior
 esse queam.“ / Annuat his Caesar, apicum quoque robore firmat, / Ne quis cassare Caes-
 aris acta velit.“

20) Ebd. S. 46–49, V. 463–476:

„Quaeritur ergo locus muniri congruus, aptus
 Usibus humanis commoditate, situ.
 Hic placet ad fluvium, cui Lippia nomen: abundat
 Hic ager et rivi, pascua, ligna, pecus.
 Assunt fossores, loca mensurantur in amplum
 Et longum, rumpit fossa profunda solum.
 Accumulatur humus, extollitur agger in altum,
 Et forti vallo cingitur ipse locus.
 Lignea materies primum loca munit, ut ipsa
 Paulatim moles saxea consolidet.
 Conditur oppidulum, trahit hoc a flumine nomen,
 Et domini nomen inde perenne tenent.
 Libertas huic magna datur: plebs confluit ergo,
 Construit, aedificat moenia, templa, domos.“

21) Vgl. etwa Stob, Zur Anlage von (Neu-)Haldensleben (wie Anm. 17) S. 226:
 „Für diese Anlage wurde oberhalb der bei Niendorf belegenen alten Ohrefurt eine
 Niederterrasse rechts des Flusses gewählt, deren ganz schwache Bodenwelle auf 49 bis
 50 m Höhe leicht mit vollständigem Wasserschutz zu versehen war. ... Die im Wasser-
 bau erfahrenen Neusiedler (Stob vermutet mit Recht Niederländer) hoben einen
 Mühlgraben von der Ohre her nebst anschließendem Grabenbering aus und führten da-
 hinter den Holz-Erde-Wall auf, der als erste Stadtbefestigung angenommen werden
 kann ...“ Die topographische Situation in Lippstadt ist durchaus vergleichbar: Furt,
 Lippe-Aue mit Nebenflüssen Weihe und weiteren Lippe-Armen, vgl. Heinz K.
 Junk, Voraussetzungen der Stadtanlage, in: Ehbrecht, wie Anm. 16, S. 1–17,
 bes. S. 12 f.; Ders., ebd. S. 19–88, bes. S. 34–36, S. 43–45. Allgemein Heinrich
 Reincke, Über Stadtgründung, Betrachtungen und Phantasien (1957), in: Carl
 Haase (Hg.), Die Stadt des Mittelalters I, Darmstadt 1969, S. 331–363, bes. S. 341, der
 im Hinblick auf Justinus' Bericht von den „typischen Vorgänge(n) bei einer Stadt-
 gründung“ spricht, sich insgesamt nur zögernd und vorsichtig von Rörigs Unternehme-
 konsortiums-Theorie absetzt und die Bedeutung von Ministerialität und Landbevöl-
 kerung bei der Stadtentwicklung betont. Vgl. auch Cord Meckseper, Kleine
 Kunstgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter, Darmstadt 1982, S. 59–86.

Justinus fast ein Jahrhundert nach der „Gründung“ den Ausbau zur Stadt vor. Ähnlich wird es sich tatsächlich auch ereignet haben: Ein Niederungsgebiet muß immer durch Gräben entwässert werden, ein Wall geht allgemein dem Mauerbau voraus! Nur zusammengeschieben auf die achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts, widerspricht dieser Bericht dem bisherigen archäologischen und topographischen Befund.

1. Lippstadts Stadtbildung
nach baugeschichtlichen und topographischen Quellen

a) Von der Burg zum Stift / Zur Aufgabe eines Frauenstiftes
in der mittelalterlichen Stadt

Nach allgemeiner, archäologisch aber immer noch nicht gesicherter Auffassung, bestand im Stiftsbezirk im Nordwesten eine Wasserburg (Motte) mit einer Furt durch die Lippe, als seit dem frühen 12. Jahrhundert die Familie der Edelherrn in den Quellen faßbar wird²². Die am Ausgang des 13. Jahrhunderts von Köln als *simplex curtis dicta Tudem Hermelinchove* bezeichnete Burg erinnert daran²³. Der ohne Zweifel aus Kölner Sicht in seiner Bedeutung geminderte „Hof der Sippe eines Hermann“ trug seinen Namen von einem der Vorfahren Bernhards II., vielleicht von seinem Großvater (oder Vater?), der erst 1125 mit dem dann namengebenden Zusatz *de Lippia* auftritt²⁴. Mindestens Justinus – und das heißt hier adliges und bürgerliches Selbstverständnis des 13. Jahrhunderts²⁵ – sah an diesem Ort und nicht im 2 1/2 km nordöstlich gelegenen Lipperode²⁶, in Lippborg²⁷ oder im 3 km westlich seit den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts bestehenden Prämonstratenser Frauenstift Cappel²⁸ den

22) Ehbrecht (wie Anm. 16) S. 30. Ohne Beziehung auf Lippstadt, aber mit Ansätzen zu einer Typologie und als vorläufige Bestandsaufnahme für den westlich anschließenden märkischen Raum Eberhard G. Neumann, Wohntürme und Motten zwischen Lippe und Ruhr, in: Chateau Gaillard VI, 1972, S. 137–145. In den grundlegenden Bänden von Hans Patze (Hg.), Die Burgen im deutschen Sprachraum, Sigmaringen 1976, fehlt ein ausdrücklich auf Westfalen bezogener Beitrag.

23) RegEbbKöln III Nr. 3538 S. 231, IV Nr. 224 S. 41. Die zu 1306 gesetzte Klageschrift des Kölner Erzbischofs erinnert einen Vorgang von 1297.

24) WestfUB I (= Cod. dipl.) Nr. 149. Paul Scheffer-Boichorst, Herr Bernhard von der Lippe der Ritter, Mönch und Bischof, in: WestfZ 29 II, 1871, S. 107 bis 235, hier S. 113.

25) Vgl. Anm. 14 und 20.

26) Erstmals 1248 erwähnt; Grabungen im Burggelände 1985 erbrachten zwar einen Wohnturm (21,5 m × 21,5 m), der im Spätmittelalter auf einem älteren Burgplatz errichtet wurde, doch kein Fundmaterial, das ins 13. oder gar 12. Jahrhundert hinaufdatiert werden könnte, Neujahrsgruß 1986. Jahresbericht für 1985 des Westfälischen Museums für Archäologie S. 73 f.

27) 20 km westl., dazu Albert K. Hömberg, Die Entwicklung der Herrschaft Lippe, in: LippMitt 29, 1960, S. 5–64, hier S. 25 ff. Zu bedenken ist auch das ebenfalls an der Lippestraße nur 13 km westlich von Lippstadt gelegene Herzfeld (auf dem südlichen Ufer der Lippe gegenüber die kölnische Grenzburg des 13. Jahrhunderts Hovestadt!), in dem unter den Augen von Werden die Ekbertinerin Ida verehrt wurde, Géza Jászai (Hg.), Heilige Ida von Herzfeld 980–1980. Festschrift zur tausendjährigen Wiederkehr ihrer Heiligsprechung, Münster 1980. Letztlich ist damit die karolingisch-sächsische „Herkunft“ der „neuen“ lippischen Adelsfamilie des 12. Jahrhunderts angesprochen, Albert K. Hömberg, Geschichte der Comitatus des Werler Grafenhauses, in: WestfZ 100, 1953, S. 9–100, und Ders., Westfalen und das sächsische Herzogtum, Münster 1963. Dann gehören aus lippischer Sicht in diesen Zusammenhang (mit ähnlichen Traditionen) das 7 km nordwestlich der Stadt befindliche ursprüngliche Kanonissenstift (seit 1131 Benediktinerkloster) Liesborn (Siegfried Schmieder (Bearb.), Die Urkunden des Klosters Liesborn, Beckum 1970) und das 10 km südöstlich gelegene Kanonissenstift Geseke (dazu demnächst Wilfried Ehbrecht, in: Westf. Städteatlas III).

28) Ehbrecht (wie Anm. 16) S. 23 ff.

„Stammsitz“ der Edelherren im Lippetal gebildet.

In der Lippstädter Geschichte scheint schon in den achtziger Jahren Justinus im Anschluß von Mauern³⁰, Kirche „Aber es stiftet alsbal Gottes Ruhm zu erhö Christus dem Herrn z Daß sie gepriesen da Jungfrau'n ruft er he Und durch Augustins Auch ein geistliches I An der Kirche des St Leiten soll er die Kir Kommen dem Klostere Dies wird also bestel Wird auch immer be-

Das Marienstift m im Patrozinium den dagegen keineswegs Stiftung als Frauen noch nicht beachtet strittige religiöse M burg wird ein Stift len Zentrums der Keineswegs mußte Burg folgen³⁶, vielmehr

29) Päpstl. Bestätigungsgeschichte werden die Teil Argumente aus nicht eindeutig sind, Ehbrecht (wie Anm. 16) S. 23 ff.

30) Der Bau der Marienkirche vorausgehende Holz- und Steinbau bisher ebenso wenig Heinz Stoob (Hg.), Die Kirchen in Westfalen, S. 137–145.

31) Zu den Kirchen in Westfalen, S. 137–145.

32) Anm. 20.

33) Althof (wie Anm. 16) S. 23 ff. „Tunc pius ille loci fons Ordinet, utque dei misericordiam Conventum statuit C. Matris, ut in finem g. Colligit hic castas in Quas Augustini regu Sanxit in hoc populo Ecclesiae pastor cur Praesit et ecclesiae, Collegium spectet, h Haec cum consensu Sic quoque perstabu

34) Herbert G. Darmstadt 1970.

35) Ursula Lehm, Sigmaringen 1976, S. 137–145.

36) So besteht die Burg als *caminata domini* Lippstadt.

en Ausbau zur Stadt vor.
in Niederungsgebiet muß
t allgemein dem Mauer-
e Jahre des 12. Jahrhun-
ologischen und topogra-

iftes

cht gesicherter Auffas-
enburg (Motte) mit einer
t die Familie der Edel-
es 12. Jahrhunderts von
zeic. ste Burg erinnert
Bedeutung geminderte
n einem der Vorfahren
ter?), der erst 1125 mit
Mindestens Justinus
ständnis des 13. Jahr-
nordöstlich gelegenen
n dreißiger Jahren des
enstift Cappel²⁸ den

Lippstadt, aber mit An-
ne für den westlich an-
nn, Wohntürme und
1972, S. 137–145. In den
n im deutschen Sprach-
zogener Beitrag.
306 gesetzte Klageschrift

r-Boichorst, Herr
estfZ 29 II, 1871, S. 107

erbrachten zwar einen
n den Burgplatz er-
2. Jahrhundert hinauf-
1985 des Westfälischen

icklung der Herrschaft
ist auch das ebenfalls
Herzfeld (auf dem süd-
3. Jahrhunderts Hove-
in Ida verehrt wurde,
estschrift zur tausend-
lich ist damit die karo-
milie des 12. Jahrhun-
Comitate des Werler
alen und das sächsische
diesen Zusammenhang
findliche ursprüngliche
ried Schmieder
d das 10 km südöstlich
d Ehbrecht, in:

„Stammsitz“ der Edelherrn, obwohl alle vier und wahrscheinlich noch mehr
ihnen im Lippetal gehörenden Höfe eine Herrschaftseinheit bildeten.

In der Lippstädter Burg gründete Bernhard II. einige Zeit vor 1207, wahr-
scheinlich schon in Zusammenhang mit seinen städtebaulichen Initiativen in
den achtziger Jahren, ein Augustiner Chorfrauenstift²⁹. Jedenfalls berichtet
Justinus im Anschluß an die „Gründungsgeschichte“ der Stadt, die mit dem Bau
von Mauern³⁰, Kirchen³¹ und Häusern endete³²:

„Aber es stiftet alsbald der fromme Begründer des Ortes,
Gottes Ruhm zu erhöhen, alles zu ordnen bedacht,
Christus dem Herrn zur Ehr' und der heiligen Mutter ein Kloster,
Daß sie gepriesen darin würden auf ewige Zeit.
Jungfrau'n ruft er herbei, die Christus ergeben in Keuschheit
Und durch Augustins heilige Regel vereint.
Auch ein geistliches Recht verleiht er den Nonnen; der Pfarrer
An der Kirche des Stifts richte sich weise danach.
Leiten soll er die Kirche, und ihre gesamten Gefälle
Kommen dem Kloster zu gut, tragen zum Unterhalt bei.
Dies wird also bestellt mit erzbischöflichem Beifall,
Wird auch immer bestehn, bleiben in Geltung hinfort.“³³

Das Marienstift mit der später sogenannten Kleinen Marienkirche entsprach
im Patrozinium dem religiösen Zeitverständnis³⁴, in der Wahl der Ordensregel
dagegen keineswegs den bis dahin erkennbaren Neigungen der Familie. Die
Stiftung als Frauenkonvent ist schließlich über das Faktum hinaus überhaupt
noch nicht beachtet worden. Die von Justinus überlieferte und durchaus un-
strittige religiöse Motivation sowie die Gründungsumstände – in einer Adels-
burg wird ein Stift errichtet – deuten auf die Schaffung eines religiös-kulturel-
len Zentrums der lippischen Herrschaftsbildung, auf ein „Hauskloster“ hin³⁵.
Keineswegs mußte daraus der Rückzug der Edelherrn aus allen Gebäuden der
Burg folgen³⁶, vielmehr ließ sich ein Stift vorzüglich für die herrschaftliche Ver-

29) Päpstl. Bestätigung, WestfUB V, 1 Nr. 216 S. 101 f. Seitens der Bau- und Kunst-
geschichte werden die Anfänge noch in die achtziger Jahre gesetzt, wobei aber zum
Teil Argumente aus der „Stadtgründungsgeschichte“ verwandt wurden, die ihrerseits
nicht eindeutig sind, vgl. Heiko K. L. Schulze, Sakralbau im Mittelalter, in:
Ehbrecht (wie Anm. 16) S. 157–184, hier S. 160 f.

30) Der Bau der Mauern wird erst für die Zeit des Justinus angenommen, so daß nur
vorausgehende Holz-Erde-Befestigungen gemeint sein können, die aber archäologisch
bisher ebenso wenig gesichert sind, Hartwig Walberg (Bearb.), Lippstadt, in:
Heinz Stöob (Hg.), Deutscher Städteatlas III 5, Altenbeken 1984.

31) Zu den Kirche(n) bei Anm. 77 und 87.

32) Anm. 20.

33) Althof (wie Anm. 1) v. 477–488, S. 48 f.:

„Tunc pius ille loci fundator, ut omnia rite
Ordinet, utque dei magnificetur honor,
Conventum statuit Christi sub honore suaeque
Matris, ut in finem glorificentur ibi;
Colligit hic castas in Christi laude puellas,
Quas Augustini regula sacra ligat.
Sanxit in hoc populo jus spirituale, quod hujus
Ecclesiae pastor cum ratione regat;
Praesit et ecclesiae, cujus proventus ad ipsum
Collegium spectet, huic alimenta ferat.
Haec cum consensu sunt coepta diocesani,
Sic quoque perstabunt et rata semper erunt.“

34) Herbert Grundmann, Religiöse Bewegungen im Mittelalter ..., 3. Aufl.
Darmstadt 1970.

35) Ursula Lewald, Burg, Kloster, Stift, in: Vorträge und Forschungen 19, 1,
Sigmaringen 1976, S. 155–180.

36) So besteht westlich der Stiftsgebäude in unmittelbarer Nachbarschaft 1263 eine
caminata domini Lippensis, WestfUB VII, Nr. 1114 S. 503 f.

waltung nutzen. In Rheda, wahrscheinlich auch an anderen Orten³⁷, besaß Bernhard bzw. der ihn seit den neunziger Jahren entlastende Sohn bald nach der Stiftsgründung neue Herrschaftsmitteln.

Nun sind weitere Argumente für ein lippisches „Hauskloster“ Klein-Marien bisher nicht beizubringen³⁸, ist nicht einmal der Verbleib von Bernhards Ehefrau Heilwig von Are bekannt³⁹, als dieser in den neunziger Jahren auf die Herrschaft verzichtete und in das von ihm 1185 mitgestiftete Zisterzienserkloster Marienfeld eintrat⁴⁰. Es mag sein, daß er selbst hier sein Seelenheil sichern wollte, wobei die Anwartschaft auf das Erbe Widukinds von Rheda sicher eine Rolle spielte. Von Marienfeld brach er 1211 zur Kreuzfahrt nach Livland auf, wo er Abt des Zisterzienserklosters Dünamünde wurde, um dann noch 1218 zum Bischof von Selburg aufzusteigen⁴¹. Diese persönliche Hinwendung Bernhards zu den Zisterziensern bedeutete jedoch keine Ablehnung anderer Ordensregeln, sondern sie kennzeichnet vielmehr seine Fähigkeit, genau nach Zielen und Möglichkeiten zwischen den einzelnen monastischen Formen zu unterscheiden. Wie das gleichzeitig in Lippstadt ausgebaute Stift in einem herrschaftspolitisch vor allem vom Erzstift Köln bestrittenen Grenzgebiet entstand, so kreuzten sich im Raum um Marienfeld Interessen der Hochstifte Münster, Paderborn, Osnabrück und einzelner Adelherrschaften. Im Ergebnis veränderte sich dieser Raum zu einer „Klosterlandschaft“, in der neben den alten Damenstiften Freckenhorst⁴² und Herzebrock (seit 1209 Benediktiner Nonnen)⁴³ sowie den Zisterziensern von Marienfeld die Prämonstratenser von Clarholz (Kanoniker) und Lette (Kanonissen) Bedeutung hatten⁴⁴. Die Vogteien wuchsen den Lippern in diesem Raum allemal bis zum Ende des 13. Jahrhunderts zu⁴⁵.

Zu den Prämonstratensern standen die Lipper auch sonst in enger Verbindung. Cappel hatten sie selbst als Frauenstift gegründet⁴⁶, dem Cappenberger Doppelkloster⁴⁷ stand zur Zeit Bernhards ein Vetter der Heilwig von Are vor⁴⁸. Dagegen schied die nordwestlich von Lippstadt gelegene, ebenfalls unter lippischer Vogtei stehende Abtei Liesborn⁴⁹ als Vorbild für ein „Stadtkloster“ aus,

37) Ehbrecht (wie Anm. 16) S. 31.

38) Bernd-Ulrich Hergemöller, Stadt und Kirche im Mittelalter, in: Ehbrecht (wie Anm. 16) S. 123–156, hier S. 129 ff. hat diesen Aspekt nicht behandelt.

39) Im Lippstädter Stift oder in Marienfeld, Ehbrecht (wie Anm. 16) S. 41. Es ist natürlich, wie in anderen Fällen üblich, eine Rückkehr in die eigene Familie denkbar.

40) 30 km nördlich Lippstadt, 10 km nördlich Rheda. Zum sozialen und politischen Umfeld jetzt ausführlich Paul Leidinger, Die Gründung der Zisterzienser-Abtei Marienfeld 1185 und ihre Stifter, WestfZ 135, 1985, S. 7–64 (mir hat P. L. einen Vorabdruck überlassen, für den ihm herzlich gedankt sei, kritische Bemerkungen zu seiner Deutung von Lippstadts „Gründung“ bei Anm. 132 u. ö.).

41) Paul Johansen, Lippstadt, Freckenhorst und Fellin in Livland, Werk und Wirkung Bernhards II. zur Lippe im Ostseeraum, in: Franz Petri (Hg.), Westfalen – Hanse – Ostseeraum, Münster 1955, S. 95–160.

42) Wilhelm Kohl, Das (freiweltliche) Damenstift Freckenhorst (= Germania Sacra NF 10, 2, 3) Berlin 1975.

43) Die 1100jährige Geschichte Herzebrocks, 1960.

44) Ludger Horstkötter, Die Prämonstratenser in Westfalen, in: Géza Jászai (Hg.), Monastisches Westfalen, Münster 1982, S. 74–86.

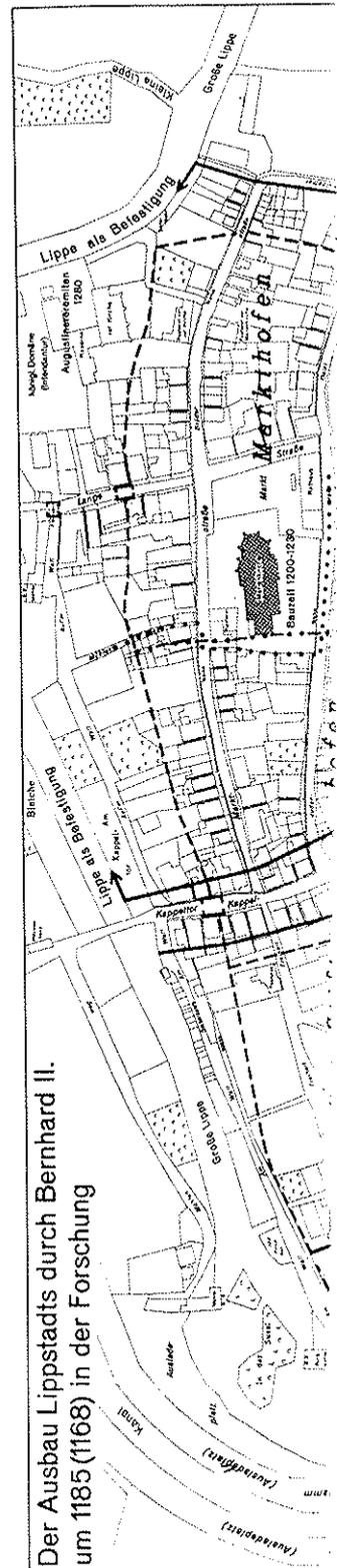
45) Johansen (wie Anm. 41) S. 109, Ehbrecht (wie Anm. 16) S. 50, mit Anm. 210. Zur lippischen Vogtei über Geseke Leidinger (wie Anm. 40) S. 46.

46) Ehbrecht (wie Anm. 16) S. 23 ff.

47) 55 km westlich von Lippstadt, Horstkötter (wie Anm. 44).

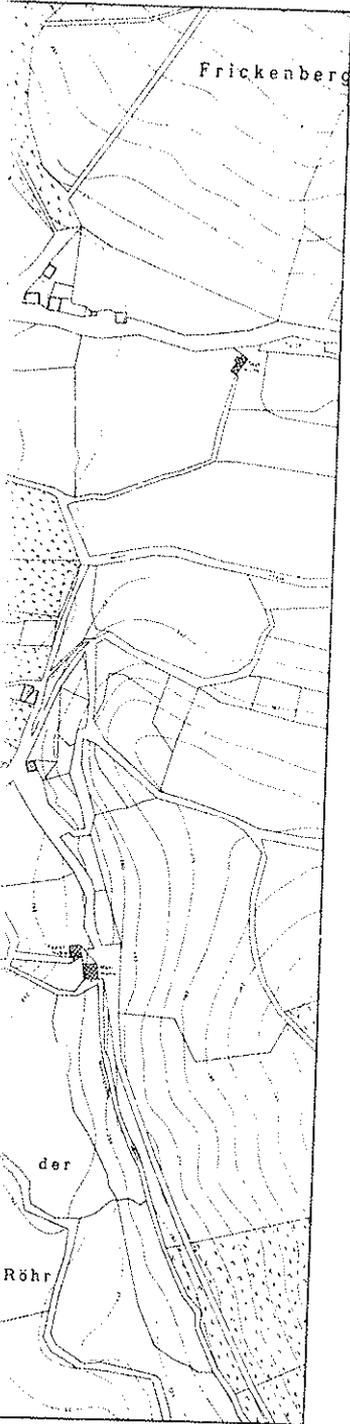
48) Mit dem auch bei den Lippern so beliebten Namen Hermann (* 1212/16). Seine Schwester Hadwig ist zur selben Zeit Vorsteherin des Prämonstratenser Frauenstiftes Meer (vorher eine der Burgen der Grafen von Are am Niederrhein), Ute Bader, Geschichte der Grafen von Are ..., Bonn 1979.

49) Ursprüngl. Kanonissenstift, 1131 zu Benediktinerkloster „reformiert“, Germania Benedictina VIII; Nordrhein-Westfalen, St. Ottilien 1980.



da die benediktinischen Formen monastischen Lebens im Gegensatz etwa zu der weltzugewandten, auf Seelsorge ausgerichteten und deshalb aus der sogenannten Augustinerregel abgeleiteten Stiftsform der Prämonstratenser standen. Zu beachten ist dabei, daß dieses neue Ordensprinzip von Norbert von Xanten wohl nur für die Kanonikerkonvente verwirklicht wurde, während in den Prämonstratenser Frauenkonventen doch deutlich traditionell monastische Lebensweisen vorherrschten⁵⁰. Keines der genannten Klöster und Stifte lag in einer Stadt, neben keinem entwickelte sich in staufischer Zeit städtisches Leben. Bernhard II. aber machte aus seiner Burg ein Stift, um die Stadtbildung an der Lippe zu

50) Diese Unterscheidung zwischen den Aufgaben der Kanoniker und Kanonissen im Orden Norberts von Xanten ist von Grundmann bei der Auswertung der hier einschlägigen Beurteilung der Prämonstratenser-Regel durch Hermann von Laon nicht weiter verfolgt worden (wie Anm. 34) S. 46 ff.



Karte 3
Verbreitungskarte westfälischer Städte

fördern⁵¹. So erklärt sich dieser Schritt erst einmal durch den Flächenbedarf für die Stadtentwicklung; außerdem machte eine Stadtbefestigung die Sicherung durch eine Burg überflüssig, wenn die herrschaftlichen Rechte gewahrt blieben. Ein solches herrschaftliches „Stadtkloster“ konnte geradezu zum „Ansatzpunkt der Stadtwerdung“ werden⁵², weil von ihm wirtschaftliche Initiativen für Nah- und Fernmarkt, für Handel und Ortsgewerbe ausgingen. Davon zu unterscheiden sind natürlich jene städtischen Klöster der Franziskaner und Dominikaner, vor allem des 13. Jahrhunderts, die erst in die Stadt kamen, als der soziale und wirtschaftliche Ausbau bereits weit fortgeschritten war. Da Zisterzienser⁵³ und Benediktiner für Bernhards städtische Ziele ausschieden, blieb ihm nur die Stiftsgründung. Daß er sich dabei auch nicht für die Prämonstratenser⁵⁴ entschied, beruhte offensichtlich wieder auf herrschaftspolitischen Erfahrungen: Gerade die für ein „Stadtkloster“ notwendige Verbindung zur Einwohnerschaft konnte den Prämonstratensern Konflikte mit den jeweiligen Bischöfen bringen, die ihnen die Pfarrseelsorge übertragen mußten. Zur Durchsetzung bischöflicher Landesherrschaft wurden sie dann auch besonders herangezogen⁵⁵, so daß Bernhard hier nur mit einer Verstärkung des kölnischen Einflusses rechnen mußte. Für ein Stadtkloster adlig-laikaler Stiftung kam deshalb nur ein Konvent nach der nicht prämonstratensisch-reformierten Augustinerregel infrage, wobei die Gründung eines Frauenstiftes nach dem ihm geläufigen Vorbild der alten Kanonissenstifte Freckenhorst, Herzebrock und Geseke seinen Einfluß am ehesten wahrte. Hier führte der notwendige Rechtsschutz immer wieder zu Abhängigkeiten, ließen sich auch für den Stifter Gewinne vor allem aus dem Textilgewerbe erhoffen, wenn „seine“ Bürger die Vermarktung übernahmen.

Auf die Möglichkeit des Einflusses bei Frauenstiften spielt Justinus an, indem er die Rechtsbeziehungen zwischen dem Frauenkonvent und dem Leiter hervorhebt. Daß aber hinter diesem, dem Propst, der Stadtherr selbst stand, wird erst durch das lippische Stadtrecht deutlich⁵⁶. Neben die seit 1230 namentlich faßbaren Pröpste traten ein *sacerdos et camerarius* und bald ein weiterer Regular-Kanoniker⁵⁷, die für die liturgischen Handlungen notwendig waren; wobei als

51) Vgl. Erich Meuthen (Hg.), *Stift und Stadt am Niederrhein*, in: *Klevert Archiv* 5, Kleve 1984, mit einschlägigen Beiträgen von Dems., Knut Schulz, Klaus Flink.

52) Bernhard Diestelkamp, „Reichsstiftsstadt“, in: Meuthen (wie Anm. 51), S. 133, hat auf Kaiserswerth, Aachen, Wetzlar, Frankfurt u. a. hingewiesen, wo jeweils ein „Reichsstift“ den Ausgangspunkt der Stadtbildung darstellte. Mit Lippstadt wäre hier ein Beispiel, wo sich dieser Vorgang auf der territorialen Ebene wiederholt.

53) Auffallend ist, daß in den Städten Münster, Paderborn, Coesfeld, Hamm und Vlotho jeweils Zisterzienserinnenklöster entstanden, die m. E. einen Zusammenhang mit der Entstehung des Beginenwesens vermuten lassen. Vgl. Kaspar Elm, *Das männliche und weibliche Zisterziensertum in Westfalen*, in: Jászai (wie Anm. 44) S. 45–59, bes. S. 52 ff. Da zwischen dem um 1200 gestifteten Aegidiikloster in Münster und Marienfeld ein Zusammenhang angenommen wird, ist auch hier an Bernhard II. zur Lippe als Förderer gedacht worden, Leidinger (wie Anm. 40) S. 61 ff. Im übrigen unterschieden sich bei Zisterziensern und auch Prämonstratensern Norm (Ablehnung von Frauenklöstern) und Wirklichkeit erheblich.

54) Anders als die „Zisterzienser-Forschung“ hat die Erforschung des Prämonstratenserordens bisher kaum eine Heimat außerhalb des Ordens (Norbert Backmund, Ludger Horstkötter u. a.) gefunden, so daß etwa typologische Fragen vernachlässigt wurden, vgl. jetzt Kaspar Elm (Hg.), *Norbert von Xanten*, Köln 1984, und Johannes Meier (Hg.), *Clarholtensis ecclesia*, Paderborn 1983.

55) Gerade auch von den Münsteraner Bischöfen sind etwa Cappenberg Kanoniker zur Herrschaftsbildung herangezogen worden. Vorbild war Norberts eigene Politik als Erzbischof von Magdeburg. Ähnlich setzte der Mainzer Erzbischof auf die Augustiner Chorherren.

56) Vgl. bei Anm. 137.

57) Hergemöller (wie Anm. 38) S. 132 f.

Gemeinde nicht nur Priorissa —, sondern über die Entstehung des Stiftes untergeordnet *pensis* trägt⁵⁸, so mit Kämmerer des Edel wie Chorfrauen insg zur Stifterfamilie.

Bernhards II. Entumzuwandeln, hatte schaftspolitische Grün Raum für den Ausb Stiftes und wahrte treuung seinen eiger diesem Schritt seine Konzept einband⁵⁹, (bischof und Bernha rechtes, das zeitlich stellung des Justint und Stadt.

b) Nicolaiviertel: V

Die lippische Bu nach Bremen über in einer Brücke be Capper Tor teilte durchqueren oder ü über das Stift Cap Anschluß an den V Friesenweg fand. S straße, in den Que zum Stiftsbezirk, d schaftsbäude. N 13. Jahrhunderts, Fortsetzung dieses lingischen Königs!

58) Ebd., vgl. auch Ehbrecht (wie Anm. 59) Hergemöller.

60) In Vreden während die Städte dazu bei Anm. 178. schutz der Stadt erl

61) Eine Furt durch die Brücke w schen Ortsherrschaft. Die Urzelle v Der Stadtplan von durch den Lipper 1 Jahrhundertwende gebiet zwischen Wi

62) Hellmut Lippstadt in Westf

63) Wilfried in: *Lippstädter He* nommen von Ha III, 5, 1985.

durch den Flächenbedarf für die Befestigung die Sicherung der Rechte gewahrt blieben, geradezu zum „Ansatzpunkt“ für vielfältige Initiativen für Nah- und Fernverkehr. Davon zu unterscheiden sind die Initiativen des Zisterziensers⁵³ und des Prämonstratensers⁵⁴ mit ihren Erfahrungen: die Förderung der Einwohnerschaft durch die Einsetzung von Bischöfen, die Durchsetzung bischöflicher Reformen⁵⁵, so daß Bernhard II. rechnen mußte. Er mußte sich halb nur ein Konvent nach dem anderen vorstellen, wobei die Kanoniker seinen Einfluß am ehesten durch die Abhängigkeit der Einwohner aus dem Textilgewerbe wahrnahmen.

Er spielt Justinus an, indem er die Stadt hervor- und dem Leiter hervortritt, wird erst seit 1230 namentlich faßlich ein weiterer Regularien notwendig waren; wobei als

am Niederrhein, in: Klever Dem.s., Knut Schulz,

in: Meuthen (wie Frankfurt u. a. hingewiesen, bildung darstellte. Mit Lippstadt auf territorialer Ebene wieder-

born, Coesfeld, Hamm und m. E. einen Zusammenhang. Vgl. Kaspar Elm, Das n: Jászai (wie Anm. 44) in Aegidiikloster in Münster t auch hier an Bernhard II. e Anm. 40) S. 61 ff. Im übrigen Norm (Ableh-

forschung des Prämonstratens (Norbert Backer) über etwa typologische Fragen Norbert von Xanten, Köln, Paderborn 1983.

von Cappenberger Kanoniker Norberts eigene Politik des Erzbischofs auf die Augusti-

Gemeinde nicht nur an den Frauenkonvent – an der Spitze stand später eine Priorissa –, sondern auch an Lippstädter Einwohner gedacht werden muß, denn über die Entstehungszeit hinaus blieben die Lippstädter Kirchspiele dem Propst des Stiftes untergeordnet⁵⁸. Wenn der Kämmerer aber dazu das Attribut *Lippensis* trägt⁵⁹, so möchte man in ihm weniger den Stiftskämmerer als einen Kämmerer des Edelherren sehen, denn selbstverständlich standen Geistliche wie Chorfrauen insgesamt mindestens in der Anfangszeit in naher Beziehung zur Stifterfamilie.

Bernhards II. Entscheidung, seine Burg in ein Augustiner Chorfrauenstift umzuwandeln, hatte also religiöse, topographische, wirtschaftliche und herrschaftspolitische Gründe. Er sicherte sein und seiner Familie Seelenheil, schaffte Raum für den Ausbau der Stadt, nutzte die wirtschaftlichen Initiativen eines Stiftes und wahrte durch herrschaftliche Verwaltung und seelsorgerische Betreuung seinen eigenen Einfluß in Stift und Stadt. Es mag auch sein, daß er mit diesem Schritt seinen schärfsten Konkurrenten, den Kölner Erzbischof, in sein Konzept einband⁶⁰, denn spricht Justinus nur vom Einvernehmen zwischen Erzbischof und Bernhard bei der Stiftsgründung, so weiß der Prolog des Stadtrechtes, das zeitlich etwa in der Mitte zwischen den Ereignissen und der Darstellung des Justinus kodifiziert wurde, von einer Lehnsauftragung von Burg und Stadt.

b) Nicolaiviertel: Vorsiedlung oder Stadt?

Die lippische Burg sicherte den Übergang eines Fernweges von Frankfurt nach Bremen über den Fluß; ein Übergang der wohl schon im 12. Jahrhundert in einer Brücke bestand⁶¹. Nördlich der Brücke mit dem später sogenannten Capper Tor teilte sich von diesem Fernweg, der den hinderlichen Lipper Bruch durchqueren oder über Lipperode umgehen mußte, ein Weg nach Westen ab, der über das Stift Cappel und die Abtei Liesborn nach Münster führte und damit Anschluß an den Verkehr in die Niederlande bzw. an den die Ems begleitenden Friesenweg fand. Südlich der Brücke verlief und verläuft noch heute die Cappelstraße, in den Quellen auch als (Wester-)Langen-Straße bezeichnet⁶², tangential zum Stiftsbezirk, d. h. wahrscheinlich im Bereich der zur Burg gehörenden Wirtschaftsgebäude. Nach Süden endet die Straße vor der Mauer des späteren 13. Jahrhunderts, doch läßt noch das Urmeßtischblatt des 19. Jahrhunderts die Fortsetzung dieses Weges im Umland erkennen⁶³, der 7 km südlich beim karolingischen Königshof Erwitte den Hellweg kreuzte. Zwischen Stiftsbezirk und

58) Ebd. vgl. auch Heiko K. L. Schulze, Sakralbau im Mittelalter, in: Ehbrecht (wie Anm. 16) S. 157–184.

59) Hergemöller ebd., jedoch mit anderer Interpretation.

60) In Vreden wurde der Kölner Erzbischof weitgehend auf das Stift beschränkt, während die Stadtentwicklung bald in die Hände des Münsteraner Bischofs überging, dazu bei Anm. 178. Zu überlegen bleibt, inwieweit ein „Stadttift“ auch den Rechtsschutz der Stadt erhöhen konnte.

61) Eine Furt dürfte etwas weiter westlich bestanden haben, doch war die Ablösung durch die Brücke wohl schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts mit Festigung der lippischen Ortsherrschaft in der Burg geschehen, Hermann Rother, Der Hermelinghof. Die Urzelle von Lippstadt, in: Lipp.Mitt. 20, 1951, S. 5–8, hier S. 7, vgl. Ders., Der Stadtplan von Lippstadt, in: WestfZ 105, 1955, S. 1–28. Eine dauernde Verbindung durch den Lipper Bruch verlangte vor allem Meliorationen, als die Edelherren seit der Jahrhundertwende ihren Schwerpunkt schrittweise von der Lippe weg in das Ausbaugelände zwischen Wichengebirge und Teutoburger Wald verlagerten.

62) Hellmut Delius, Entstehung und Entwicklung des Stadtgrundrisses von Lippstadt in Westfalen, Dortmund 1926, S. 56.

63) Wilfried Ehbrecht, Lippstadt im Wirkungskreis des Erzstifts von Köln, in: Lippstädter Heimatblätter 56, 1976, S. 57–60, 65–70, 73–76, bes. S. 73 ff., dann übernommen von Hartwig Walberg (Bearb.), Lippstadt, in: Deutscher Städteatlas III, 5, 1985.

einer für die Zeit vor dem Mauerbau anzunehmenden Pforte in der Holz-Erde-Bewehrung führte die Straße an einer Nicolaikirche vorbei, deren Bedeutung als Kaufleutkirche⁶⁴ durch Siedlungsbezeichnungen wie Alter Markt und S. Nicolaus-Markt⁶⁵ unterstrichen wird. Hier befanden sich später auch die Amtshäuser der Gerber und Schuhmacher, die vielleicht neben der Kaufleute-Tradition an die ortssässigen Gewerbe dieses ursprünglichen Burg- und dann Stiftsmarktes erinnern. Eine Gabelung der Nord-Süd-Achse zwischen Stift und Markt ließ schließlich auch über die heutige Poststraße in Geseke ein schnelleres Erreichen des Hellweges zu, wenn man nach Paderborn und darüber hinaus in das niedersächsische Kerngebiet wollte⁶⁶. Nimmt man auch den sicher nicht so bedeutenden Lippe-Seitenverkehr hinzu⁶⁷, so wird man trotzdem festhalten müssen, daß sich die Einbindung der Marktsiedlung in den Fernverkehr keineswegs mit den ja nicht weit entfernten Fernwegspinnen in Paderborn und Soest messen konnte, auch wenn die Lippe mindestens unterhalb der Furt Wasser-verkehr⁶⁸ zuließ.

Es ist deshalb unstrittig, daß Lippstadts Anfänge im Nicolai Viertel zu suchen sind, jedoch durchaus kontrovers, wie „städtisch“ diese Anfänge waren⁶⁹. Die naturräumlichen Bedingungen waren weder hier, noch im östlich von Burg/Stift und Straße anschließenden Marienviertel ideal. Doch wurden sie durch die Verkehrslage, besonders aber durch die lippischen Herrschaftsinteressen und -möglichkeiten offensichtlich aufgewogen. Die Kirche war um 1150 vorhanden⁷⁰; in den Kämpfen zwischen Heinrich dem Löwen und dem Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg um die Vorherrschaft in Westfalen (1177?) zerstört, wurde noch in den achtziger Jahren mit ihrem Wiederaufbau begonnen⁷¹ und wurde sie vielleicht zu Ausgang des Jahrhunderts geweiht⁷².

64) Paul Johansen, Die Kaufmannskirche im Ostseegebiet, in: Vorträge und Forschungen 4, Konstanz 1958, S. 499–525; Karlheinz Blaschke, Nikolaipatrimonium und städtische Frühgeschichte, in: ZRG KA 84, 1967, S. 273–337; Ders., Nikolaikirchen und Stadtentwicklung im pommerischen Raum, in: Greifswald-Stralsunder Jb 9, 1970/71, S. 21–40; Bernd Ulrich Hergemöller, Die hansische Stadtpfarrei um 1300, in: Festschrift Heinz Stöob I, Köln, Wien 1984, S. 266–280.

65) Delius (wie Anm. 62) S. 11, Walberg (wie Anm. 63).

66) Das sogenannte Kluse-Tor der Stadt befand sich nach dem Mauerbau oder noch später (Bastionärberstigung) am Ende der südlichen Parallelstraße (Fleischhauerstraße).

67) Delius (wie Anm. 62) und Rothert, 1955, (wie Anm. 61) S. 10 f., sprechen von einem „Straßenkreuz“, doch ist von der Topographie her allein die Bezeichnung „Straßengabel“ gerechtfertigt. Die Biegung am Beginn der Poststraße, von uns als „Gabel“ erklärt, wird bei ihnen mit der Befestigung der „Marienstadt“ zusammengebracht. Weder ist eine Befestigung (dazu Walberg wie Anm. 63) an dieser Stelle wahrscheinlich, noch sind die Argumente für die Gestalt einer „Marienstadt“ von 1185 zwingend, dazu bei Anm. 85.

68) Von der Lokalforschung wird ein Hafen (für Salz?) an der Lippe angenommen, Ehbrecht (wie Anm. 16) S. 32.

69) Vor allem Albert K. Hömberg, Zwischen Rhein und Weser, Münster 1967, S. 166–169, hat in einer Studie, die auf einen Vortrag von 1949 zurückgeht, die Bedeutung der Nicolaisiedlung unterstrichen. Vgl. auch das Urteil des Bau- und Kunsthistorikers Otto Gaul, Die lippische Frühgeschichte bis zur Gründung der Stadt Lemgo, in: Lipp.Mitt. 19, 1950, S. 52–82, hier S. 78 f.; Ders., ebd. 21, 1952, S. 91 ff. Die den Forschungsstand zusammenfassende und in vielen Punkten auch heute nicht überholte Stadtgeschichte von Helmut Klockow, Stadt Lippe – Lippstadt, Lippstadt 1984, S. 76 ff., hielt, wenn auch zögernd, am bisherigen Urteil fest.

70) Schulze (wie Anm. 58) S. 157, dort auch Anm. 9 Hinweis auf ein unsicheres Dendro-Datum um 1080. Material und Analyse sind im Stadtarchiv Lippstadt hierfür ebenso vorhanden wie für den Baubeginn der zweiten Nicolaikirche 1182.

71) Dendro-Datum 1182, Anton H. Meyer, „Hölzerne Zeugen“ beweisen: Von 1182 ab wurde gebaut. Fünf Jahre nach der Vernichtung der ersten Kirche, in: Lippstädter Heimatblätter 60, 1980, S. 137–142, aufgenommen von Ehbrecht (wie Anm. 16) S. 32, zum politischen Hintergrund jetzt Leidinger (wie Anm. 40).

72) Ein Reliquienkästchen im Hauptaltar enthielt eine Münze des Kölner Erzbischofs

Es war schon ein in und neunziger Jahre der Zisterzienserkirche einer Marienfelder Kapelle), Herford (M den Ostseeraum wir offenliegt, so ist doch Abhängigkeit, chron hards II. und seines Mindestens gehört in in Cappel⁷⁶. In Lippst der Augustiner Chor beginn der Großen doch erst auf die J nahm hier wahrsc reäsentierenden F ten noch bis etwa 12 Nun ist es keine Kiliani in Lügde sin bildungsphase⁷⁹ –, d ließen, da Kirchspi Welche Schwierigke fügten Pfarrsystem Filialkirchen ohne b kirche hereinwuchse herrn, Bürgergemei den⁸⁰. Trotz ihres i Alters gehört Nicola sondern ist eine ty

aus der Zeit 1193 bis zettel“, Anton H. Urkunde, in: Lippst älteste Urkunde, Orig

73) Leidinger gebäude soweit fertig kommand) einziehen Auf die Zisterzienser (Anm. 53).

74) Vgl. vor allem für die Ausbreitung (Franz Mühlen, tektur, in: Heimat-J Lippstadt auf die En 1985, S. 80–87. Er sie genannten Beispiele Paderborn (Dom), Va

75) Grundlegend u disch sauber Zirkelsch

76) Ehbrecht (77) Schulze (wi

78) Ebd. S. 167–17: Althof (wie Ann Anm. 24) S. 208.

79) Haase (wie A

80) Wilhelm J und Stadtbildung in 1985, S. 61–90, auch in: Württ.Franken 5 Anm. 64).

den Pforte in der Holz-Erde-
he vorbei, deren Bedeutung
gen wie Alter Markt und
unden sich später auch die
leicht neben der Kaufleute-
rünglichen Burg- und dann
id-Achse zwischen Stift und
Be in Geseke ein schnelleres
born und darüber hinaus in
an auch den sicher nicht so
man trotzdem festhalten
in den Fernverkehr keines-
ten in Paderborn und Soest
nter' lb der Furt Wasser-

im Nicolaiviertel zu suchen
iese Anfänge waren⁶⁹. Die
h im östlich von Burg/Stift
wurden sie durch die Ver-
chäftsinteressen und -mög-
r um 1150 vorhanden⁷⁰; in
Kölner Erzbischof Philipp
177?) zerstört, wurde noch
begonnen⁷¹ und wurde sie

tseegebiet, in: Vorträge und
Blaschke, Nikolaipatro-
7, S. 273–337; Ders., Niko-
in: Greifswald-StralsunderJb
Die hansische Stadtpfarrei
66–280.
63).

ch dem Mauerbau oder noch
Parallelstraße (Fleischhauer-

e Anm. 61) S. 10 f., sprechen
lein die Bezeichnung
der Oststraße, von uns als
„Marienstadt“ zusammen-
ie Anm. 63) an dieser Stelle
iner „Marienstadt“ von 1185

an der Lippe angenommen,

Rhein und Weser, Münster
ag von 1949 zurückgeht, die
Urteil des Bau- und Kunst-
is zur Gründung der Stadt
, ebd. 21, 1952, S. 91 ff. Die
kten auch heute nicht über-
ippe – Lippstadt, Lippstadt
fest.

Hinweis auf ein unsicheres
adtarchiv Lippstadt hierfür
ikirche 1182.

ne Zeugen“ beweisen: Von
er ersten Kirche, in: Lipp-
n von Ehbrecht (wie
er (wie Anm. 40).

inze des Kölner Erzbischofs

Es war schon ein immenses Bauprogramm, das Bernhard II. in den achtziger und neunziger Jahren trug oder an dem er doch mindestens mitwirkte wie an der Zisterzienserkirche Marienfeld⁷². Man hat in diesem Zusammenhang von einer Marienfelder Bauhütte gesprochen, die auf Lippstadt, Rheda (Schloßkapelle), Herford (Münsterkirche), Lemgo (Nikolai) und Münster (Dom) und in den Ostseeraum wirkte⁷⁴. Auch wenn Ähnlichkeit in Bauform und Ornament offenliegt, so ist doch das Beziehungsgeflecht von stilistischer Einflußnahme und Abhängigkeit, chronologisch gesicherter Baufolge sowie Biographie Bernhards II. und seines Sohnes Hermann II. bisher nicht überzeugend geklärt⁷³. Mindestens gehört in diesen Zusammenhang auch der Neubau der Stiftskirche in Cappel⁷⁶. In Lippstadt selbst entstanden in zeitlicher Parallele die Stiftskirche der Augustiner Chorfrauen und der zweite Bau von Nicolai⁷⁷, während der Baubeginn der Großen Marienkirche, der Marktkirche östlich des Stiftsbezirkes, doch erst auf die Jahrhundertwende datiert wird. Die entscheidende Weihe nahm hier wahrscheinlich 1221 – verbunden mit einem die lippische Herrschaft repräsentierenden Fest – Bernhard II. selbst vor; doch dauerten die Bauarbeiten noch bis etwa 1230⁷⁸.

Nun ist es keine Seltenheit – St. Peter in Warburg, Johannis in Lemgo, Kiliani in Lügde sind naheliegende westfälische Beispiele aus derselben Stadtbildungsphase⁷⁹ –, daß neue Städte ältere Pfarrkirchen außerhalb ihrer Mauern ließen, da Kirchspielgemeinde und Bürgergemeinde nicht identisch waren. Welche Schwierigkeiten bestanden, aus dem um 1200 doch weitgehend festgefügtten Pfarrsystem neue städtische Kirchspiele herauszuschneiden, wie jüngere Filiationen ohne bischöfliche Bestätigung in den Rang einer städtischen Pfarrkirche hereinwachsen und welche Interessenkollisionen zwischen Bischof, Orts herrn, Bürgergemeinde und Klerus auftraten, ist gerade herausgearbeitet worden⁸⁰. Trotz ihres im Vergleich zur Stiftskirche und zur Marktkirche höheren Alters gehört Nicolai eben nicht zu den alten Taufkirchen mit großem Sprengel, sondern ist eine typisch städtische Kirche für die Marktsiedlung südlich des

aus der Zeit 1193 bis 1200 und einen paläographisch auf um 1200 datierten „Reliquienzettel“, Anton H. Meyer, Fund im Hochaltar St. Nicolai: Lippstadts älteste Urkunde, in: Lippstädter Heimatblätter 59, 1979, S. 137–141, Ders., Lippstadts älteste Urkunde, Originaldokumente jetzt datiert, ebd. S. 167 f.

73) Leidinger (wie Anm. 40) S. 58: Anf. Nov. 1186 waren die ersten Klostergebäude soweit fertiggestellt, daß der Konvent unter Abt Eggehard (aus Hardehausen kommend) einziehen konnte. Die Weihe erfolgte jedoch erst 1222, ebd. S. 8 mit Anm. 4. Auf die Zisterzienserinnen von Aegidii in Münster muß neuerlich hingewiesen werden (Anm. 53).

74) Vgl. vor allem Hans Thümmler, Die Bedeutung der Edelherren zur Lippe für die Ausbreitung der westfälischen Baukunst, in: Petri (wie Anm. 41) S. 161–169, Franz Mühlen, 800 Jahre Marienfeld und die Ausstrahlung seiner frühen Architektur, in: Heimat-Jahrbuch Kreis Gütersloh 1985, S. 126–136; Ders., Impulse aus Lippstadt auf die Entwicklung der westfälischen Hallen, Lippstädter Heimatblätter 65, 1985, S. 80–87. Er sieht Einflüsse der Marienfelder „Zisterzienserarchitektur“ über die genannten Beispiele hinaus in Bremen (Dom und Liebfrauen), in Berne und Bassum, Paderborn (Dom), Varnhelm (Mittelschweden), Riga (Dom), Visby (Dom).

75) Grundlegend und weiterführend immer Johansen (wie Anm. 41), der methodisch sauber Zirkelschlüsse vermeidet.

76) Ehbrecht (wie Anm. 16) S. 24.

77) Schulze (wie Anm. 58) S. 157–167.

78) Ebd. S. 167–173, auch Ehbrecht (wie Anm. 16) S. 51 f. Das Datum 1221 nach Althof (wie Anm. 1) S. 126, Anm. 875 f., und Scheffer, Boichorst (wie Anm. 24) S. 208.

79) Haase (wie Anm. 13).

80) Wilhelm Janssen, Beobachtungen zum Verhältnis von Pfarrorganisation und Stadtbildung in der spätmittelalterlichen Erzdiözese Köln, AnnHVNiederrhein 188, 1985, S. 61–90, auch Jürgen Sydow, Stadt und Kirche im Mittelalter. Ein Versuch, in: Württ. Franken 58, 1974, S. 35–57, Bemerkungen auch bei Hergemöller (wie Anm. 64).

Burgbezirkes. Die Entstehung des Kirchspiels Nicolai, aber auch des Kirchspiels der Stiftskirche, der Großen Marien- und der Jakobikirche zeigen die Diskrepanz zwischen bischöflicher Verwaltung und stadtherrlich-bürgerlichem Eigeninteresse⁸¹. Es mag sein, daß auch hier die vom Erzbischof genehmigte Stiftsgründung, die „Inkorporierung“⁸² der anderen Kirchen und Patronatsrechte des Stadtherrn Tatsachen schufen. Besteht ein Zusammenhang zwischen Kirchspiels- und Viertelsgliederung, dann überrascht, wie weit die Grenzen von Stifts- und Nicolaihofen nach Osten über die Cappelstraße hinausreichen, nämlich bis an den Rechtecksmarkt der Großen Marienkirche und die rückwärtige Parzellengrenze der zweiten Lippstädter Nord-Süd-Achse, der (Oster-)Lange Straße⁸³. Zwischenliegende, parallel zu den beiden Achsen laufende Gänge wie Dunkle Halle und Helle Halle, die in der gleichen Flucht im Norden und Süden an der Stadtbefestigung ansetzenden Hofengrenzen sowie die kaum versetzte Westseite des Marktes bei Marien legen nahe, hier einen Bautakt⁸⁴ zu sehen. Da die Forschung bis jetzt die Mariensiedlung mit dem Rechtecksmarkt im Anschluß an den Burg- und Stiftsbezirk nach Osten als Plananlage Bernhards II. von etwa 1185 annimmt, bleibt logischerweise die gleichzeitige im Wiederaufbau befindliche Nicolai-Kirche außerhalb einer ersten, wenn auch vielleicht bescheidenen Befestigung⁸⁵. Hier wird dagegen zu bedenken gegeben, ob nicht Bernhard II. erst einmal die südlich des Burg- und Stiftsbezirkes gelegene Marktsiedlung um Nicolai zur Stadt ausbaute, deren soziale und wirtschaftliche Bedeutung so schnell stieg, daß sie über ihre neue östliche Begrenzung⁸⁶ bald hinauswuchs. Da der Markt bei Nicolai (um die Kirche und auf der Cappelstraße?) diesem Wachstum nicht entsprechen konnte, mögen sich Bernhard II. und sein Sohn noch in den neunziger Jahren entschlossen haben, überhaupt einen neuen Markt mit der Marienkirche anzulegen. In der Folge wäre dann erst über die östliche Achse der Verkehr umgeleitet worden. Der Bau einer zweiten Brücke über die Lippe, Veränderungen in den Torlagen vielleicht mit Abschluß der Gesamtbefestigung in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und Errichtung einer vierten Pfarrkirche St. Jacob (Baubeginn um 1240?)⁸⁷ im äußersten Südosten passen sich in diesen Stadtbildungsprozeß ein.

81) Friedr. Wilh. Oediger (Hrsg.), *Der Liber Valoris*, Bonn 1967, S. 93. Nach der erzbischöflichen, durchaus fehlerhaften Liste von 1308 wird in Lippstadt (Dekanat Soest) nur Zehnt der „Ecclesiarum dominarum cum duabus parochiis“, also wohl der Stiftskirche mit zwei ihr zugeordneten Pfarreien (Stiftspfarrkirche und Nicolai bzw. Marien?), auf keinen Fall Jakobi), verzeichnet.

82) Hergemöller (wie Anm. 38), S. 123–127, 133 u. ö.

83) Walberg (wie Anm. 63).

84) Es muß daran erinnert werden, daß die von Heinz Stoob durch den Deutschen Städteatlas in die Forschung eingeführten Wachstumsphasen-Grenzen solche Bautakte meinen, Rechts-, Wachstums- bzw. Planungs-grenzen, die nur in einzelnen Fällen mit belegbaren Befestigungen zusammenfallen.

85) Vgl. die Planstudien von Delius, Rothert und Walberg.

86) Bei Anm. 84. Schwierigkeiten bereitet die Festlegung der westlichen Begrenzung dieser „Nicolaistadt“. 1982/83 vorgenommene Grabungen am Platz des Süsternhauses St. Annen-Rosengarten, nordwestlich der Nicolaikirche, erbrachten keine Belege für eine städtische, sondern eher für eine agrarische Besiedlung, deren Fundstücke überdies nicht vor das 13. Jahrhundert datiert werden können, Manfred Schneider, Erste Ergebnisse der Ausgrabung von St.-Annen-Rosengarten, in: *Lippstädter Heimatblätter* 63, 1983, S. 25–32. So bleibt vorläufig nur übrig, eine westliche Begrenzung im Zuge der Parzellengrenzen östlich des Klosters anzunehmen oder aber auch hier – und das würde dem Grabungsbild nahekommen – einen Ministerialenhof zu vermuten, wie Walberg (wie Anm. 63) es bei den nördlich anschließenden Großparzellen tut. – Vgl. auch Anm. 126.

87) Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Jakobus-Pilgerfahrt, wobei neben der Jakobuskirche mit ihrem Brunnen an der Langstraße vor allem eine Figurengruppe am Westportal der Großen Marienkirche Rätsel aufgibt, Schulze (wie

Eine solche Interp durch eine enge Koo und Stadtarchäologie hang zu dem Schluß, stalt der lippischen Marienviertel – wenn jenes „typische“ Oval Markt- und Kirchpladet war, in zeitlichen Altstadt verwirklicht

2. Interpretation der Kaiserliche Privileg

Angesichts des sich das dritte Jahrzehnt kirche) reichenden t „800 Jahre Stadt Lip der Stadt, aber auch einem Gutachten de den Forschungen Al eine Gründung der (heute würde man „damals bestehende) Dabei erfolgte nicht dern eine auf den l wicklung achtende v Datierungen, vor al und der Marktsiedl Bernhard II. im Zug als Bürger eine eige Rechtsgeschäft beze Bernhard II., der die Treue gehalten Philipp von Köln, v

Anm. 58) S. 173–175, hardt, *Mittelalterl* S. 185–208, hier S. 189

88) Stoob (wie An

89) Heinz Stoo II, 8, Dortmund 1981 spruchslose Diskussio Modells Lippstadt he:

90) Ehbrecht (v gen veröffentlichten Gerade im Hinblick a geschichte intensivier (Anm. 16). Dies aber Lokalforschung das l

der tatkräftig weiter kow (Anm. 69) d Anm. 71 f.), der in schungsstand zur Beg jubiläum, 800 Jahre S

91) WestfUB II Nr.

92) Dazu jetzt Le

lai, aber auch des Kirchspiels Kobikirche zeigen die Diskretion herrlich-bürgerlichem Eigen-Erbischof genehmigte Stiftsrechten und Patronatsrechte des Zusammenhang zwischen Kirchspiels-Grenzen von Stifts- und inausreichen, nämlich bis an die rückwärtige Parzellen-der (Oster-)Lange Straße⁸³, laufende Gänge wie Dunkle n Norden und Süden an der die kaum versetzte West-Bautakt⁸⁴ zu sehen. Da die rechtecksmarkt im Anschluß ana ge Bernhards II. von zeitig im Wiederaufbau be- auch vielleicht bescheiden gegeben, ob nicht Bern-ftsbezirkes gelegene Markt-iale und wirtschaftliche Be-östliche Begrenzung⁸⁵ bald Kirche und auf der Cappel-e, mögen sich Bernhard II. schlossen haben, überhaupt n. In der Folge wäre dann et worden. Der Bau einer den Torlagen vielleicht mitälfte des 13. Jahrhunderts (Baubeginn um 1240?)⁸⁷ im gsprozeß ein.

aloris, Bonn 1967, S. 93. Nach 8 wird in Lippstadt (Dekanat bus parochiis", also wohl der ofarre und Nicolai bzw. Ma-

: StooB durch den Deutschen sen-Grenzen solche Bautakte nur in einzelnen Fällen mit

Walberg. g der westlichen Begrenzung am Platz des Süsternhauses erbrachten keine Belege für ng, deren Fundstücke über- Manfred Schneider, in: Lippstädter Heimat- ne westliche Begrenzung im oder aber auch hier — und erialenhof zu vermuten, wie en Großparzellen tut. — Vgl.

us-Pilgerfahrt, wobei neben te vor allem eine Figuren- aufgibt, Schulze (wie

Eine solche Interpretation des topographischen Wachstums wird sich nur durch eine enge Kooperation von Städteforschung, Bau- und Kunstgeschichte und Stadtarchäologie absichern lassen. Sie führt dann in unserem Zusammen- hang zu dem Schluß, daß die Stadt Bernhards von 1185 als Modell für die Gestalt der lippischen Städte ausscheidet, da erst mit Erweiterung durch das Marienviertel — wenn auch nur wenige Jahre später — für diesen Teil der Stadt jenes „typische“ Oval mit zwei Längsachsen und dem dazwischen ausgespartem Markt- und Kirchplatz entsteht, das wahrscheinlich in Haldensleben⁸⁸ vorgebil- det war, in zeitlicher Parallele zu Lippstadt aber auch schon in der Lemgoer Altstadt verwirklicht wurde⁸⁹.

2. Interpretation der Schriftquellen:

Kaiserliche Privilegierung contra kölnischen Lehensauftrag

Angesichts des sicher von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis mindestens in das dritte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts (Vollendung der Großen Marien- kirche) reichenden topographischen Stadtbildungsprozesses mag ein Jubiläum „800 Jahre Stadt Lippstadt“ überraschen. Es beruht auf einer langen, innerhalb der Stadt, aber auch in der Forschung kontrovers geführten Diskussion, die in einem Gutachten des Staatsarchivs Münster 1964 ihren Höhepunkt fand, das den Forschungen Albert K. Hömbergs folgend feststellte, daß „Lippstadt als eine Gründung der Zeit um 1185 anzusehen“ sei, „die Stadt im Rechtssinne“ (heute würde man eher von der Gemeindebildung sprechen) aber von der „damals bestehende(n) ältere(n) Marktsiedlung von St. Nicolai“ jedoch abhob⁹⁰. Dabei erfolgte nicht eine topographische Analyse von Wachstumsphasen, son- dern eine auf den herrschaftlichen Rahmen und die bürgergemeindliche Ent- wicklung achtende verfassungsgeschichtliche Begründung, die sich gegen frühere Datierungen, vor allem zu 1168 wandte! Die im Raume der Lippstädter Burg und der Marktsiedlung um Nicolai lebenden Einwohner wurden um 1185 von Bernhard II. im Zuge seiner städtebaulichen Maßnahmen „gefreit“ und bildeten als Bürger eine eigene Rechtsgemeinde, die etwa 1194 schon als „Umstand“ ein Rechtsgeschäft bezeugen konnte⁹¹. Erst 1184/86, deshalb „um 1185“ habe sich Bernhard II., der doch noch über den Sturz Heinrichs des Löwen hinaus diesem die Treue gehalten habe, mit ihrem gemeinsamen Gegner, dem Erzbischof Philipp von Köln, verständigen können⁹².

Anm. 58) S. 173–175, Hergemöller (wie Anm. 38) S. 137 f., Jochen Luck- hardt, Mittelalterliche Kunstwerke in Lippstadt, in: Ehbrecht (wie Anm. 16) S. 185–208, hier S. 189 ff.

88) StooB (wie Anm. 21), Ehbrecht (wie Anm. 16) S. 34 ff.

89) Heinz StooB (Bearb.), Lemgo, in: Ders., (Hg.), Westfälischer Städteatlas II, 8, Dortmund 1981. Ihm sei für eine erste durchaus tiefgehende und nicht wider- spruchlose Diskussion der hier vorgetragenen Deutung des ihm weit länger geläufigen Modells Lippstadt herzlichst gedankt.

90) Ehbrecht (wie Anm. 16) S. 26 ff., dort auch Abdruck des in den Tageszeitun- gen veröffentlichten Gutachtens, das von Helmut Richterling verfaßt wurde. Gerade im Hinblick auf das Stadtjubiläum von 1985 wurden die Forschungen zur Stadt- geschichte intensiviert, um eine ansprechende Zusammenfassung vorlegen zu können (Anm. 16). Dies aber war nur möglich, da Stadtrat, Verwaltung, Öffentlichkeit und Lokalforschung das Unternehmen „Stadtgeschichte Lippstadt“ trugen und immer wieder tatkräftig weiter halfen. Besonderer Dank gebührt dabei neben Helmut Klok- kow (Anm. 69) dem 1982 verstorbenen Anton Hans Meyer (vgl. etwa Anm. 71 f.), der in „seinen“ Heimatblättern 1980 noch einmal den damaligen For- schungsstand zur Begründung des Stadtjubiläums zusammenfaßte: 1985 das Gründungs- jubiläum, 800 Jahre Stadt Lippstadt, Lippstädter Heimatblätter 60, 1980, S. 17–22.

91) WestfUB II Nr. 540 S. 236 f. und bei Anm. 134.

92) Dazu jetzt Leidinger (wie Anm. 40).

a) Lippstadt im kölnischen Einkünfteregister 1184/86
oder der Ausgleich zwischen Bernhard II. und Köln

Die präzise zeitliche Eingrenzung gelang durch die Analyse zweier kölnischer Einkünfteregister, von denen eines von etwa 1188 zwar *Lyppia Bernardi cum oppido suo*, also die Burg Lippe Bernhards mit der dazu gehörigen Siedlung, verzeichnete, während ein entsprechender Eintrag in einer Bestätigung der Einkünfte von 1184 noch fehlte⁹³. Da Philipp von Heinsberg schon zu Anfang des Jahres 1186 Lehen, die er Bernhard II. wegen seiner welfischen Unterstützung entzogen hatte, restituieren mußte, war der Ausgleich zwischen Köln und dem welfischen Parteigänger bereits erfolgt. Es liegt nahe anzunehmen, daß Bernhard II. als Gegenleistung sein Eigengut „Lippstadt“ als Lehen aufließ, was seine Verfügungsgewalt über den Besitz ja nur unwesentlich beeinträchtigte. Wie dem auch sei, die zu Anfang des Jahres 1186 erkennbare Lehnsbindung Bernhards an die Kölner Kirche wäre jedoch als „Ausgleich“ falsch verstanden, wenn man darin eine „Unterwerfung“ Bernhards erkennen wollte. Mit ausdrücklicher Erlaubnis Heinrichs des Löwen hatte er Haldensleben 1181 geräumt, und zwar *conditione facta*, daß er wie auch sonst üblich, als freier Mann mit seinem Gefolge, *cum suis liber egreditur*, abziehen konnte⁹⁴. Es kann keine Rede davon sein, daß Bernhard II. sich anschließend „in der Schutzhaft des Kölner Erzbischofs außerhalb Westfalens“ in Köln befand⁹⁵, auch nicht, daß er eine Pilgerreise nach Santiago de Compostela antrat⁹⁶, sondern freier Abzug bedeutete erst einmal Rückkehr auf seine Eigengüter in Westfalen. Sogar der außer Landes verwiesene Heinrich der Löwe hatte im November 1181 sein – wenn überhaupt, dann doch wohl nur vorübergehend – konfisziertes Allod wiedererlangt⁹⁷. Auch der Kölner Erzbischof hatte sicher die über den Gelnhauser Tag hinausgehenden Dienste Bernhards für Heinrich den Löwen genutzt, um ihm seine kölnischen Lehen, wie etwa die Vogtei über Geseke, abzusprechen⁹⁸. Wenn Philipp darüber hinaus nach Kriegerrechten lippische Eigengüter „besetzt“ hatte, so mußte er jedenfalls nach der Übergabe von Haldensleben an die sächsischen Koalitionäre diese Stützpunkte „räumen“⁹⁹. Justinus geht entsprechend davon aus, daß Bernhard in seiner Heimat erst einmal die Schäden des kölnisch-sächsischen Krieges behob¹⁰⁰. Außerdem mußte er selbstverständlich auch für die Restitution der ihm vom Erzbischof entzogenen Lehen kämpfen, wenn nicht auch dies schon in den Haldenslebener Waffenstillstandsverhandlungen in Aussicht genommen war. Es mag durchaus zutreffen, daß schon

1184 der Ausgleich mit
kölnische Parteigänger
lippische Lehen schon z
Zwischen 1181, Abzu
Philipp einen großen
fehlen direkte Quellen
genannten Spekulation
Bemerkungen zur Grü
haben wieder deutlich
schof Hermann II. von
Kaisers die Aussöhnun
feindeten Fürstenkoal
hatte er nur unwillig u
betroffen war, fehlte
und der Askanier mi
Herzogtums ausgestat
der Mainzer Hoftag z
schen Grafensohnes
Kreis der kleineren
schaftsbildung der g
Druck geriet und zun
„kaiserliche“ Bischof
die mit ihnen verwar
Friedrich II. den Mü
zwischen den großen
Lippe und Widukind
Lage ihrer Herrschaft
gesinnten Adligen de

93) RegEbbKöln II Nr. 1219 S. 234 und Nr. 1386 S. 278. Zu den Güterlisten Philipps von Heinsberg Johannes Bauermann, Altena – von Rainald von Dassel erworben?, in: *Dortm. Beitr.* 67, 1971, S. 227–252.

94) Mit den entsprechenden Quellennachweisen am besten Stob (wie Anm. 17), S. 230.

95) Leidinger (wie Anm. 40) S. 50.

96) Arnold Willer, Die Figurengruppe am Westportal der Großen Marienkirche zu Lippstadt, *Lippstädter Heimatblätter* 65, 1985, S. 139–151, sieht Bernhard II. in dieser Zeit geradezu im Gefolge Heinrichs des Löwen von Rouen aus nach Santiago de Compostela pilgern.

97) Zu den Wirkungen des Gelnhauser Prozesses zuletzt Gerhard Theuerkauf, Der Prozeß gegen Heinrich den Löwen, in: Wolf-Dieter Mohrmann (Hg.), *Heinrich der Löwe*, Göttingen 1980, S. 217–248; Georg Dröge, Das kölnische Herzogtum Westfalen, ebd. S. 275–304; Karl Heinemeyer, Der Prozeß Heinrichs des Löwen, in: *BldtLandesgesch.* 117, 1981, S. 1–60.

98) Leidinger (wie Anm. 40) S. 45 f.

99) Diese neuzeitliche Sicht des Krieges scheint mir im übrigen kaum auf das Mittelalter übertragbar. Skepsis sollte auch gegenüber den je nach Parteistellung diffamierenden, harmonisierenden oder uninteressierten Quellenbelegen selbstverständlich sein.

100) Althof (wie Anm. 1) S. 38 f. V. 299–304.

101) RegEbbKöln II, dabei nicht belegt, so oder auf dem Wege d ger geht sogar davon der Osterwoche (ab 28 Datierung nahe an ei (RegEbbKöln Nr. 1219 aber bereits genannt tragung anzunehmen wohl vor 1186 März Stift umgewandelt w abzuleiten!), Leidin

102) RegEbbKöln II

103) Leidinger hat er sich im Nover für drei Jahre aus C Schutz des Kölner E Spekulationen begrü Kölners zum Mainzer Hypothese nicht weit wesen sein müßte. I Hof unbekannt war!

104) Ders., (wie

105) Hugo Stel von Münster (1174–1

106) Ders., S. 14

107) Leidinger

hard sich damals noc

108) Ehbrecht

1/36
Köln

die Analyse zweier kölnischer
38 zwar *Lyppia Bernardi cum*
der dazu gehörigen Siedlung,
ag in einer Bestätigung der
Heinsberg schon zu Anfang
seiner welfischen Unterstüt-
Ausgleich zwischen Köln und
liegt nahe anzunehmen, daß
ostadt“ als Lehen aufließ, was
unwesentlich beeinträchtigte.
36 erkennbare Lehnbindung
Ausgleich“ falsch verstanden,
erkennen wollte. Mit aus-
Haldensleben 1181 geräumt,
üblich, als freier Mann mit
ko.⁹⁴ Es kann keine Rede
n der Schutzhaft des Kölner
d⁹⁵, auch nicht, daß er eine
sondern freier Abzug bedeu-
Westfalen. Sogar der außer
November 1181 sein – wenn
konfisziertes Allod wieder-
r die über den Gelnhauser
ich den Löwen genutzt, um
über Geseke, abzusprechen⁹⁸.
pische Eigengüter „besetzt“
p von Haldensleben an die
men⁹⁹. Justinus geht ent-
at erst einmal die Schäden
m mußte er selbstverständ-
of entzogenen Lehen kämpf-
ebener Waffenstillstandsver-
rchaus zutreffen, daß schon

Zu den Güterlisten Philipps
Rainald von Dassel er-
sten Stoob (wie Anm. 17),

portal der Großen Marien-
S. 139–151, sieht Bernhard II.
von Rouen aus nach Santiago
setzt Gerhard Theuer-
lf-Dieter Mohrmann
rg Dröge, Das kölnische
eyer, Der Prozeß Heinrichs

brigen kaum auf das Mittel-
h Parteistellung diffamieren-
en selbstverständlich sein.

1184 der Ausgleich mit Köln erfolgt war. Mindestens hatte Anfang 1186 der kölnische Parteigänger Heinrich von Arnsberg ihm vom Erzbischof übertragene lippische Lehen schon zurückgegeben¹⁰¹.

Zwischen 1181, Abzug aus Haldensleben, und 1184 April 2, als Erzbischof Philipp einen großen Teil des westfälischen Adels in Köln versammelte¹⁰², fehlen direkte Quellenzeugnisse über den Aufenthalt Bernhards II. Zu den schon genannten Spekulationen ex silentio gehören weitere¹⁰³. Gerade die jüngsten Bemerkungen zur Gründungsgeschichte des Zisterzienserklosters Marienfeld¹⁰⁴ haben wieder deutlich gemacht, daß bald nach der Aufgabe Haldenslebens Bischof Hermann II. von Münster (1173–1203) im eigenen und im Interesse des Kaisers die Aussöhnung, d. h. ein Gleichgewicht der Kräfte, zwischen den verfeindeten Fürstenkoalitionen vorantrieb: Den Krieg Philipps gegen den Löwen hatte er nur unwillig unterstützt¹⁰⁵; obwohl er selbst vom Sturz „seines“ Herzogs betroffen war, fehlte er in Gelnhausen¹⁰⁶, so daß er dort nicht wie der Kölner und der Askanier mit umfangreichen Rechten aus der Masse des sächsischen Herzogtums ausgestattet wurde. Barbarossa aber setzte auf ihn, so daß schon der Mainzer Hoftag zu Pfingsten 1182 den Erfolg der Politik des mittelhheinischen Grafensohnes der Reichsöffentlichkeit vor Augen stellte¹⁰⁷. Es war der Kreis der kleineren Grafen und Edelherren, der durch die territoriale Herrschaftsbildung der großen Reichsfürsten – hier Köln und Sachsen – unter Druck geriet und zum natürlichen Verbündeten des Königtums wurde. Wie der „kaiserliche“ Bischof von Münster suchten auch die Edelherren zur Lippe oder die mit ihnen verwandten Grafen von Are-Hochstaden, die noch 1152–1168 mit Friedrich II. den Münsteraner Bischofsstuhl besetzt hatten, ihren eigenen Weg zwischen den großen Konkurrenten¹⁰⁸. Hermann II., Mitstifter Bernhards zur Lippe und Widukinds von Rheda 1185 in Marienfeld, öffnete diesen durch die Lage ihrer Herrschaftsrechte zwischen Köln und Sachsen nun einmal welfisch gesinnten Adligen den Weg zum Kaiser.

101) RegEbbKöln II, Nr. 1258 S. 247 zu 1186 März 13 Soest. Bernhards Anwesenheit ist dabei nicht belegt, so daß die Restituierung vielleicht schon vorher in Pymont (März 5) oder auf dem Wege dorthin erfolgte, ebd. Nr. 1256 S. 246 und Nr. 1274 S. 251 f. Leidinger geht sogar davon aus, daß der Ausgleich mit Köln schon beim Kölner Treffen in der Osterwoche (ab 28. März) 1184 erfolgt war, (wie Anm. 40) S. 49 f., womit jedoch die Datierung nahe an eine päpstliche Bestätigung der Güter Philipps vom 7. März rückt, (RegEbbKöln Nr. 1219 S. 234), in der Lippstadt fehlt, das in Köln verhandelte Pymont aber bereits genannt ist. Keinen Anlaß sehe ich dagegen, eine zweiphasige Lehensauftragung anzunehmen: Ostern 1184 die Burg in Lippstadt, nach Pfingsten 1184, aber wohl vor 1186 März die Stadt selbst. Zwischenzeitlich sei außerdem die Burg in ein Stift umgewandelt worden (dies mag stimmen, ist aber aus den Schriftquellen nicht abzuleiten!), Leidinger (wie Anm. 49) S. 50 und 54 mit Anm. 199.

102) RegEbbKöln II Nr. 1221 S. 234 f., vgl. Nr. 1280 S. 252 f.

103) Leidinger (wie Anm. 40) S. 47: „Spätestens mit ihm (Heinrich dem Löwen) hat er sich im November 1181 dem Kaiser unterworfen. Während Heinrich der Löwe für drei Jahre aus dem Reich verbannt wurde, ist Bernhard wohl dem besonderen Schutz des Kölner Erzbischofs unterstellt.“ Diese durch keinen Beleg zu sichernden Spekulationen begründen im nächsten Schritt, daß Bernhard aus der „Schutzhaft“ des Kölners zum Mainzer Hoffest 1184 geführt wurde. Dabei verfolgt Leidinger seine eigene Hypothese nicht weiter, wonach Bernhard II. also schon 1181 am Hof Barbarossas gewesen sein mußte. Bei Justinus jedenfalls steht im Vordergrund, daß Bernhard am Hof unbekannt war!

104) Ders., (wie Anm. 40).

105) Hugo Stehkämper, Die reichspolitische Tätigkeit Bischof Hermann II. von Münster (1174–1203), in: WestZ 106, 1956, S. 1–78, hier S. 11–13.

106) Ders., S. 14 f.

107) Leidinger (wie Anm. 40) S. 14 f. Um so unverständlicher ist es, daß Bernhard sich damals noch in kölnischer „Schutzhaft“ befunden haben soll.

108) Ehbrecht (wie Anm. 16) S. 23, S. 49 f.

b) Berichtet das „Lippiflorium“ des Magister Justinus um 1260 über das Mainzer Hoffest 1184?

Nach Justinus begegnete Bernhard II. Barbarossa auf einem Hoftag, dessen Bedeutung für die Lippstädter Geschichte darin besteht, daß dort der Kaiser dem lippischen „Helden“ die Erlaubnis zur „Gründung“ Lippstadts erteilte¹⁰⁹. Gegen die Beschreibung dieses Hoftages sind historisch-kritische und literaturwissenschaftliche Bedenken erhoben worden¹¹⁰; aus der Sicht der Städteforschung ist eine solche von einem Ereignis her abzuleitende „Gründung“ nicht zu halten¹¹¹. Trotzdem ist jüngst das Zeugnis wieder als authentische Darstellung eines historischen Ereignisses, nämlich des berühmten Mainzer Hoffestes von 1184, verwandt und in die Rekonstruktion einer westfälischen Lösung des welfisch-kölnischen Konfliktes eingeordnet worden¹¹².

Zur Schwertleite der Kaisersöhne zog der Kölner Erzbischof Philipp mit großem Gefolge nach Mainz, auch Bischof Hermann II. von Münster fand sich ein¹¹³. Bernhard nahm mit anderen westfälischen Adligen an einem „Vorterrin“ in Köln teil¹¹⁴ und traf im Juli/August 1184 mit Bischof Hermann in Paderborn bei Verhandlungen über einen Streit zwischen dem Kanonissenstift Neuenheerse und dem Benediktinerinnenkloster Gehrden zusammen¹¹⁵, seine zwischenzeitliche Anwesenheit in Mainz ist jedoch nicht zu belegen. Die Stellung Hermanns II. zum Kaiser und zum Lipper, die seit 1182 deutlichen reichspolitischen Bemühungen um die Aussöhnung zwischen den verfeindeten Adelskoalitionen und Bernhards II. Abzug aus Haldensleben 1181 widersprechen mindestens der Auffassung, daß dieser 1184 aus seiner Haft in Köln vom Erzbischof nach Mainz und Gelnhausen geführt worden sei¹¹⁶.

Die Schilderung des Justinus über eine Begegnung zwischen dem Kaiser und dem „Helden“ ist ein Höhepunkt im Fürstenpreis „Lippiflorium“, der 80 Jahre nach den „Ereignissen“ in deutlich didaktischer Absicht dem Enkel Bernhards II. und damaligen Bischof von Paderborn Simon I. (1247–1276) im „Spiegel“ die Taten des Großvaters vorhalten soll¹¹⁷. Vorläufig ist das Geflecht von Topoi, Tendenz und „objektiver“ Nachrichtenübermittlung nicht zu klären, wobei besonders schwierig ist, die „Nahtstellen“ zwischen den einzelnen Stilmitteln

109) Wie Anm. 19.

110) Vgl. Anm. 118, dann Albert K. Hömberg, Zwischen Rhein und Weser, Münster 1967, S. 166–169, Erich Kittel, Lippstadt 1168?, in: LippMitt 36, 1967, S. 132–136, der besonders auf Alfred Bergmann, Das Mantelmotiv im „Lippiflorium“ des Magisters Justinus, in: LippMitt 26, 1957, S. 35–47, aufmerksam machte. Vgl. Franz Herberhold in: NDB X, S. 710, und zuletzt Franz Joseph Worstbrock, Justinus von Lippstadt, in: Verfasserlexikon IV, 1983, Sp. 936–938: „Den nicht zu reichlich fließenden Stoff erweiterte er nach geläufiger literarischer Technik durch Descriptiones ...“

111) Vgl. bei Anm. 61 ff.

112) Leidinger (wie Anm. 40) S. 51–55.

113) Stehkämper (wie Anm. 105) S. 20 f. Für die weitere Argumentation ist Leidingers (wie Anm. 40) S. 14 f. Vermutung wichtig: „... auch die Lehnsleute des Bistums Münster, unter ihnen die Edelherrn Bernhard zur Lippe und Widukind von Rheda, werden nicht gefehlt haben ...“

114) RegEbbKöln II Nr. 1221 S. 234 f. Vgl. auch bei Anm. 95 und 101 f.

115) Leidinger S. 15.

116) Leidinger (wie Anm. 40) S. 49 f. begründet ausdrücklich die Durchführung der Verhandlungen in Köln mit der „Schutzhaft“ Bernhards.

117) In der dringenden historisch-kritischen und philologisch-literaturwissenschaftlichen Untersuchung des Lippifloriums wird auch zu bedenken sein, inwieweit hier über die Idealisierung einer lippischen Leitfigur hinaus Motive für eine „conversion“ vom weltoffenen Ritterleben zur zisterziensischen Trennung vom Hof, schließlich zur „militia Christi“ in der Kreuzfahrt gesammelt wurden, um etwa eine vom Paderborner Bischof zu betreibende Kanonisierung zu unterstützen. An eine Verwendung des Textes im Lippstädter Lateinunterricht (antike Versform etc.) ist mehrfach gedacht worden.

zu fixieren. Der hier Abschnitte: Einladu (6 Verse); Ankunft gung des Beginns un Sitzordnung in stän fremden und verspä wegen Platzmangel (11 Verse); Verhandl (4 Verse); „Abgang zurückbleiben und n hards „Sitte ist's Tragen die

durch die *vaga turba* nach Messe und Mah Auftritt Bernhards, e Großen des Reiches z schenke (4 Verse); Di schriftlichen Privilegi (2 Verse).

Weder der Name werden innerhalb d Nachrichten allgeme lungen“ etc.) und d Das Mantelmotiv ist Gottfried Keller und In peinlicher Lage – troffenen einen Ausw zurückläßt. Löst er d den oder gar Verärg steht der König (!) ir doch zu spät gekomm Das Mantelmotiv di

118) Althof (wie A

119) Ebd. Vers 378–3

„Ultimus ille venit, que
Hic spectandus adest, et
Omnibus his idem cultu
Cornicen et fidicen pra
Et resonant forti tympan
Plebs stupet, his cedit;
Plebs quaesita refert, re
Hi grates regi referunt;
Pallia deponunt – sic h
Et velut a domino jussi
In terram, super haec m
Vers 393–402 (Abgang)
„Surgit eques comitesq
In terra stratas; sic quo
Plebs videt hoc revocate
Ammonet ut tollant. No
„Mos patriae non est nos
Deferat ut sedes, in quib
Tollitur in populo risus.
Dissimulare nequit et p
Mox magni pretii vestes
Arripit et tanto munere

120) Vgl. Anm. 19.

121) Bergmann (A

aus um 1260

sa auf einem Hoftag, dessen besteht, daß dort der Kaiser ndung“ Lippstadts erteilte¹⁰⁹. risch-kritische und literatur- us der Sicht der Städtefor- zuleitende „Gründung“ nicht als authentische Darstel- erühmten Mainzer Hoffestes er westfälischen Lösung des

ner Erzbischof Philipp mit n II. von Münster fand sich ligen an einem „Vortermin“ chof Hermann in Paderborn em Nonissenstift Neuen- us...¹¹⁵, seine zwischen- belegen. Die Stellung Her- deutlichen reichspolitischen rfeindeten Adelskoalitionen ersprechen mindestens der vom Erzbischof nach Mainz

g zwischen dem Kaiser und Lippiflorium“, der 80 Jahre ht dem Enkel Bernhards II. 1247–1276) im „Spiegel“ die st das Geflecht von Topoi, g nicht zu klären, wobei den einzelnen Stilmitteln

Zwischen Rhein und Weser, 1168?, in: LippMitt 36, 1967, Das Mantelmotiv im „Lippi- 35–47, aufmerksam machte. i zuletzt Franz Joseph xik... V, 1983, Sp. 936–938: geläufiger literarischer Tech-

weitere Argumentation ist ... auch die Lehnsmanne rd zur Lippe und Widukind

5 und 101 f.

drücklich die Durchführung

gisch-literaturwissenschaft- enken sein, inwieweit hier motive für eine „conversio“ g vom Hof, schließlich zur etwa eine vom Paderborner ine Verwendung des Textes mehrfach gedacht worden.

zu fixieren. Der hier zur Diskussion stehende Text¹¹⁸ gliedert sich in folgende Abschnitte: Einladung zum Hoftag nach Rückkehr des Kaisers aus dem Ausland (6 Verse); Ankunft der Fürsten, insbesondere des Helden (14 Verse); Ankündigung des Beginns und des Themas *statum regni* (2 Verse); Aufzug der Fürsten, Sitzordnung in ständischer Gliederung (13 Verse); Auftritt des dem Kaiser fremden und verspätet (!) eintreffenden Bernhards II. mit Gefolge und Musik, wegen Platzmangel Sitz auf den eigenen, auf der Erde ausgebreiteten Mänteln (11 Verse); Verhandlung über *diversa negotia regni* und Schluß des ersten Tages (4 Verse); „Abgang“ des Helden mit Gefolge, wobei die prächtigen Mäntel zurückbleiben und nach Erinnerung an das „Versehen“ mit dem Kernsatz Bernhards „Sitte ist's nicht in unserem Land, daß ehrliche Männer

Tragen die Sitze davon, die sie zum Ruhem benutzt“

durch die *vaga turba* in Besitz genommen werden (Mantelmotiv!)¹¹⁹ (10 Verse); nach Messe und Mahl Eröffnung des zweiten Tages (2 Verse); noch prächtigerer Auftritt Bernhards, ein Ehrenplatz wird ihm durch den Kaiser selbst unter den Großen des Reiches zugewiesen (8 Verse); Schluß des Hoftages und Abschiedsgeschenke (4 Verse); Dialog zwischen Kaiser und Bernhard, dabei Erwähnung eines schriftlichen Privilegs zum Bau Lippstadts (12 Verse)¹²⁰; Rückkehr in die Heimat (2 Verse).

Weder der Name des Kaisers, noch der Ort, noch das Datum des Hoftages werden innerhalb der fast 90 Verse erwähnt. Das Verhältnis zwischen den Nachrichten allgemeinsten Inhalts (Lage des Reiches, Ablauf der „Verhandlungen“ etc.) und der Inszenierung des Auftritts Bernhards II. spricht für sich. Das Mantelmotiv ist dazu längst als eine Wanderanekdote erklärt, die bis zu Gottfried Keller und Conrad Ferdinand Meyer immer wieder verwandt wird¹²¹. In peinlicher Lage – es fehlen Sitzplätze – zeigen Stolz und Reaktion des Betroffenen einen Ausweg: er benutzt den eigenen Mantel, den er nach Gebrauch zurückläßt. Löst er aber damit in den meisten Beispielen Erstaunen, Befremden oder gar Verärgerung aus, da der Gastgeber „bloßgestellt“ wird, so versteht der König (!) im „Lippiflorium“ dies ungehörige Betragen – Bernhard ist doch zu spät gekommen (!) – durchaus als „Spaß“, der später noch belohnt wird. Das Mantelmotiv dient auch bei Justinus selbstverständlich zur ständischen

118) Althof (wie Anm. 1) S. 40–45, Vers 343–430.

119) Ebd. Vers 378–388 (Auftritt Bernhards):

„Ultimus ille venit, quem mea Musa refert.
Hic spectandus adest, equitum comitante sequela;
Omnibus his idem cultus idemque decus.
Cornicen et fidicen praecedunt, tibia flatur,
Et resonant forti tympana pulsa manu.
Plebs stupet, his cedit; rex, qui sint quaerit et unde;
Plebs quaesita refert, rexque salutatur eos.
Hi grates regi referunt jussique sedere
Pallia deponunt – sic herus ipse facit –
Et velut a domino jussi sunt, pallia jactant
In terram, super haec membra plicando sedent.“

Vers 393–402 (Abgang):

„Surgit eques comitesque sui pallasque relinquunt
In terra stratas; sic quoque mandat herus.
Plebs videt hoc revocatque viros vestesque relictas
Ammonet ut tollant. Nobilis ille refert:
„Mos patriae non est nostrae, secum vir honestus
Deferat ut sedes, in quibus ipse sedet.“
Tollitur in populo risus. Rex ipse cachinnum
Dissimulare nequit et probat acta viri.
Mox magni pretii vestes vaga turba relictas
Arripit et tanto munere dives abit.“

120) Vgl. Anm. 19.

121) Bergmann (wie Anm. 110).

Einordnung: Kleidung und Handeln weisen den am Hof unbekanntem Helden als Fürsten aus. Seine Freigebigkeit dem „Volk“ gegenüber – Merkmal ritterlicher Tugend – läßt jedoch beleidigte Reaktionen nicht aufkommen. Das frühe Beispiel des Justinus verbindet zwei Motive: das vom Verschenken der Mäntel und das vom Mantel als Sitz. Die Vorbilder dieser Motive sind bisher kaum untersucht, doch dürfte wenigstens ein Einflußgebiet im niederländischen Raum zu suchen sein. Erinnern wir daran, daß auch die „Gründungsgeschichte“ Lippstadts auf einen Topos deutet, dazu die „Bekehrungsgeschichte“ Bernhards II. vom höfischen, durchaus auch fehlerhaften Ritter über den Zisterziensermönch zum Kreuzfahrer in der „militia Christi“ Stilmittel erkennen läßt, wie sie in den Heldenepen der staufischen Zeit, aber auch in Viten üblich sind, so wird man den historischen Quellenwert nicht mit den Maßstäben unserer Zeit messen dürfen¹²². Die Ziele und vielleicht auch die bisher nicht erforschte Wirkung des Justinus liegen zweifellos auf anderen Ebenen. Die früher ausgesprochene Warnung, nach einem Reichs- oder Hofftag zu suchen, der die Darstellung des Justinus mit den städtebaulichen Initiativen Bernhards II. verbindet, kann nur bestätigt werden¹²³.

c) Ein verschollenes Privileg Barbarossas?

Will man mit aller Vorsicht und Skepsis dem Lippiflorium doch Nachrichten entnehmen, so sind im Zusammenhang mit dem vom Kaiser bewilligten Ausbau der Stadt durch Bernhard II. zwei Beobachtungen wichtig. Das „Versatzstück“ der Mantelgeschichte erscheint im Anschluß an die vielleicht als historische Nachricht und damit als „Nahtstelle“ einzuschätzende Bemerkung, der Kaiser sei aus dem Ausland heimgekehrt, worunter im Hinblick auf Barbarossa die Rückkehr von einem seiner sechs Italienzüge verstanden wird. Das Mainzer Hoffest 1184 fand sechs Jahre nach dem letzten Italienzug statt (Friede von Venedig 1177) und diente eher der Vorbereitung des sechsten. Die Information, daß ein Kaiser sich in die „Gründungsgeschichte“ Lippstadts eingeschaltet hatte, konnte Justinus dem Prolog des vier Jahrzehnte vorher aufgezeichneten Stadtrechtes entnehmen, wo Bernhard II. selbst sagte, daß er *imperatoria maiestate favente* seine neue Stadt (*civitas novella, novella plantacio*) angelegt habe (*plantare*)¹²⁴. Ausgefertigt wahrscheinlich anläßlich der Weihe des Hauptaltars der Marienkirche 1221¹²⁵, umfaßte diese „Neustadt“ des Stadtrechtes sicher die Mariensiedlung, die auf den Ausbau der Nicolaisiedlung unmittelbar folgte¹²⁶. Wenn die formelhafte Wendung überhaupt mehr als eine „Leerformel“ andeutete, so beanspruchten allgemein König, Herzöge und weitere Fürsten vor allem dann das Recht zur Privilegierung einer solchen städtebaulichen Maßnahme, sofern sie Erfolg versprach, an dem man als Privilegiengeber Anteil haben wollte: In vielen Fällen hat es bekanntlich ein solches Privileg jedoch kaum

122) Vgl. vor allem Worstbrock und Bergmann (wie Anm. 110), aber auch Anm. 117.

123) Anders Leidinger (wie Anm. 40) S. 51: „Diese im einzelnen bildreich ausgeschmückten Ereignisse passen durchaus und allein in die Gegebenheiten des Mainzer Reichsfestes von 1184.“ Dagegen schon Kittel (wie Anm. 110).

124) Bernhard Diestelkamp (Bearb.), in: Elenchus fontium historiae urbanae I, Leiden 1967, Nr. 125, S. 198–200.

125) Ehbrecht (wie Anm. 16) S. 51 f.

126) Dagegen ist kaum anzunehmen, daß mit der Stadtrechtsverleihung allein die „Marienstadt“ gemeint war, da die typische Konkurrenz von Alt- und Neustadt (Nicolai und Marien) in Lippstadt nicht erkennbar ist. Das Marienviertel wird deshalb als „Erweiterung“ seit etwa 1190 verstanden. Vgl. im übrigen bei Anm. 86. – Interessant sind in diesem Zusammenhang die Bemerkungen Leidingers zur Stadtbildung Warendorfs (wie Anm. 40) S. 53 Anm. 192 und Ders., (Bearb.), Warendorf, in: Westfälischer Städteatlas II, 15, Dortmund 1982.

gegeben, und wenn, d
über Dritte, vor, wäh

Im Falle Lippstadts
sich für Bernhard II.
um mögliche Folgen
doch wohl erst dann
Stellung seines Gegen
kooperierenden Fürst
geschah ernsthaft, al
zurückkehrte und mit
Heinsberg erreichte¹²⁷
folgen, so wäre vor d
indirekten Begegnung
der mit seinem Verw.
1185 gerade zeigt, die
der Kooperation vor
Westfalen anknüpfte,
war.

Bereits Ende Okto
hard II. in Marienfel
Klostergebäude und c
lichen Hofes, dem n
Propst Hermann aus
Gelegenheit, die sich
Entfremdung zwisch
jetzt öffnete sich auc
daß der Bischof ber
solche in Aussicht ste
erhielt für sein Präm
ein kaiserliches Priv
Sicherheit auch das d
stift Cappel¹²⁸: Hat e
bau Lippstadts überl
Worms erteilt sein¹²⁹

127) Ein kartierend
schichte), Bernhar
kobs u. a. gesammelt
aus topographischer I
hier langfristig nähere
(Hg.), Beiträge zum
2 Bde, Köln, Wien 1982

128) Stehkämpe

129) Leidinger

130) Kaiser-Urkunde

131) Das Stiftsarchiv
Detmold befindliches I
Brief über die Cappel
borg Kittel, Das
S. 108–143, hier S. 141.

132) Unter Bezug au
sion für Westfalen gel
erklärt Leidinger
such von Wilfried Ehb
da die ausführlich dar
Daher ist sein Ansatz
Ich habe im genannten
führt: „Da die Prämou

am Hof unbekanntem Helden gegenüber — Merkmal ritterlich nicht aufkommen. Das frühere vom Verschenken der Mäntel dieser Motive sind bisher kaum im niederländischen Raum „Gründungsgeschichte“ Lippstadt „Gründungsgeschichte“ Bernhards II. über den Zisterzienserermönch erkennen läßt, wie sie in Viten üblich sind, so wird Maßstäben unserer Zeit messen nicht erforschte Wirkung des früher ausgesprochene War der die Darstellung des Justus II. verbindet, kann nur be-

Lippstadt doch Nachrichten im Kaiser bewilligten Ausbau wichtig. Das „Versatzstück“ die vielleicht als historische Bemerkung, der Kaiser Hinblick auf Barbarossa die standen wird. Das Mainzer Italienzug statt (Friede von sechsten. Die Information, Lippstadt eingeschaltet hatte, te vorher aufgezeichneten, daß er *imperatoria majestata plantacio*) angelegt habe der Weihe des Hauptaltars des Stadtrechtes sicher die edlung unmittelbar folgte¹²⁶. als eine „Leerformel“ andeul d weitere Fürsten vor allem städtebaulichen Maßnahme, vilegiangeber Anteil haben iche Privileg jedoch kaum

n (wie Anm. 110), aber auch se im einzelnen bildreich aus- ie Gegebenheiten des Mainzer a. 110). s fontium historiae urbanae I,

edtrechtsverleihung allein die on Alt- und Neustadt (Nicola ienviertel wird deshalb als n bei Anm. 86. — Interessant dingers zur Stadtbildung Bearb.), Warendorf, in: West-

gegeben, und wenn, dann konnte es schriftlich oder mündlich, unmittelbar oder über Dritte, vor, während und nach dem Ausbau erteilt werden¹²⁷.

Im Falle Lippstadts muß aber trotz dieser Bedenken festgestellt werden, daß sich für Bernhard II. ein wie auch immer formuliertes Privileg durchaus anbot, um mögliche Folgen des Lehensauftrags an Köln abzuwehren. Es konnte aber doch wohl erst dann erteilt werden, als nach dem Sturz des Löwen auch die Stellung seines Gegners durch die dritte Kraft, den Kaiser und die mit ihm kooperierenden Fürsten wie den Münsteraner Bischof, gefährdet wurde. Dies geschah ernsthaft, als Barbarossa vom sechsten Italienzug im Sommer 1186 zurückkehrte und mit dem Münsteraner gemeinsam die Isolierung Philipps von Heinsberg erreichte¹²⁸. Will man also wenigstens in diesem Punkt Justinus folgen, so wäre vor diesem Hintergrund nach Möglichkeiten der direkten oder indirekten Begegnung zwischen dem Kaiser und Bernhard zur Lippe zu suchen, der mit seinem Verwandtenkreis, wie die gemeinsame Stiftung von Marienfeld 1185 gerade zeigt, die Politik Hermanns II. mittrug und damit nur an die Zeit der Kooperation vor der Zuspitzung des sächsisch-kölnischen Konfliktes in Westfalen anknüpfte, wenn diese Kooperation denn je ernsthaft unterbrochen war.

Bereits Ende Oktober/Anfang November 1186 trafen Hermann und Bernhard II. in Marienfeld zusammen, wo der Bischof am 2. und 3. November die Klostergebäude und ein erstes Oratorium, die Kapelle eines ehemaligen bischöflichen Hofes, dem neuen Zisterzienserkonvent übergab. Anwesend war auch Propst Hermann aus Cappenberg¹²⁹. Selbstverständlich bot das Fest genügend Gelegenheit, die sich für die westfälische Fürstengruppe günstig entwickelnde Entfremdung zwischen Kaiser und Kölner Erzbischof zu beraten. Spätestens jetzt öffnete sich auch für Bernhard der unmittelbare Weg zum Kaiser; sei es, daß der Bischof bereits entsprechende „Gunsterweise“ mitbrachte oder aber solche in Aussicht stellte. Der Bernhard II. verwandte Propst Hermann von Are erhielt für sein Prämonstratenserstift Cappenberg am 21. August 1187 in Worms ein kaiserliches Privileg¹³⁰, am selben Tag und am selben Ort mit ziemlicher Sicherheit auch das den Lippern noch näher stehende Prämonstratenser Frauenstift Cappel¹³¹: Hat es denn eine ausdrückliche Erlaubnis des Kaisers zum Ausbau Lippstadts überhaupt gegeben, so mag sie ebenfalls am 21. August 1187 in Worms erteilt sein¹³². Empfänger dieses Privilegs aber wären wahrscheinlich

127) Ein kartierender Vergleich zwischen den von Edith Ennen (Frühgeschichte), Bernhard Diestelkamp (Elenchus) und etwa Hermann Jacobs u. a. gesammelten schriftlichen Belegen mit den von Heinz Stoob zum Teil aus topographischer Interpretation gewonnenen Kriterien zur Städtebildung dürfte hier langfristig nähere Klärung bringen. Vgl. vorläufig Bernhard Diestelkamp (Hg.), Beiträge zum hochmittelalterlichen bzw. spätmittelalterlichen Städtewesen, 2 Bde, Köln, Wien 1982.

128) Stehkämper (wie Anm. 105) S. 10 ff., S. 21 f., S. 27–29.

129) Leidinger (wie Anm. 40) S. 19–21.

130) Kaiser-Urkunden Prov. Westfalen 1881 Nr. 241 S. 337 f.

131) Das Stiftsarchiv ist 1794 in Knechtsteden vernichtet worden. Ein im Staatsarchiv Detmold befindliches Inventar weist aber folgenden Eintrag auf: „Item ein Privilegi-Brief über die Cappelsche Güetter, anfehnd: In nomine Sanctae etc.“ ... dazu Ingeborg Kittel, Das Stift Cappel im Dreißigjährigen Krieg, in: LippMitt 41, 1972, S. 108–143, hier S. 141.

132) Unter Bezug auf einen von mir am 15. April 1985 vor der Historischen Kommission für Westfalen gehaltenen Vortrag „Lippstadt als Modell: Stadt und Territorium“ erklärt Leidinger (wie Anm. 40) S. 51 Anm. 185: „Ein neuer Interpretationsversuch von Wilfried Ehbrecht ..., der einen Reichstag 1187 annimmt, geht gleichfalls fehl, da die ausführlich dargelegten Gesamtumstände eindeutig für das Jahr 1184 sprechen. Daher ist sein Ansatz in der neuen Geschichte der Stadt Lippstadt zurückzunehmen.“ Ich habe im genannten Vortrag keinen „Reichstag 1187“ angenommen, sondern ausgeführt: „Da die Prämonstratenser-Stifte Cappenberg und wohl auch Cappel am 21. Au-

das Augustiner Chorfrauenstift in Lippstadt oder Bernhard II. selbst gewesen, auf keinen Fall aber – wie sonst bei den großen staufischen Städteprivilegien dieser Jahre¹³³ – die Bürger der neuen Stadt. Bei Justinus beschließt der Hinweis auf ein kaiserliches Privileg die Schilderung des Hoftages. Ist auch dies eine „Nahtstelle“, die mit dem einleitenden Satz von der Rückkehr des Kaisers so korrespondiert, daß zwischen beide Nachrichten die höfische Anerkennung des Helden geschaltet wurde?

III. Gesellschaft, Verfassung und Wirtschaft: Zur Freiheit der Lippstädter

1. Recht und Verfassung

Unter Zustimmung des Liesborner Vogtes Hermann und seines nach ihm genannten Vaters Bernhard II. zur Lippe tauschte Abt Engelbert mit dem Abdinghof-Kloster in Paderborn 1194 einen Freien¹³⁴. Dieses Rechtsgeschäft, das Bernhards durch Krankheit bedingten Rückzug aus der lippischen Herrschaftsausübung und seinen Eintritt in Marienfeld signalisiert, fand in Lippstadt statt und wurde von dem Marktrichter Gottfried sowie den *maiores cives nove civitatis* bezeugt. Die neue Stadt Lippstadt, und zwar Nicolai- und Mariensiedlung gemeinsam, verfügten danach 1194 bereits über ein rechtsfähiges Leitungsorgan. Welche Kompetenzen der Marktrichter, in dem gern ein Vorläufer des bald danach genannten Stadtrichters gesehen wird, besaß, wie die *maiores*, die „Besseren“, als Keimzelle des städtischen Rats berufen wurden, kann nur aus dem etwa 25 Jahre später aufgezeichneten Stadtrecht erschlossen werden. Sicher aber war in dieser Ausbauphase zur neuen Stadt eine „Ratssetzung“ gegen den

gust 1187 in Worms vom Kaiser ein Privileg erhielten, wird man auch zu diesem Datum am ehesten einen kaiserlichen Freibrief setzen können, der Lippstadts Ausbau bestätigte und förderte.“ Den in diesem Vortrag und in meiner Studie (wie Anm. 16) angeführten, hier noch einmal zugespitzten Argumenten folgend, nehme ich meinen „Interpretationsversuch“ keineswegs zurück. Vgl. auch ebd. seinen „Nachtrag“ S. 60; „Trotz mehrfach angesprochener Skepsis kann m. E. (Leidinger) künftig kein Zweifel mehr daran bestehen, den Reichstag von Mainz 1184 und den nachfolgenden kaiserlichen Aufenthalt von Gelnhausen, an denen sowohl Bischof Hermann II. von Münster wie Bernhard II. zur Lippe und Widukind von Rheda als Teilnehmer hinreichend wahrscheinlich zu machen sind (sic!), als jenes Treffen zwischen Barbarossa und Bernhard II. anzunehmen, an dem die nach Bernhards eigener Aussage kaum zu bestreitende Tatsache einer kaiserlichen Städteprivilegierung Lippstadts stattgefunden hat ... Die von Ehbrecht angenommenen Daten 1186 und 1187 liegen bereits auf einer anderen politischen Zeitebene und sind in einem anderen Zusammenhang zu betrachten ...“ Weder führt Leidinger eine Diskussion um diesen „anderen Zusammenhang“, auf den ich in meinem Lippstädter Vortrag hingewiesen habe, noch geht er auf meine dort ebenfalls, und zwar ausführlich, dargestellte Interpretation der Stadtbildung ein. Wenn ich recht sehe, bezieht er seine Argumente in diesem Punkt allein aus dem Schweigen der Quellen zu Bernhards Aufenthalt zwischen 1181 und 1184 (dazu oben bei Anm. 102) und der fragwürdigen Darstellung des Justinus. Dem Vorwurf, meine Studie (Anm. 16) „berücksichtigt jedoch den ... eingehend dargelegten zeitpolitischen Zusammenhang der Jahre 1177–1186 nicht genügend“ (ebd. „Nachtrag“), muß ich entgegenen, daß ich vorrangig einen Beitrag zur Stadtgeschichte Lippstadts leisten wollte und nicht auf eine politische Geschichte Westfalens zielte. Leidingers eigene Fortschritte in der Erforschung sind hier nicht zu bezweifeln und müssen ausdrücklich anerkannt werden. In einer Rezension der genannten Stadtgeschichte erklärt er: „Sein (also mein) neuer Interpretationsansatz, die Stadtgründung in Verbindung mit Ereignissen 1186/87 zu bringen, geht ... fehl.“ Unter Hinweis auf seinen Aufsatz (wie Anm. 40) führt er dann weiter aus: „... kann der Ansatz nunmehr mit dem Reichsfest zu Mainz 1184 verbunden und exakt in dieses Jahr gesetzt werden.“, in: *Gesch. Politik und ihre Didaktik* 13, 1985, Hefte 3/4, S. 263. Auch durch Wiederholung wird aus dem Ausbau Lippstadts um 1185 keine „Stadtgründung“ infolge des Mainzer Hoffestes 1184.

133) Bernhard Diestelkamp, König und Städte in salischer und staufischer Zeit. *Regnum Teutonicum*, in: *HZ Beiheft* 7 (N. F.). 1982, S. 247–297, bes. S. 271, Stob (wie Anm. 13) S. 51 ff.

134) *WestfUB* II Nr. 540 S. 236 f.

Willen des Stadtherrn scheidende Kriterien keinen Hinweis auf ein

Während seines lehard II. auch die Stadgedächtnis für sich u manns II. und der ehard und Dietrich an hat schon früh mit d stadt verbinden lassen rechts hierzu¹³⁷. Da B schen Herrschaftsgebilgung das seines So der Lippstädter Mari schließenden Stadtre maßten den erreichte hard II. begründeten ihrer Publizität und T jährigen Bernhard, da

Im Protokoll des S Stadtrechtes freigest nicht übertragbaren I daraus auf ein besone Stadtherrn geschlosse zugewachsen, die er Dieser Schluß ist sic Freiheiten denn tatsi nicht zum grundherrl Ein Rechtsvergleich, denn das Soester Re Konglomerat von Wil zusammengewachsen Kuhhaut“ sogar etwa hält es sich mit den Köln. Keine der Soe übernommen, so daß sprechen kann, an d auch dieses Stadtrech Reihe von Kernpunkt etwa Einkünfte aus Ratsherrn zustehen, erst einmal, daß der

135) *LippReg* I Nr. 10

136) Scheffer-B S. 126 Anm. zu Vers 875

137) Wie Anm. 124, c

1: *Lippstadt, Münster*

138) Stob (wie A

(wie Anm. 16) S. 42, dar

139) Wilhelm Eb

Welt, *Das alte Soes*

Münster 1960, *Anne*

1965. Eine vergleich

band des von Fran z

der Forschung und Sch

er Bernhard II. selbst gewesen, in staufischen Städteprivilegien bei Justinus beschließt der Hinweis des Hoftags. Ist auch dies von der Rückkehr des Kaisers ist die höfische Anerkennung

Zur Freiheit der Lippstädter

Hermann und seines nach ihm der Abt Engelbert mit dem Abt. Dieses Rechtsgeschäft, das aus der lippischen Herrschaftsliste, fand in Lippstadt statt den *maiores cives nove civitatis* und Mariensiedlung. Die rechtsfähige Leitung, dem gern ein Vorläufer des, besaß, wie die *maiores*, die rufen wurden, kann nur ausht erschlossen werden. Sicher eine „Ratssetzung“ gegen den

Wird man auch zu diesem Datum der Lippstädts Ausbau bestätigte (wie Anm. 16) angeführten, die ich meinen „Interpretationsbeitrag“ S. 60; „Trotz mehrfach kein Zweifel mehr daran begenden kaiserlichen Aufenthalt von Münster wie Bernhard II. hinreichend wahrscheinlich zu sein und Bernhard II. anzunehmen zu bestreitende Tatsache einer den hat ... Die von Ehbrecht einer anderen politischen Zeit betrachten ...“ Weder führt Zusammenhang“, auf den ich inht er auf meine dort ebenfalls, adtbildung ein. Wenn ich recht aus im Schweigen der Quellen zu ol. bei Anm. 102) und der eine Studie (Anm. 16) „berückhen Zusammenhang der Jahre entgegen, daß ich vorrangig te und nicht auf eine politische Schritte in der Erforschung anerkannt werden. In einer in (also mein) neuer Interpretation 1186/87 zu bringen, Anm. 40) führt er dann weiter zu Mainz 1184 verbunden und k und ihre Didaktik 13, 1985, n Ausbau Lippstadts um 1185

in salischer und staufischer S. 247–297, bes. S. 271, StooB

Willen des Stadtherrn ausgeschlossen, so daß Nähe zu ihm und Vermögen entscheidende Kriterien gewesen sein dürften. Aber auch das Stadtrecht selbst gibt keinen Hinweis auf eine Wahl des Rates durch die Bürgergemeinde!

Während seines letzten Aufenthalts in der Heimat 1221/22 besuchte Bernhard II. auch die Stadt an der Lippe. In Marienfeld stiftete er 1221 ein Jahresgedächtnis für sich und seine Frau Heilwig von Are¹³⁵. Die Teilnahme Hermanns II. und der ebenso mitsiegelnden, hochgeistlichen Brüder Gerhard, Bernhard und Dietrich an diesem außergewöhnlich festlichen Treffen in Marienfeld hat schon früh mit diesem Datum auch die Weihe der Marienkirche in Lippstadt verbinden lassen¹³⁶; ebenso paßt die Ausfertigung des Lippstädter Stadtrechts hierzu¹³⁷. Da Bernhard II. nicht mehr über ein für Rechtsakte im lippischen Herrschaftsgebiet gültiges Siegel verfügte, verwandte er für die Beglaubigung das seines Sohnes Hermann II. Jahresgedächtnis in Marienfeld, Weihe der Lippstädter Marienkirche und Ausfertigung des die Gemeindebildung abschließenden Stadtrechts bildeten ein Ensemble von Festakten, um gleichermaßen den erreichten Stand der Entwicklung Lippstadts und der von Bernhard II. begründeten Herrschaft der Edelherren darzustellen; sie zeugten in ihrer Publizität und Traditionsstiftung aber auch vom Wissen des etwa achtzigjährigen Bernhard, daß ihm nicht mehr viel Zeit zum Leben bleiben würde.

Im Protokoll des Stadtrechts erklärte er, er hätte den Bürgern die Wahl des Stadtrechtes freigestellt, diese hätten das Soester Recht erwählt und an den nicht übertragbaren Punkten „Verbesserungen“ angebracht. Die Forschung hat daraus auf ein besonders partnerschaftliches Verhältnis zwischen Bürgern und Stadtherrn geschlossen: im gefreiten Bürgertum sei Bernhard die Unterstützung zugewachsen, die er für Sicherung und Ausbau seiner Herrschaft benötigte¹³⁸. Dieser Schluß ist sicher richtig. Fraglich bleibt vielmehr, ob die Lippstädter Freiheiten denn tatsächlich im Vergleich zu denen anderer Bürgergemeinden, nicht zum grundherrlich strukturierten Raum, von besonderer Qualität waren. Ein Rechtsvergleich, der unmittelbar Antwort geben könnte, ist nicht möglich; denn das Soester Recht bestand zu der Zeit bereits aus einem umfangreichen Konglomerat von Willküren und Privilegien, das über mehr als ein Jahrhundert zusammengewachsen war¹³⁹. In der überlieferten Form ist die dortige „Alte Kuhhaut“ sogar etwas jünger als das Lippstädter Stadtrecht. Nicht anders verhält es sich mit den ältesten Stadtrechtsaufzeichnungen von Dortmund oder Köln. Keine der Soester Formulierungen ist wörtlich in den Lippstädter Text übernommen, so daß man höchstens von einem Standard von Rechtsinhalten sprechen kann, an dem sich die Lippstädter orientierten. Darüber hinaus ist auch dieses Stadtrecht aus den Streitfällen des Alltags entstanden, so daß eine Reihe von Kernpunkten städtischer Freiheit nur indirekt sichtbar werden. Wenn etwa Einkünfte aus dem Gericht über Gewalttaten ohne scharfe Waffen den Ratsherrn zustehen, um für die Befestigung verwandt zu werden, so heißt das erst einmal, daß der Stadtherr auf einen Bereich seiner hohen Gerichtsbarkeit

135) LippReg I Nr. 165 S. 137.

136) Scheffer-Boichorst (wie Anm. 24) S. 207 f., Althof (wie Anm. 1) S. 126 Anm. zu Vers 875 f.

137) Wie Anm. 124, dann Alfred Overmann (Hg.), Westfälische Stadtrechte I, 1: Lippstadt, Münster 1901, Nr. I S. 105, mit Excurs S. 106*–111* (Datierung!).

138) StooB (wie Anm. 13) S. 69–71, S. 134, S. 151 f., vgl. allgemein Ehbrecht (wie Anm. 16) S. 42, dann S. 52–57 mit Text und Übersetzung.

139) Wilhelm Ebel, Das Soester Recht, in: SoesterZ 72, 1959, S. 5–23; Klaus Welt, Das alte Soester Stadtrecht in seinem Verhältnis zum Kölner Recht, Diss. Münster 1960, Anne-Luise Stech, Die Soester Stadtrechtsfamilie, Diss. Göttingen 1965. Eine vergleichende Beurteilung der westfälischen Stadtrechte ist im Schlußband des von Franz Petri u. a. hg. Werkes „Der Raum Westfalen VI: Fortschritte der Forschung und Schlußbilanz“ durch den Verf. 1987 vorgelegt worden.

verzichtet hatte, zum zweiten, daß Lippstadt einen Rat mit einem eigenen Gericht besaß, und drittens, daß zu dieser Zeit bereits eine Befestigung vorhanden war, die von der Stadt unterhalten wurde und über die sie wahrscheinlich auch verfügen durfte (§ 1).

Solche Formulierungen machen es schwierig, den tatsächlichen Umfang der von der Bürgergemeinde erreichten städtischen Freiheit auszuloten: ein Meßpunkt ist die Verwirklichung politischer Selbstverwaltung – in Lippstadt in der Besetzung der Ämter Propst, Stadtrichter und Rat greifbar (§ 8). Dabei wird der Stadtherr auf die Besetzung des Propstamtes am Stift immer entscheidend gewirkt haben. Den Stadtrichter, den er ebenso nicht ohne Zustimmung der Bürger (*sine consensu civium*) einzusetzen versprach, haben Bernhards Sohn Hermann II. oder seine Amtsleute mindestens unmittelbar vor der Beglaubigung des Stadtrechtes noch ohne Beachtung der Konsensformel ernannt, da sonst die Wiederholung genau dieser Bestimmung am Ende des Textes nicht zu erklären ist (§ 16). Eine Umschreibung der Zuständigkeit dieses wichtigen Amtes fehlt überhaupt.

Die niedere Gerichtsbarkeit, unterste Ebene städtischer Autonomie – im Stadtrecht einigermaßen ausführlich dargestellt –, wurde zum Teil vom Rat ausgeübt. Sie war wohl aus dem Amt des 1194 genannten Marktrichters abgeleitet. Auch die Ratsherren sollten nur mit Zustimmung der Bürgergemeinde eingesetzt werden, doch wie diese Zustimmung aussah, kann man nur ahnen. Richtet man nur den Blick auf die erste Erwähnung eines Ratskollegs, schließt von der Bedeutung der Stadt (Lübeck 1201, Köln 1216) auf die Wirkungsmöglichkeiten eines solchen Vertretungskreises der Bürger, betont dazu, daß der Kölner Erzbischof Engelbert (1216–1225) in seinem Machtbereich allgemein versuchte, die gemeindlichen Organe zu beschränken, so legt man an den Handlungsspielraum eines Rates in Lippstadt – im Stadtrecht um 1220 vorausgesetzt und seit etwa 1230 namentlich faßbar – den falschen Maßstab: Eine dem Soester Rat vergleichbare Autorität innerhalb und außerhalb der Stadt besaß der Lippstädter mindestens vor der Mitte des 13. Jahrhunderts nicht, seine Präsentation gegen den Willen des Stadtherrn war wohl bis zum Ausgang des Jahrhunderts ausgeschlossen. Von der Bürgergemeinde gewählt wurde der Lippstädter Rat nicht vor dem 14. Jahrhundert¹⁴⁰.

Vor dem Soest-Tor (*ante portam occidentalem*) übertrug etwa 1230 der Corveyer Drost Konrad von Amelunxen ein Lehen¹⁴¹. Die Liste der das Rechtsgeschäft bezeugenden und mit dem ältesten bekannten Stadtsiegel beglaubigenden Lippstädter eröffnen zwei *iudices consulum*, die Ratsrichter und späteren Bürgermeister Hermann von Oelde und Gottschalk von Horhusen. Auf den Stadtrichter Bernhard folgen acht Ratsherren, unter ihnen ein Konrad von Horhusen und ein Johannes Copmann. Nach weiteren zehn Zeugen beschließt ein Godefridus Monetarius die Reihe. Gottschalk und Konrad von Horhusen/Niedermarsberg dürften verwandt gewesen sein, ihrer auch sonst häufiger belegten Ministerialenfamilie¹⁴² gehörte wohl ebenso der Stadtrichter Bernhard an. Ministeriale war sicher auch der Münzmeister. In Johannes Copmann haben wir dagegen tatsächlich einen Lippstädter Kaufmann, in einem *Theodericus pellifex* einen Pelzer zu sehen. Bei einigen anderen Zeugen bleibt ihre Zuordnung nach Lippstadt unsicher, sie können als Ministeriale auch in Benninghausen, Störmede oder sonst im Umkreis der Stadt gewohnt haben. Anderer-

140) Overmann (wie Anm. 137) Nr. 9 S. 9 und S. 40* f.
141) WestfUB VII Nr. 357 S. 153.
142) WestfUB VII S. 1474 f.

seits ist aber durchaus stens Verwandte von

Insgesamt bestätigt herren im 13. Jahrhu flechtung von Minis Gruppe verband Stao stellung auch den h ministerialischer Her sofort eine Distanzi net werden, daß gera fanden. In Städten v Produkten des Umk erzeugnissen unterse jahrhundert“ jedenf als diese nicht den Ir wirkte. Die sicher n von¹⁴⁶.

War also das zwis delten Bürgern „aus Teil noch nicht kodif weithin prägenden V so entpuppt sich ein des Stadtrechts als mühen, möglichst üb über den Rat den ei allen nach Territori rung, daß wirtschaft gierung, die Städte s

2. Stadtwirtschaft ur

Das Stadtrecht wo Brauen, bei Maßen markt gegeben sind gehandelt (§ 5). Die Woche, Sonntag, M Wochenmarkttag g und Jahrmarkt erke so stand doch der

143) Overmann

144) Knut Schu allgemeine Bemerkur 1968, S. 184–219, Er rialität, Stuttgart 19 schaft. Ein Beitrag zu in: Festschrift Beuma Zur Ministerialität d hundert, in: Dortmun

145) Albert K. l sterialadliger?, in: P c
146) Die Umschrift durch „Siegel der Bür S. 68–70.

147) Andere Gewer Daß gerade der Verke Entscheidend bleibt (= Markgerichtsbar

einen Rat mit einem eigenen bereits eine Befestigung vor- und über die sie wahrschein-

den tatsächlichen Umfang der Freiheit auszuloten: ein Meßverwaltung – in Lippstadt in und Rat greifbar (§ 8). Dabei stamtes am Stift immer ent- ebenso nicht ohne Zustim- etzen versprach, haben Bern- indestens unmittelbar vor der tung der Konsensformel er- Bestimmung am Ende des bung der Zuständigkeit dieses

städtischer Autonomie – im –, ürde zum Teil vom Rat –, arde zum Teil vom Rat genannten Marktrichters abge- mung der Bürgergemeinde ussah, kann man nur ahnen. ng eines Ratskollegs, schließt (1216) auf die Wirkungsmög- Bürger, betont dazu, daß der nem Machtbereich allgemein inken, so legt man an den Stadtrecht um 1220 voraus- den falschen Maßstab: Eine lb und außerhalb der Stadt des 13. Jahrhunderts nicht, n war wohl bis zum Ausgang gemeinde gewählt wurde der

übertrag etwa 1230 der Cor- l. Die Liste der das Rechts- nnten Stadtsiegel beglaubig- t, die Ratsrichter und spätere- talk von Horhusen. Auf den ter hen ein Konrad von ren zehn Zeugen beschließt und Konrad von Horhusen/ rter auch sonst häufiger be- der Stadtrichter Bernhard n Johannes Copmann haben n, in einem *Theodericus* Zeugen bleibt ihre Zuord- nsteriale auch in Benning- t gewohnt haben. Anderer-

seits ist aber durchaus damit zu rechnen, daß – wenn sie nicht selbst – minde- stens Verwandte von ihnen der Bürgergemeinde angehörten.

Insgesamt bestätigen die zu identifizierenden Namen von Lippstädter Rats- herren im 13. Jahrhundert¹⁴³ die in jüngerer Zeit häufig beobachtete enge Ver- flechtung von Ministerialität und städtischem Führungskreis¹⁴⁴. Diese soziale Gruppe verband Stadt und Land, wahrte bei Bestätigung einer eigenen Rechts- stellung auch den herrschaftlichen Einfluß in der Stadt. Drängten Familien ministerialischer Herkunft damals in den Handel¹⁴⁵, so bedeutete das doch nicht sofort eine Distanzierung vom Stadtherrn, vielmehr muß doch damit gerech- net werden, daß gerade über sie auch die Territorialherren Zugang zum Markt fanden. In Städten vom Typ Lippstadt beruhte der Handel erst einmal auf den Produkten des Umlandes und nicht auf dem Zwischenhandel von Gewerbe- erzeugnissen unterschiedlicher Räume. So erklärt sich, daß im „Gründungs- jahrhundert“ jedenfalls nur in dem Maße bürgerliche Freiheit bestehen konnte, als diese nicht den Interessen des Stadtherrn und seiner Ministerialen entgegen wirkte. Die sicher nicht konfliktfreie Entwicklung des Stadtsiegels zeugt da- von¹⁴⁶.

War also das zwischen Bernhard II. und den von ihm in Lippstadt angesie- delten Bürgern „ausgehandelte“ Stadtrecht im Vergleich zu den damals zum Teil noch nicht kodifizierten Rechten der älteren Städte und den die Forschung weithin prägenden Vorstellungen des 19. Jahrhunderts gar nicht so freizügig, so entpuppt sich einmal gerade das auf Soester Vorbilder weisende Protokoll des Stadtrechts als ein Stück Propaganda. Zum andern kennzeichnet das Be- mühen, möglichst über die Ämter des Propstes und des Stadtrichters, aber auch über den Rat den eigenen Einfluß auf die Bürgergemeinde zu wahren, die von allen nach Territorialherrschaft strebenden Fürsten damals gemachte Erfah- rung, daß wirtschaftlicher Aufschwung, verbunden mit großzügiger Privile- gierung, die Städte schnell der Abhängigkeit entwachsen ließ.

2. Stadtwirtschaft und Territorialwirtschaft

Das Stadtrecht weist dem Rat die Ahndung von Vergehen beim Backen und Brauen, bei Maßen und Gewichten zu (§ 2), womit Hinweise auf einen Wochen- markt gegeben sind¹⁴⁷. An anderer Stelle wird über den Schutz beim Jahrmarkt gehandelt (§ 5). Die dort genannten und ebenso geschützten Friedetage in der Woche, Sonntag, Montag und Donnerstag, dürften zum Teil mindestens die Wochenmarkttage gewesen sein. Lassen Zollfreiheit (§ 13) für fremde Händler und Jahrmarkt erkennen, daß die Stadt am Fernhandel beteiligt werden sollte, so stand doch der Wochenmarkt für die Bürger im Vordergrund. So gesehen

143) Overmann (wie Anm. 137) S. 122 ff.

144) Knut Schulz, Die Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte. Einige allgemeine Bemerkungen erläutert am Beispiel der Stadt Worms, in: RheinVjbl 32, 1968, S. 184–219, Erich Maschke/Jürgen Sydow (Hg.), Stadt und Ministerialität, Stuttgart 1973. Josef Fleckenstein, Ministerialität und Stadtherr- schaft. Ein Beitrag zu ihrem Verhältnis am Beispiel von Hildesheim und Braunschweig, in: Festschrift Beumann, Sigmaringen 1977, S. 349–364, Franz-Josef Schmale, Zur Ministerialität der Grafen von Berg und der Grafen von der Mark im 13. Jahr- hundert, in: Dortmunder Beiträge 73, 1981, 139–167.

145) Albert K. Hömberg, Giselbert von Warendorp: Fernhändler oder Mini- sterialadliger?, in: Petri (wie Anm. 41) S. 90–93.

146) Die Umschrift „Siegel der Bürger des Herrn ... von Lippe“ wurde erst 1281 durch „Siegel der Bürger der Stadt von der Lippe“ ersetzt, Ehbrecht (wie Anm. 16) S. 68–70.

147) Andere Gewerbe als Backen und Brauen werden im Stadtrecht nicht erwähnt. Daß gerade der Verkauf des Bieres an Markttage gebunden war, ist nicht anzunehmen. Entscheidend bleibt die Prüfung der Maße und Gewichte durch die Bürgergemeinde (= Marktgerichtsbarkeit).

bedeutete die Übertragung einer Allmende (§ 9) mehr als nur die Sicherung von Weideflächen und die Versorgung der Bürger mit Brenn- und Bauholz. Sie folgte zweifellos aus landesherrlichen Bemühungen um eine Intensivierung der Landwirtschaft, mehr noch um den Ausbau des Territoriums und schließlich um die Entwicklung einer Territorialwirtschaft.

Wie bisher Klöster und Stifte, insbesondere Prämonstratenser und Zisterzienser, zum Landausbau beitrugen, so jetzt auch die Bürger. Das Bruchgebiet im Norden der Stadt wurde von verschiedenen territorialen Nachbarn abgeschlossen, so daß hier im Spätmittelalter die Grenze zwischen Münster, Paderborn, Rietberg und dem zueherrschaftlichen Lippstadt verlief. Streitigkeiten, wie sie zwischen den Benediktinern von Liesborn und der Stadt schon zu 1240 belegt sind¹⁴⁸, konnten dabei nicht ausbleiben. Wenn damals strittige Äcker, Weiden und Gehölze östlich und westlich des *Vreseneweg* lagen, so hat man darin einen Fernhandelsweg, der über Münster zur Küste führte, erkennen wollen, es mag aber auch ein Hinweis auf die Leute sein, die in *Vresen Lande* (so im 16. Jahrhundert)¹⁴⁹ den Bruch im Auftrage oder in Verbindung mit Herrschaft und Kloster urbar machten¹⁵⁰. Der wirtschaftliche Nutzen der herrschaftlichen Durchdringung von Heide- und Bruchland ging für die Stadt über die Versorgung mit Fleisch-, Milchprodukten, mit Bau- und Brennholz oder die Möglichkeit zum Getreideanbau hinaus: Von einiger Bedeutung dürfte die Schafhaltung zur Wollgewinnung gewesen sein. Wenn Bernhard III. 1253 den Lemgoer Bürgern ein Privileg erneuerte (!), das den dortigen Wollwebern den Ellenverkauf von Tüchern verbot, so bezog er sich ausdrücklich auf ein Privileg, das auch die Lippstädter besaßen¹⁵¹. Erneuerung und Vorbild weisen auf ein Lippstädter Privileg aus der Zeit der Stadtrechtsurkunde. Das Interesse des Landesherrn an der Ordnung der Wollweberei deutet auf sein „Programm“ zur Intensivierung der Wirtschaft im Territorium, das Verbot des Detailschnitts und Verkaufs weist auf die Differenzierung innerhalb des Textilsektors, nämlich die Trennung der Produktion vom Vertrieb, und damit auf die Bürger, die mit landesherrlicher Förderung die wirtschaftliche und politische Führungsgruppe der Stadt darstellten.

Ratsfamilien wie die *Copmann* oder *Mercator* und die *de Foro* gehörten dazu ebenso wie die *Wamboistikere* (1260), die das Spezialgewerbe der Wamsstickerei ausübten. Sofern Namen der Ratsfamilien bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts überhaupt noch den tatsächlichen Beruf widerspiegeln, ist im Gegensatz zum Pelzer, Bäcker oder Schuhmacher ein Wollweber erst zu Ausgang des 13. Jahrhunderts im Rat vertreten¹⁵². Auch dieser *lanifex* kann natürlich längst im Handel tätig gewesen sein, so daß für ihn die Abhängigkeit von der Eigenproduktion nicht mehr bestand. Insgesamt kam das Privileg Bernhards III. den sogenannten Gewandschneidern, den Tuchhändlern, zugute, die in Lippstadt als *koplude van der scheren* im 14. Jahrhundert gildemäßig organisiert und mit dem Rat eng verbunden waren¹⁵³. Die Förderung der Textilwirtschaft brachte den Gewandschneidern Gewinn, sie nutzte sicher der Stadt; sie muß auch für die Landesherrschaft attraktiv gewesen sein, die hier durch die Einbindung des

148) LippReg I Nr. 222 S. 168.

149) Erich Thurmann (Bearb.), Das Morgenkorn- und Wortzinsregister von „1537“, in: Lippstädter Heimatbil. 63, 1983, S. 37.

150) Franz Petri, Entstehung und Verbreitung der niederländischen Marschenkolonisation in Europa, in: Vorträge und Forschungen XVIII, Sigmaringen 1974, S. 695 bis 754.

151) Overmann (wie Anm. 137) Nr. 75 S. 100.

152) Ebd. wie Anm. 143.

153) Wilfried Ehbrecht, Beiträge und Überlegungen zu Gilden im nord-westlichen Deutschland, in: Vorträge und Forschungen XXIX, Sigmaringen 1985, S. 413 bis 450, hier S. 442.

herrschaftlichen Umlage-
steten Investition erl
spätmittelalterlichen
werks¹⁵⁴.

IV. Von d

Lippstadts Stadtb
älteren Stadtypen o
den territorialbezoge
Nach Verfassung, W
Kennzeichen der zw
auf den Wandel von
weniger freiwilligen

1. Teilung der Stadth

Zu den Mißweisur
log des Stadtrechtes
Lehensauftrag an Kö
an der Stadtbildung
seine unbestreitbar
zeichnen, daß die V
schafts-bildung einzu
daß seit der 1184/85
standen: Spätestens
bischofs Adolf von
Soester Vorbild der
blättrige Rose trägt
ein turmgekröntes
den¹⁵⁵. Es ist eine
eines Reliquienkäst
siegel, das sich mit
neben den Reliquie
gestalt vermutet. I
chen legt in Verbi
Rücksichten Bernh.

Auch wenn Köln
zu einer tatsächliche
jedoch nicht, weil
folgreichere Herrsch
Wirtschaft wirken

154) Walter J
schafts-faktor im l
werk in vor- und f
wirtschaft), vgl. ab
schafts- und Sozial
die Frage „Territori
155) Oben bei An
156) Dazu oben A
157) Oben bei An
158) Peter Be
stadt, in: LippMitt
159) Oben Anm.
160) Wilhelm
1984, S. 135–146.
161) Dazu unten

mehr als nur die Sicherung von Brenn- und Bauholz. Sie gen um eine Intensivierung des Territoriums und schließlich

Prämonstratenser und Zisterch die Bürger. Das Bruchgebiet territorialen Nachbarn aufgenze zwischen Münster, Paderippstadt verlief. Streitigkeiten, n und der Stadt schon zu 1240. Wenn damals strittige Äcker, Wreseneweg lagen, so hat man e zur Küste führte, erkennen eute sein, die in Wresen Lande oder in Verbindung mit Herraftliche Nutzen der herrschaftliche für die Stadt über die Bau- und Brennholz oder die niger Bedeutung dürfte die. Wenn Bernhard III. 1253 den dortigen Wollwebern den ch ausdrücklich auf ein Priviung und Vorbild weisen auf htsurkunde. Das Interesse des utet auf sein „Programm“ zur Verbot des Detailschnitts und des Textilsektors, nämlich die olitische Führungsgruppe der

nd die *de Foro* gehörten dazu algewerbe der Wamsstickerei Anfang des 14. Jahrhunderts egeln, ist im Gegensatz zum rst zu Ausgang des 13. Jahr- x kann natürlich längst im rängigkeit von der Eigenpro- ri g Bernhards III. den n, zugute, die in Lippstadt emäßig organisiert und mit der Textilwirtschaft brachte der Stadt, sie muß auch für er durch die Einbindung des

rn- und Wortzinsregister von er niederländischen Marschen- VIII, Sigmaringen 1974, S. 695

agungen zu Gilden im nord- XIX, Sigmaringen 1985, S. 413

herrschaftlichen Umlandes eine Rendite der mit dem Ausbau der Stadt geleiteten Investition erhoffen konnte. Von hier führt aber ebenso ein Weg zum spätmittelalterlichen Kampf der Städte gegen die Konkurrenz des Landhandwerks¹⁵⁴.

IV. Von der Herrschaftsbildung zur Territorialkonzeption

Lippstadts Stadtbildung ereignete sich am Übergang zwischen den beiden älteren Stadttypen ottonisch-salischen bzw. königlich-staufischer Prägung und den territorialbezogenen Mittel- und Kleinstädten des späteren Mittelalters¹⁵⁵. Nach Verfassung, Wirtschaft und Gesellschaft zeigt es jedoch deutlich mehr Kennzeichen der zweiten Großgruppe. Das Modell Lippstadt weist gleichzeitig auf den Wandel von großräumigen Herrschaftsvorstellungen zur mehr oder weniger freiwilligen Konzipierung kleinräumiger Territorien.

1. Teilung der Stadtherrschaft. Der Versuch des Erzbischofs von Köln

Zu den Mißweisungen in der Lippstädter Überlieferung gehört, daß der Prolog des Stadtrechtes die Erlaubnis des Kaisers zur Stadtentwicklung vor dem Lehensauftrag an Köln nennt¹⁵⁶. Bei Justinus ist die Mitwirkung des Erzbischofs an der Stadtbildung ganz auf die Einrichtung des Chorfrauenstiftes, also auf seine unbestreitbaren Diözesanrechte, beschränkt¹⁵⁷. Darin scheint sich abzuzeichnen, daß die Versuche Kölns, Lippstadt in den eigenen Prozeß der Herrschaftsbildung einzubeziehen, scheiterten. Doch kann kein Zweifel bestehen, daß seit der 1184/85 erfolgten Lehensauftragung genau dazu beste Chancen bestanden: Spätestens zwischen 1193 und 1200, d. h. in der Zeit des Kölner Erzbischofs Adolf von Altena wurden in Lippstadt Münzen geschlagen, die nach Soester Vorbild den Kölner Erzbischof zeigen, deren Kreuzfahne aber die fünfblättrige Rose trägt. Daneben wurden fast gleichzeitig Pfennige geprägt, die ein turmgekröntes Mauersignum mit lippischer Rose und Bischofsstab verbinden¹⁵⁸. Es ist eine Münze dieses um 1200 datierten Typs, die auch der Deckel eines Reliquienkästchens aus der Nicolaikirche zeigt. Auf einem ovalen Wachsiegel, das sich mit einem in diese Jahre datierten Pergamentstreifen im Kasten neben den Reliquien befand, wird überdies das Bild einer stehenden Bischofs-gestalt vermutet. Das im Hochaltar der Nicolaikirche verwahrte Reliquienkästchen legt in Verbindung mit den übrigen Quellen nahe, mehr als bisher von Rücksichten Bernhards auf den Kölner Erzbischof auszugehen¹⁵⁹.

Auch wenn Köln die Rechte an Lippstadt bis in die Neuzeit nicht vergaß¹⁶⁰, zu einer tatsächlichen Beteiligung, zu einer Teilung der Stadtherrschaft kam es jedoch nicht, weil Bernhard II. mit seinen Söhnen dieser Gefahr durch eine erfolgreichere Herrschaftskonzeption begegnete: das auf Gestalt, Verfassung und Wirtschaft wirkende Modell Lippstadt¹⁶¹. Mit kaiserlicher Förderung, durch den

154) Walter Janssen, Gewerbliche Produktion des Mittelalters als Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum, in: Herbert Jankuhn u. a. (Hg.), Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit II, Göttingen 1983, S. 317–394 (ohne Textilwirtschaft), vgl. aber Ders., Die Bedeutung der mittelalterlichen Burg für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters, ebd. S. 261–316. Die Ergebnisse sind für die Frage „Territorium – Stadt“ noch nicht genügend berücksichtigt worden.

155) Oben bei Anm. 13.

156) Dazu oben Abschnitt II. 2.

157) Oben bei Anm. 33.

158) Peter Berghaus, Die Anfänge der Münzprägung in Lemgo und Lippstadt, in: LippMitt 21, 1952, S. 118 ff.

159) Oben Anm. 72.

160) Wilhelm Janssen, Kölnische Ansprüche auf Lippstadt, in: LippMitt 53, 1984, S. 135–146.

161) Dazu unten weiter Abschnitt 4 c.

weiteren Ausbau der Stadt und vielleicht auch durch die Stiftsgründung hatte er erst einmal den kölnischen Einfluß begrenzt. Entscheidend aber war vor dem Hintergrund der Doppelwahl im Königtum 1198, daß die kölnischen Initiativen einer – bei aller Vorsicht als traditionell zu bezeichnenden – Herrschaftsauffassung entsprachen, nach der große Räume, wie etwa der kölnische Anteil am sächsischen Herzogtum, durch verstreute, keineswegs immer nur zufällige Stützpunkte „überbrückt“ wurden; von einer „Beherrschung“ dieses kölnischen „Netzwerkes“¹⁶² konnte mindestens um 1200 keine Rede sein. Wie bei Lippstadt hatte Philipp von Heinsberg (1167–1191) überall in Westfalen, z. T. schon vor 1180, mit erheblichen Geldsummen Burgen und Allodien angekauft. Die Auflassung der einzelnen Güter und ihre sofortige Verleihung an die bisherigen Eigentümer band diese zwar als Lehnsleute an den Erzbischof, doch war seinerseits ein Verfügungsrecht über die Güter nur bei Heimfall, d. h. im Normalfall bei Aussterben der Familie des Lehnsmannes, geltend zu machen. So ist denn diese Geldinvestition in eine sehr ungewisse Zukunft damit erklärt worden, daß es zuvorderst darum ging, dem Herzogstitel durch das Lehnssystem überhaupt Inhalt zu geben¹⁶³. Engelbert von Berg (1216–1225) und Konrad von Hochstaden (1238–1261), spätere Nachfolger Philipps, bewiesen jedoch den faktischen Nutzen des Burgenkaufs, indem sie über Initiativen in der Stadtentwicklung versuchten, genau an diesen Punkten einen Ertrag aus den früheren Investitionen zu erwirtschaften.

So schloß auch der Kölner Erzbischof Heinrich von Molenark mit der Osnabrücker Kirche 1227 einen Vertrag, um den Grafen Otto von Tecklenburg als einen der Helfer der Mörder Erzbischof Engelberts zu bestrafen und auf diesem Wege zugleich die für beide lästige Territorialbildung zu treffen¹⁶⁴. Wenn auch der Angriff scheiterte, so liegen doch die Motive der Vertragspartner offen: Die Osnabrücker Kirche benötigte für ihren Vorort, die Stadt Osnabrück, einen ungehinderten Zugang zu den Märkten an der Ems und war deshalb etwa an der Brechung der tecklenburgischen Burg in Lingen interessiert; der Erzbischof von Köln hoffte, den von Philipp von Heinsberg erworbenen Stammsitz Tecklenburg¹⁶⁵ und den zur Herrschaft gehörenden Hof Lingen einzuziehen zu können, weil dem Tecklenburger die Lehen aberkannt worden waren. Da der Erzbischof diesen weit entfernt liegenden „Vorposten“ seines Herzogtums kaum allein einnehmen, geschweige denn halten konnte, versicherte er sich der Osnabrücker Hilfe. Der Kernpunkt des „Angriffsvertrages“ lautete dann auch: Wenn die Siedlung (*villa*) Lingen zu einer Stadt (*civitas*) ausgebaut wird, dann sollen die Einkünfte aus Zoll, Münze und Gericht zu gleichen Teilen an Köln und Osnabrück fallen. Verblieb die Siedlung aber in ihrem jetzigen Entwicklungsstand (*in statu in quo nunc est*), dann sollte Osnabrück trotzdem die Hälfte der Einkünfte erhalten, ausgenommen nur jene, die dem kölnischen „Lehnhof“ unmittelbar zugeordnet wären. Schon jetzt versprochen Münze und Gericht, vor allem aber der Zoll an der Emssperre soviel Gewinn, daß eine Teilung sich lohnte. Wieviel mehr war zu erwarten, wenn sich die Siedlung zu einer Stadt entwickeln würde, wobei Köln wohl bereit war, Teile des von ihm beanspruch-

162) Joseph Prinz S. 40 und Wilfried Ehbrecht S. 229 in: Peter Berghaus/Siegfried Kessemeier (Hg.), Köln Westfalen 1180–1980, Münster 1980, Leopold Schütte, Städte im Mittelalter und ihre ältesten Herren, in: Geschichtlicher Handatlas von Westfalen II, 1, Münster 1982. Vgl. auch oben Abschnitt II. 2 a).

163) Prinz ebd. S. 41 und (wie Anm. 8) S. 380.

164) OsnUB II Nr. 231 S. 178 f. Daß der Vertrag allgemein mit der Osnabrücker Kirche und nicht mit Bischof Engelbert (1224–1226, 1239–1250) geschlossen wurde, lag an seiner Mithaftung: er war wie der Münsteraner Bischof Dietrich (1219–1226) ein Bruder des als Mörder verfolgten Friedrich von Isenberg.

165) Bauer mann (wie Anm. 93) S. 242 und 246.

ten Hofes zur Parzellierung aber sicher in eigener Verantwortung.
Wie das Rechtsverhältnis Kirche¹⁶⁷ tatsächlich gen Kölnischer Herrschaftsverhältnissen rechten wird gewährt, nicht realisierbar ist, – Philipp begründeten Ländersondere aus einem darstellten die Erzbischöfe von an der Stadtherrschaft einer Verwirklichung seiner von der Mark, Siegen, Engelbert von Berg, in Salzkotten, Arnsberg und oder auch wieder in Lingen immer und überall statt Kölner Konzeptes neu (1463) anknüpfte¹⁶⁸.

2. Städte zu Weichbild des Bischofs von Münster

Der Münsteraner seine Herrschaftsbildung nahm ihre bisherige Siedlung Stützpunkt, in dem sie fiel jedoch wohl in die Wie dessen Bruder selte, die Osnabrücker hagen¹⁷⁰, so signalisierten herren in den Vororten Münster bezog die lichen Haupthof, in Iburg oder Petersherrschaftlicher Hinsicht konkurrieren, gegen keiner der geistlichen

166) Paul-Günther Ehbrecht (Hg.), Lingen in: Deutscher Städteatlas, Band 2, Lingen an der Ems hatte Otto von Tecklenburg an den Platz der geistlichen einer „Sühnestiftung“ fließ zu wahren, Osnabrück

167) Vgl. Anm. 166.

168) Einzelnachweise Anm. 162), S. 226–227.

169) WestfUB III, Wolbeck 1926. S. 8, S. 170.

170) Haase (wie im Osnabrücker Rat)

171) Dies ist die 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts, Bernhards II., Bernhards Bischofsstädten wä-

172) WestfUB III

durch die Stiftsgründung hatte Entscheidend aber war vor dem 8. daß die kölnischen Initiativen — Herrschaftsaufzeichnungen — etwa der kölnische Anteil am „Stützherrschaft“ dieses kölnischen eine Rede sein. Wie bei Lippin überall in Westfalen, z. T. schon in Allodien angekauft. Die Verleihung an die bisherigen Erzbischof, doch war seiner Heimfall, d. h. im Normalfall geltend zu machen. So ist denn die Zukunft damit erklärt worden, das Lehnssystem über (1250) und Konrad von Hochloewen jedoch den faktischen in der Stadtentwicklung aus den früheren Investitio-

ten Hofes zur Parzellierung aufzulassen, die tecklenburgische Burg in Lingen aber sicher in eigener Verfügung behalten wollte¹⁶⁶.

Wie das Rechtsverhältnis zwischen Köln und der doch verwaisten Osnabrücker Kirche¹⁶⁷ tatsächlich geregelt worden wäre, bleibt unbekannt, doch das Prinzip kölnischer Herrschaftsbildung wird deutlich: Mitbeteiligung an Herrschaftsrechten wird gewährt, in anderen Fällen durchgesetzt, da eine Alleinherrschaft nicht realisierbar ist, — insgesamt eine konsequente Weiterentwicklung des von Philipp begründeten Lehnssystems. Hieraus und aus dem Herzogsamt, insbesondere aus einem daraus abgeleiteten Burgen- und Städtebaurecht begründeten die Erzbischöfe von Köln immer wieder Ansprüche auf eine Mitbeteiligung an der Stadtherrschaft. Je nach Stärke der anderen Partner waren die Chancen einer Verwirklichung solcher Ansprüche unterschiedlich: In Rütthen unter Adolf von der Mark, Siegen, Herford, Helmarshausen, Marsberg und Paderborn unter Engelbert von Berg, in Lingen unter Heinrich von Molenark, in Vreden, Geseke, Salzkotten, Arnsberg und Lügde unter Konrad von Hochstaden, in Volkmarsen oder auch wieder in Lippstadt unter Siegfried von Westerborg (1275–1297) — immer und überall stellte sich die Frage nach der Realisierung des extensiven Kölner Konzeptes neu, an das noch im 15. Jahrhundert Dietrich von Moers (1414–1463) anknüpfte¹⁶⁸.

2. Städte zu Weichbildrecht als Kern der Territorialkonzeption des Bischofs von Münster

Der Münsteraner Bischof Ludolf von Holte (1226–1247) besiegte 1242 die seine Herrschaftsbildung behindernden Edelherren von Meinhövel und übernahm ihre bisherige Burg in Wolbeck (etwa 9 km östlich von Münster) als neuen Stützpunkt, in dem er erstmals 1243 urkundete¹⁶⁹. Der entscheidende Ausbau fiel jedoch wohl in die Zeit seines Nachfolgers Otto II. zur Lippe (1247–1259): Wie dessen Bruder Simon I. (1247–1276) von Paderborn nach Neuhaus wechselte, die Osnabrücker Bischöfe nach Iburg und die Mindener nach Petershagen¹⁷⁰, so signalisiert auch der Ausbau Wolbecks, daß die bischöflichen Stadtherren in den Vororten ihrer Hochstifte einen schweren Stand hatten¹⁷¹: In Münster bezog die Bürgergemeinde bereits 1278 den Bispinghof, den bischöflichen Haupthof, in die Stadtbefestigung ein¹⁷². Weder Wolbeck, noch Neuhaus, Iburg oder Petershagen konnten als neue „Residenzen“ in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht in irgendeiner Weise mit den bisherigen Landesmitteln konkurrieren, gegen deren politische und wirtschaftliche Kraft auch künftig keiner der geistlichen Fürsten auf Dauer zu regieren vermochte.

166) Paul-Günter Schulte, *De statu villae Linge*, in: Wilfried Ehbrecht (Hg.), Lingen 975–1975, Lingen 1975, S. 28–41; Ehbrecht (Bearb.), Lingen, in: Deutscher Städteatlas II, 8, Dortmund 1979. Mit der Übertragung seines Hofes in Altenlingen an die Zisterzienserinnen von Aegidii in Münster 1226 (Seelgerätstiftung) hatte Otto von Tecklenburg vielleicht selbst schon die Verlegung des Schwerpunktes an den Platz der geplanten Stadt signalisiert, er mag aber auch versucht haben mit einer „Sühnestiftung“ den Verfolgungen zuvorzukommen und gleichzeitig seinen Einfluß zu wahren, OsnUB II Nr. 204 f. S. 154 f.

167) Vgl. Anm. 164.

168) Einzelnachweise bei Haase (wie Anm. 13), vgl. auch Ehbrecht (wie Anm. 162), S. 226–232, S. 244–249. Vgl. die um Rütthen zu ergänzende Karte 3, S. 115.

169) WestfUB III Nr. 415 S. 223; Paul Casser, *Aus Wolbecks Vergangenheit*, Wolbeck 1926, S. 8, S. 22 ff.

170) Haase (wie Anm. 13) Zu Iburg Ders., *Mittelalterliche Weichbildprivilegien im Osnabrücker Raum*, in: OsnMitt 66, 1954, S. 103–145.

171) Dies ist die Fortsetzung der Entwicklung in den Bischofsstädten zur Zeit Friedrichs II., Bernhard Töpfer, *Stellung und Aktivitäten der Bürgerschaft von Bischofsstädten während des staufisch-welfischen Thronstreits*, in: Ders. (Hg.), *Stadt und Städtebürgertum* . . ., Berlin 1976, S. 13–62.

172) WestfUB III Nr. 1035 f. S. 537 f.

Es muß auch bezweifelt werden, ob einer dieser Fürsten ernsthaft über längere Zeit gegen seinen Landesvorort operieren wollte. Vielmehr galt es, Zugeständnisse an die Bürgerschaft zu machen und gleichzeitig pragmatisch die eigenen Möglichkeiten zu wahren. So sind dann auch die neuen „Kleinresidenzen“ nicht als „Gegenründung“ zu verstehen, sondern als Teil einer flächigen Herrschaftsintensivierung. Im Territorium hatten sie und die mit ihnen entstehenden Klein- und „Minderstädte“¹⁷³ ihre eigene Aufgabe in der Zulieferung zu den großen Märkten sowie in der Verwaltungsorganisation des Landes und sicherten damit die Herrschaft wenigstens im Territorium. Verfassungsrechtlich war es konsequent, daß etwa keine der neuen bischöflichen „Residenzen“ auch nur in Ansätzen eine Selbstverwaltung erhielt, die zu einer Emanzipation führen konnte: Wolbeck erreichte den Rang eines Wigbolds (1310 belegt), für Iburg ist ein entsprechendes Privileg zu 1359 überliefert. Weichbildrechte, die für Neuhaus erst 1588 nachgewiesen sind, erhielt in der Mitte des 14. Jahrhunderts auch Petershagen¹⁷⁴.

Solche Weichbilde, Wigbolde, blieben nicht auf die neuen „Residenzen“ beschränkt, sondern wuchsen in großer Zahl seit der Wende zum 14. Jahrhundert zu¹⁷⁵. Die Beschreibung dieser spätmittelalterlichen Siedlungen „zwischen Dorf und Stadt“ nach Entstehungszeit, Flächen- und Einwohnergröße, Befestigung und Verfassung sowie Verwaltungs-, Gewerbe- und Handelsfunktion, allgemein die Abgrenzung zu Mittel-, Klein- und Zwergstädten oder Kümmerformen ist längst ein eigenes Feld stadtgeschichtlicher Forschung¹⁷⁶. Sie stehen aber in einer Kontinuität herrschaftspolitischer Maßnahmen, die in die stauferzeitliche Hochphase der Städtebildung zurückreichen. Gerade der Münsteraner Bischof hat Weichbildrechte zur Stadt- und Territorialentwicklung genutzt: beginnend schon mit der Auflassung von Acker, Garten und Wiese an das Frauenstift Überwasser in Münster selbst 1178, dann in Bocholt 1201, über Beckum 1231, Telgte 1238, Ahlen 1246, Cosefeld 1254 bis Lünen 1311¹⁷⁷. Überall wurden bischöfliche Höfe oder Teile von ihnen, häufig neben bestehenden städtischen Kernen, aufgelassen und parzelliert. Schon die Nennung dieser wenigen Städte weist daraufhin, daß die einzelnen Bürgergemeinden an der Verfassungswirklichkeit eine Verbesserung ihrer Stellung erreichen konnten, ja im Hinblick auf die städtische Wirtschaft wie fast alle westfälischen Mittel-, Klein- und Minderstädte mit den hansischen Fernverbindungen vernetzt wurden. Doch bestätigt gerade der frühe Abschluß der Herrschaftsbildung im münsterschen Territorium die Brauchbarkeit der Konzeption.

Scheiterte in Lippstadt die kölnische Politik an der Politik Bernhards II., in Lingen am tecklenburgischen Widerstand, so in Vreden schließlich an der Konkurrenz des Münsteraner Bischofs. Hier bestand ebenfalls keine Chance, die

173) Stooß (wie Anm. 13) S. 225–245, 7 f., 25 ff., 305 ff.

174) Haase (wie Anm. 13).

175) Haase Karte 9 u. ö.

176) Nach den wegweisenden Studien von Heinz Stooß ist hier kaum noch Übersicht zu bekommen. Deshalb ist die von ihm in Vorbereitung befindliche Zusammenführung der Einzelergebnisse der verschiedenen Atlas-Unternehmungen in großmaßstäbigen Verbreitungskarten ein dringendes Desiderat.

177) Karl Kroeschell, Weichbild. Untersuchungen zur Struktur und Entstehung der mittelalterlichen Stadtgemeinde in Westfalen, Köln, Graz 1960; Ders., Stadtgründung und Weichbildrecht in Westfalen, Münster 1960. Die weiterführenden begriffsgeschichtlichen Untersuchungen haben zu unserer Frage nur einige Fortschritte gebracht: Leopold Schütte, Wik, Köln, Wien 1976, Zur Abgrenzung und Überschneidung von Bauernschaften, Kirchdörfern und Wigbolden, S. 29 ff.; Ders., Der villicus im spätmittelalterlichen Westfalen, in: Hans Patze (Hg.), Die Grundherrschaft im spätmittelalterlichen Westfalen, Vorträge und Forschungen XXVII, I, Sigmaringen 1983, S. 343–368, Ruth Schmidt-Wiegand, Wik und Weichbild, in: ZRGG 95/1978, S. 121–157.

von Philipp von He... neben dem Stiftsbe... band sich deshalb 12... meinsam eine Neust... beiden Herren; ents... Petrus, als die Stad... lichen Teilung der S... der Münsteraner Bis... schen Hof (im Berei... wandt, münstersche... Grenzen wurden als... pfählen die Rede, o... ihre Gemarkung in o...

Weichbildrecht sp... zellierung eine Roll... Zuzugsrecht, Selbst... lung von Heergewä... keiten erinnerte, so... „seine“ Bürger für... der Böden, auf Sich... Entwicklung einer... durch die Verbindu... mit vier Friedepfä... torialwirtschaft ein... diesen Prozeß in... (Weichbildrecht wi... mit dem Kölner a... schaftsaufbau nutz... man in der Gestalt... Doch die Reduktion... ziger Jahren des 14... die Topographie e... die Vermutung jed... dem „Gestaltmusto...

3. Wandel der lipp...

Wer den von Pa... den Blick nimmt, baltische Missions... städtische Verfass... tragenden Kreis... der Rechte und A... des Kölner Erzbis... Verdichtung von... Lebzeiten, d. h. b...

178) Wilfried Dortmund 1981.

179) Quellennach: HRG Bd. III 1984, S.

180) Vgl. die Kar 177). Zu verweisen

der schlesischen W... Städtebildung im si

181) Sta Osnabrü

182) Johansen

ht
 eser Fürsten ernsthaft über län-
 wollte. Vielmehr galt es, Zuge-
 und gleichzeitig pragmatisch die
 n auch die neuen „Kleinresiden-
 sondern als Teil einer flächigen
 ten sie und die mit ihnen ent-
 ene Aufgabe in der Zulieferung
 gsorganisation des Landes und
 rritorium. Verfassungsrechtlich
 ischöflichen „Residenzen“ auch
 die zu einer Emanzipation füh-
 igsbolds (1310 belegt), für Iburg
 ert. Weichbildrechte, die für
 der Mitte des 14. Jahrhunderts

neuen „Residenzen“ be-
 r Wende zum 14. Jahrhundert
 en Siedlungen „zwischen Dorf
 Einwohnergröße, Befestigung
 nd Handelsfunktion, allgemein
 den oder Kümmerformen ist
 schung¹⁷⁰. Sie stehen aber in
 en, die in die stauferzeitliche
 ade der Münsteraner Bischof
 icklung genutzt: beginnend
 nd Wiese an das Frauenstift
 olt 1201, über Beckum 1231,
 1341¹⁷⁷. Überall wurden bi-
 bestehenden städtischen Ker-
 nung dieser wenigen Städte
 en in der Verfassungswirk-
 konnten, ja im Hinblick auf
 Mittel-, Klein- und Minder-
 etzt wurden. Doch bestätigt
 m münsterschen Territorium

itik Bernhards II., in
 den schließlich an der Kon-
 ebenfalls keine Chance, die

ist hier kaum noch Übersicht
 befindliche Zusammenführung
 mungen in großmaßstäbigen

en zur Struktur und Entste-
 Köln, Graz 1960; Ders.,
 r 1960. Die weiterführenden
 Frage nur einige Fortschritte
 Zur Abgrenzung und Über-
 lden, S. 29 ff.; Ders., Der
 tze (Hg.), Die Grundherr-
 XVII, I, Sigmaringen 1983,
 Weichbild, in: ZRGG 95/

von Philipp von Heinsberg erworbenen Rechte für eine städtische Plananlage neben dem Stiftsbezirk einzusetzen. Erzbischof Konrad von Hochstaden verband sich deshalb 1252 mit Bischof Otto II. von Münster und legte mit ihm gemeinsam eine Neustadt an: Schöffen und Gemeinde verpflichteten sich im Eid beiden Herren; entsprechend zeigte das Stadtsiegel nebeneinander Paulus und Petrus, als die Stadt 1255 dem rheinischen Bund beitrug¹⁷⁸. Trotz dieser deutlichen Teilung der Stadtherrschaft zwischen Köln und Münster setzte sich aber der Münsteraner Bischof durch: Er hatte einen wohl ursprünglich ravensbergischen Hof (im Bereich der späteren „Amtsburg“) für die Neustadt-Anlage verwandt, münstersche Dienstmänner zogen seit 1252 in die Stadt, die städtischen Grenzen wurden als Weichbild umschrieben. 1321 schließlich ist von Weichbildpfählen die Rede, die hier wie andernorts nicht nur die Stadt, sondern auch ihre Gemarkung in den Geltungsbereich des Weichbildrechts einbezogen¹⁷⁹.

Weichbildrecht spielte also nicht nur bei der Auflassung eines Hofes zur Parzellierung eine Rolle, indem der bisherige Grundherr städtische Freiheiten wie Zuzugsrecht, Selbstverwaltung und Markt einräumte, im Erbrecht durch Regelung von Heergewäte und Gerade dagegen eindeutig grundherrliche Abhängigkeiten erinnerte, sondern auch bei der Zuweisung der Gemarkung, wodurch er „seine“ Bürger für den Landausbau einsetzte, der allgemein auf die Melioration der Böden, auf Sicherung der Fleisch- und Holzversorgung, aber auch auf die Entwicklung einer Textilproduktion zielte. Die städtische Wirtschaft wurde durch die Verbindung von Stadt und Umland in einem Weichbildbezirk, der mit vier Friedepfählen ausgegrenzt war, in eine herrschaftlich bestimmte Territorialwirtschaft einbezogen¹⁸⁰. Die Ansetzung von Ministerialenfamilien sollte diesen Prozeß in Vreden, aber auch im tecklenburgisch gebliebenen Lingen (Weichbildrecht wird 1401 bestätigt¹⁸¹) unterstützen. Bischof Otto II., der die mit dem Kölner abgestimmte Vredener „Neustadt“ für seinen eigenen Herrschaftsaufbau nutzen konnte, war ein Enkel Bernhards II. zur Lippe, so daß man in der Gestaltung der Anlage selbst lippische Vorbilder vermuten möchte. Doch die Reduktion der Stadtanlage infolge der geldrischen Fehde in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts hat das Grundrißbild so verändert, daß durch die Topographie eine eindeutige Klärung nicht möglich ist. Ganz abwegig ist die Vermutung jedoch nicht, da in dieser Zeit tatsächlich Stadtplanungen nach dem „Gestaltmuster“ lippischer Städte über Westfalen hinaus geläufig waren.

3. Wandel der lippischen Herrschaftskonzeption

Wer den von Paul Johansen kartierten politischen Horizont Bernhards II. in den Blick nimmt, der den gesamten niederdeutschen Nachschubraum und das baltische Missionsgebiet umfaßte¹⁸², der wird zwar festhalten können, daß städtische Verfassungs- und Gestaltmuster von Bernhard II. und seinem ihn tragenden Kreis entwickelt wurden, sein Herrschaftskonzept in der Streuung der Rechte und Ansprüche aber ähnlich traditionelle Elemente enthielt wie das des Kölner Erzbischofs. Die Umsetzung auf die etwa im Stadtrecht angelegte Verdichtung von Herrschaft in kleineren Räumen wurde konsequent zu seinen Lebzeiten, d. h. bis 1224, schon von Hermann II. vorgenommen. Sie folgte aus

178) Wilfried Ehbrecht (Bearb.), Vreden, in: Westfälischer Städteatlas II, 14, Dortmund 1981.

179) Quellennachweise wie Anm. 178. Vgl. auch meinen Beitrag „Pfahlbürger“ in HRG Bd. III 1984, Sp. 1652–1655.

180) Vgl. die Karten bei Kroeschell und Schmidt-Wiegand (wie Anm. 177). Zu verweisen ist auch auf Josef-Joachim Menzel, Stadt und Land in der schlesischen Weichbildverfassung, in: Heinz Stöob (Hg.), Die mittelalterliche Städtebildung im südöstlichen Europa, Köln, Wien 1977, S. 19–38.

181) Sta Osnabrück: Dep 29 b Nr. 255, jetzt wieder Stadtarchiv Lingen.

182) Johansen (wie Anm. 41) S. 109.

einer allgemeinen, hier nicht weiter zu behandelnden Herrschaftskrise im Reich seit der Doppelwahl von 1198. Die Ermordung des Kölner Erzbischofs Engelbert 1225, der Tod von Bernhards Söhnen Bischof Otto von Utrecht und Propst Dietrich von Deventer 1227 gegen die Dreter Bauern oder Hermanns II. 1229, als er in ebenso einem Konflikt seinem Bruder Erzbischof Gerhard von Bremen gegen die Stedinger Bauern zu Hilfe kam, sind nur einzelne für unseren Zusammenhang herausgegriffene Indikatoren¹⁸³ dieser tiefen Krise, in der das von Bernhard II. aufgebaute Herrschaftssystem der Lipper einen gründlichen Wandel erfuhr.

Nach den Schicksalsschlägen von 1227 hatte Hermann II. bereits seinen Bruder, den Emmericher Propst Bernhard, in die engere Heimat zurückgeholt, wo er 1228 als Bischof von Paderborn Wulbrand von Hallermund ablöste, der seinerseits nach Utrecht wechselte. Nachweislich hatte Hermann II. 1215 entscheidend an der Wahl seines jetzt getöteten Bruders in Utrecht mitgewirkt; also wäre zu erwarten gewesen, daß er versucht hätte, auch Bernhard von Emmerich nach Utrecht zu „versetzen“, um ihm so zugleich die Strafexpedition gegen die Dreter anzuvertrauen. Offensichtlich war ihm die Besetzung des Paderborner Stuhls aber wichtiger. Bischof Bernhard von Paderborn und sein gleichnamiger Neffe waren es denn auch, die nach Hermanns Tod 1229 die Kräfte des Hauses konsequent auf den westfälischen Raum konzentrierten, wobei die auf den Bau von Burgen, die Förderung von Städten und die Intensivierung des Landausbaus angelegte Territorialpolitik den notwendigen Rückhalt bot. Erst jetzt erwies sich die Brauchbarkeit des Modells Lippstadt endgültig. Die lippische Herrschaftskonzeption, zwar von Bernhard II. in ihren Kernpunkten entwickelt, ist deshalb eigentlich die Antwort seiner Söhne und Enkel auf die Gefährdungen der zwanziger Jahre. Insbesondere sollten sich die Bürger den Herrschaft sichernden und intensivierenden Zielen unterordnen. Befestigung, Wirtschaft und Landausbau sollten eingebunden sein in den Prozeß der territorialen Herrschaftsbildung. Der Erfolg der lippischen Herrschaftskonzeption, des Modells Lippstadt, war sicher nicht in diesem Maße vorhersehbar, er trat auch nicht immer in dem von den Edelherren erwünschten Umfang ein. Lippstadt selbst ging seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, wenn auch verzögert, erkennbar den bekannten Weg der stauferzeitlichen Städte. Die Erinnerung an die kölnische Lehnsbindung, allgemein die Brückenfunktion zwischen dem kölnischen Westfalen und dem Paderborner und Lipper Raum hatte der Territorialstadt genügend Handlungsspielraum gelassen. Ebenso konnte aus dieser Zwischenlage leicht auch eine Randlage werden; denn anders als der lippische Ausbaurraum blieb die Lippestadt ein immer gefährdeter Vorposten. Schon der Kölner Erzbischof Siegfried von Westerburg verlangte 1278 von der Stadt die Huldigung, da sie ihm angeblich als Lehen heimgefallen sei. Wahrscheinlich hat er die Stadt sogar zeitweilig in seine Hand bringen können. Im 14. Jahrhundert brachte Erzbischof Heinrich von Virneburg die kölnischen Rechte an Lippstadt deutlich und mehrfach in Erinnerung¹⁸⁴, so daß die Lippstädter Samtherrschaft ihre Wurzeln doch in den Anfängen der Stadt zu haben scheint, als sie im Brennpunkt zweier gegensätzlicher Herrschafts- und Territorialkonzeptionen stand. Das mindert jedoch nicht die Anerkennung für den Weg, der hier beschritten wurde.

Daß dieser Weg im Verständnis der Fürsten Erfolg versprach, belegt deutlich die Tatsache, daß von geringfügigen, gerade die Allmende regelnden Änderungen abgesehen, das Lippstädter Stadtrecht an die anderen lippischen Städte ging, ja, von den ähnlich wie die Lipper nach flächenhafter Herrschaft strebenden fürstlichen Nachbarn und Konkurrenten für die eigene Herrschaftsbildung

183) Ehbrecht (wie Anm. 16) S. 67 f.
184) Janssen (wie Anm. 160) S. 138 ff.

verwandt wurde. Über die Herrschaft Mark Verbreitung und Homburger vertrieben die Bürger waren, die Entscheidung zwischen

Als Verfassungsmäßig gebiet und ähnlich einem territorialen Fürstentümern durch im Stadtrecht darauf städter Mariensiedlungen¹⁸⁷. Es begegnet in Blankenrode: eben und Vreden hingewiesen. Stadthagen war es weiterungen nutzte oder Gewässernetz. ermöglichte lokale und Querachsen oder häufig einseitig gesungen der Zeit¹⁸⁹.

4. Die „Entmischung“ der Grafen von A

Um die schon vor der Siedlung Meschede fried III. von Arnolds Ruhr die Stadt Evruhrlich der Ruhr oder Lingen die Bu stimmte. Zum erst städter Stadtrecht des Rates und des Zentrum war bei zungen nicht zu eschede auch nicht l Agnes als Äbtissin eine Reform durch vent unter der Lei der bisherige „Stif in kölnischer Zeit t

185) Ehbrecht

186) Dazu unten A

187) Vgl. oben bei

188) Ehbrecht

189) Vgl. aber obe

190) Alfred B

S. 183–196.

191) Ehbrecht

Herrn Michael

Bochumer Staatsarb

Bemerkungen aufna

192) Manfred

Meschede. Münster

elnden Herrschaftskrise im Reich des Kölner Erzbischofs Engelbert f Otto von Utrecht und Propst Bayern oder Hermanns II. 1229, Erzbischof Gerhard von Bremen nur einzelne für unseren Zusammen tiefen Krise, in der das von Lipper einen gründlichen Wan-

ermann II. bereits seinen Brungere Heimat zurückgeholt, wo Hallermund ablöste, der seiner Hermann II. 1215 entscheidend recht mitgewirkt; also wäre zu Bernhard von Emmerich nach trafexpedition gegen die Drensetzung des Paderborner Stuhls ur sein gleichnamiger Neffe 9 die Kräfte des Hauses konarten, wobei die auf den Bau intensivierung des Landausbaus ickhalt bot. Erst jetzt erwies ndgültig. Die lippische Herrn Kernpunkten entwickelt, ist Enkel auf die Gefährdungen die Bürger den Herrschaft enen. Befestigung, Wirtschaft prozeß der territorialen Herrschaftskonzeption, des Modells ersehbar, er trat auch nicht Umfang ein. Lippstadt selbst ch verzögert, erkennbar den Erinnerung an die kölnische schen dem kölnischen Westte der Territorialstadt genüte aus dieser Zwischenlage s der lippische Ausbauraum sten. Schon der Kölner Erzson der Stadt die Huldigung, hrsc. hlich hat er die Stadt 4. Jahrhundert brachte Erzte an Lippstadt deutlich und amtherrschaft ihre Wurzeln s sie im Brennpunkt zweier tionen stand. Das mindert eschritten wurde.

versprach, belegt deutlich nende regelnden Änderunanderen lippischen Städtehafter Herrschaft streben-eigene Herrschaftsbildung

verwandt wurde. Über Hamm fand das Lippstädter Stadtrecht in der Grafschaft Mark Verbreitung; Schwalenberger, Schaumburger, Bürener, Eversteiner und Homburger vermittelten es in den Weserraum¹⁸⁵. Daß es die Fürsten, nicht die Bürger waren, die diese Vermittlung trugen, zeigt ganz deutlich die Unterscheidung zwischen Stadt- und Freiheitsrechten in der Grafschaft Arnberg¹⁸⁶.

Als Verfassungsmuster diente das Lippstädter Stadtrecht im lippischen Ausbaugbiet und ähnlich strukturierten Herrschaftsräumen, so daß geradezu von einem territorialen Stadtrecht gesprochen werden kann. Beruhte die Territorienbildung weniger auf dem Landausbau, sondern war wie in den geistlichen Fürstentümern durch konkurrierende Herrschaftsrechte gefährdet, dann mußte im Stadtrecht darauf Rücksicht genommen werden. Das Gestaltmuster der Lippstädter Mariensiedlung oder der Lemgoer Altstadt ließ sich trotzdem verwenden¹⁸⁷. Es begegnet in der Herforder und Warburger Neustadt, vielleicht auch in Blankenrode; ebenso ist auf Hamm, Rüthen, Büren, Helmarshausen, Lügde und Vreden hingewiesen worden; für die schaumburgischen Städte Rinteln und Stadthagen war es selbstverständlich. Bei den jeweiligen Neuanlagen oder Erweiterungen nutzte man die naturräumlichen Voraussetzungen wie Spornlage oder Gewässernetz. Das lippische Gestaltmuster diente dabei als Grundmuster, ermöglichte lokale Varianten etwa in der wechselseitigen Bedeutung der Längs- und Querachsen oder der Einbeziehung einer Burg¹⁸⁸. Es erfüllte mit seiner häufig einseitig gestauchten, ovalen Form offensichtlich städtebauliche Forderungen der Zeit¹⁸⁹.

4. Die „Entmischung“ städtischer Funktionen – Das Territorialkonzept der Grafen von Arnberg

Um die schon von Otto dem Großen 958 mit Zoll und Markt begabte Stiftsiedlung Meschede in die eigene Herrschaftsbildung einzubeziehen, legte Gottfried III. von Arnberg 5 km von Meschede entfernt auf einem Berg über der Ruhr die Stadt Eversberg an, die zugleich die Aufsiedlung des Waldgebietes nördlich der Ruhr eröffnen sollte. Kennzeichnend wurde hier wie in Vreden oder Lingen die Burgbesetzung, die die Geschicke der Stadt von Anfang an bestimmte. Zum erstenmal wandte der Arnberger Graf dabei 1242 das Lippstädter Stadtrecht¹⁹⁰ an, um seinen Einfluß bei der Besetzung der Pfarrstelle, des Rates und des Gerichtes zu wahren. Die Entwicklung zu einem Wirtschaftszentrum war bei diesen Lagemerkmalen und verfassungsmäßigen Voraussetzungen nicht zu erreichen; angesichts der weit besseren Bedingungen in Meschede auch nicht beabsichtigt. Vielmehr gelang es Gottfried 1263 seine Tochter Agnes als Äbtissin in Meschede durchzusetzen; sein Sohn Ludwig führte 1306/10 eine Reform durch, so daß das bisherige Frauenstift zu einem Kanonikerkonvent unter der Leitung seines Bruders wurde¹⁹¹. Einiges deutet darauf hin, daß der bisherige „Stiftsmarkt“ jetzt Stadtqualität besaß, doch blieb Meschede auch in kölnischer Zeit trotz seiner Zentralität nur Freiheit¹⁹², erhielt nie eine stärkere

185) E h b r e c h t (wie Anm. 16) S. 65 f.

186) Dazu unten Abschnitt IV. 4.

187) Vgl. oben bei Anm. 88 f.

188) E h b r e c h t (wie Anm. 16) S. 66 f.

189) Vgl. aber oben bei Anm. 17.

190) Alfred Bruns, Studien zum Eversberger Stadtrecht, in: WestfF 23, 1971, S. 183–196.

191) E h b r e c h t (wie Anm. 5) S. 140 ff. Für eine Reihe von Anregungen habe ich Herrn Michael Gosmann, Arnberg, zu danken, der in seiner eindringenden Bochumer Staatsarbeit „Die Grafschaft Arnberg um 1350“ einen Teil meiner früheren Bemerkungen aufnahm und weiterführte.

192) Manfred Wolf (Bearb.), Quellen zur Geschichte von Stift und Freiheit Meschede. Münster 1981. Vgl. demnächst ders. im Westfälischen Städteatlas.

Befestigung. Trotzdem war es wirtschaftliches Zentrum der Grafschaft, für dessen Schutz vor allem gegen die kölnischen Anlagen im Nordosten des Arnberger Waldgebietes die Burgmannstadt Eversberg sorgte.

Die Trennung von Befestigung (Eversberg) und Wirtschaftszentrum (Meschede), eine „Entmischung“ städtischer Funktionen, setzten Graf Gottfried und sein Sohn Ludwig konsequent fort, so daß schließlich Burgmannstädte an allen Einfallstoren zur Grafschaft bestanden. Im Binnenraum wurden dagegen planmäßig offene Siedlungen als „Freiheiten“ angelegt¹⁹³: Aufgabe der 1296 aufgegebenen *novella plantatio ville nove* Hagen war es erst einmal, die Rodung im Süden des Arnberger Waldes voranzutreiben. Etwa gleichzeitig entstand im benachbarten Tal der Röhr die Freiheit Sundern. Relativ günstig zum Verkehr gelegen, besaß Sundern 1314 einen eigenen Richter, einen Bürgermeister und ein Ratskolleg. Mit Hagen gemeinsam war es 1310 aus dem älteren Kirchspiel Stockum gelöst und in das Patronatsrecht des Grafen genommen worden. Anders als beim „einstraßigen“ Sundern vermittelt der Urkataster von Hagen nicht das topographische Bild der mittelalterlichen Freiheit; denn die Anlage der rechts der Sorpe regelmäßig aufgereihten, beiderseits der Straße liegenden Hausstätten erfolgte erst nach einem Brand von 1816. Ohne archäologische Hilfe ist vorläufig nicht festzustellen, ob die älteste arnsbergische Freiheit etwa links der Sorpe um die Nikolaikirche lag und dem topographischen Bild von Sundern oder dem entfernt an lippische Stadtanlagen erinnernden Grundriß der arnsbergischen Freiheiten Langscheid und Freienohl entsprechend zu „mehr“ städtischer Siedlung tendierte.

Von diesen topographischen Unsicherheiten abgesehen, entscheidend ist, daß in der Grafschaft Arnberg Burgmannstädte und Freiheiten gleichermaßen Lippstädter Stadtrecht erhielten, einschließlich des bei der Kleinheit der Anlagen in dieser Form unsinnigen Viertelsgerichts¹⁹⁴. Dabei wurden die Texte genau kollationiert, so daß zwischen der *civitas* und dem *oppidum* der Lippstadt/Eversberger Vorlage und der *villa* (bzw. später niederdeutsch *fryget*) im Hagenener Text von 1296 unterschieden wurde. Die Auslassung einzelner Paragraphen in dem *ius ville* genannten Recht der Freiheiten zeigt an, daß ihnen das Recht zur Befestigung, der Jahrmart und die Mitwirkung bei der Setzung von Richtern und Rat fehlte. Da andererseits, wie die Belege aus Sundern beweisen, Freiheitsgericht und Ratsverfassung vorhanden waren, wird deutlich, wie der Graf gerade auf diesem Weg die neuen Siedlungen in seiner Hand behielt. In seinen Städten sicherte er sich über die Burgmannschaften, aber auch über die Besetzung der Kirchen seinen Einfluß.

Die Unterschiede in der Verfassung von Freiheiten und Städten korrelierten die Arnberger mit einem gestuften Wirtschaftssystem. Soweit die Burgstädte die Arnberger mit einem gestuften Wirtschaftssystem. Soweit die Burgstädte aus dem ihnen verliehenen Lippstädter Stadtrecht auch Marktrechte ableiten konnten, vermochten sie auch Anschluß an den Fernhandel zu gewinnen. Ihre Hauptaufgabe lag jedoch im Nahmarkt, im Schutz und in der Territorialverwaltung. Die Freiheiten besaßen zwar kein eigenes Marktrecht, Meschede ausgenommen, aber Zollfreiheit in der ganzen Grafschaft, so daß ihnen vor allem Zuliefererfunktionen zu einem „territorialen“ Markt zufielen. In wald- und landwirtschaftlicher sowie in gewerblicher Produktion waren die Freiheiten den Städten dem Steueraufkommen nach mindestens gleichwertig, zum Teil sogar überlegen¹⁹⁵.

193) Ehbrecht (wie Anm. 5) S. 153 ff. Vgl. Karte 2, S. 114.

194) Nur für einen Teil der Städte und Freiheiten ist die differenzierte Übernahme des Lippstädter Stadtrechts überliefert. Bei den anderen erfolgten Pauschalprivilegierungen, weil wahrscheinlich an diesen Orten auch konkurrierende Herrschaftsrechte bestanden. Vgl. im einzelnen Ehbrecht (wie Anm. 5) S. 188 ff. (mit Textedition).

195) Ebd. S. 139.

Lippstadt als ei gestellt, sollte de öffnen und gleich dann auch Territi letzten Viertel de triert genutzt wo räumlichen Vorau ahmung. Das Ve seine Herrschaft setzung der ents politischen Ämter im Sinne der Lan Landes durch die dies insgesamt t der Landbevölke über sie ihre Ter wie der Streit u immer wieder z der Mitwirkung a

Die Parallelitä mindestens bis in angesprochenen hinaus auch für Diepholz, für die es im Einzelnen beachtet werden im deutschen No gelegt wurden u langsamer ist je Lippstädter Sta 200 Jahren die heute einzelne T schen Stadtherr „unterstützte si ihren Religions- unter ihnen und

196) Fr. Bern Münster im 15. u bisherigen Forsch

197) Dazu Br schichtsbewußtsei Anm. 17.

198) Joha n Lippstadt 1788 (N

entrum der Grafschaft, für
gen im Nordosten des Arns-
sorgte.

Wirtschaftszentrum (Me-
setzen Graf Gottfried und
h Burgmannstädte an allen
um wurden dagegen plan-
Aufgabe der 1296 aufge-
erst einmal, die Rodung im
gleichzeitig entstand im
relativ günstig zum Verkehr
einen Bürgermeister und
aus dem älteren Kirchspiel
genommen worden. An-
ster von Hagen nicht
eit; denn die Anlage der
its der Straße liegenden
Ohne archäologische Hilfe
gische Freiheit etwa links
hischen Bild von Sundern
nden Grundriß der arns-
echend zu „mehr“ städti-

en, entscheidend ist, daß
reihen gleichermaßen
der Kleinheit der Anla-
wurden die Texte genau
oppidum der Lippstadt/
deutsch *fryget*) im Hage-
g einzelner Paragraphen
in, daß ihnen das Recht
i der Setzung von Rich-
bunden beweisen, Frei-
deutlich, wie der Graf
Hand behielt. In seinen
er a) über die Beset-

id Städten korrelierten
Soweit die Burgstädte
Marktrechte ableiten
del zu gewinnen. Ihre
in der Territorialver-
recht, Meschede aus-
daß ihnen vor allem
fielen. In wald- und
en die Freiheiten den
ertig, zum Teil sogar

erenziierte Übernahme
en Pauschalprivilegie-
nde Herrschaftsrechte
(mit Textedition).

Lippstadt als ein „Modell“ in der Bedeutung „Muster, Vorbild, Entwurf“ vor-
gestellt, sollte den Blick auf Gestalt, Verfassung und Wirtschaft der Lippestadt
öffnen und gleichzeitig als Beispiel für die Entwicklung einer Herrschafts- und
dann auch Territorialkonzeption dienen, die von Bernhard II. zur Lippe im
letzten Viertel des 12. Jahrhunderts begonnen und von seinen Erben konzen-
triert genutzt worden ist. Das Gestaltmodell ließ sich den natur- und kultur-
räumlichen Voraussetzungen anpassen und fand deshalb überregionale Nach-
ahmung. Das Verfassungsmodell wahrte den Einfluß des Stadtherrn und der
seiner Herrschaft tragenden Ministerialen oder Burgmannschaften auf die Be-
setzung der entscheidenden kirchlichen, richterlichen und bürgergemeindlich-
politischen Ämter. Das Wirtschaftsmodell intensivierte das städtische Umland
im Sinne der Landesherrschaft und hinderte so die einseitige Ausnutzung des
Landes durch die Stadt. Für die betroffenen Gruppen der Gesellschaft bedeutete
dies insgesamt tendenziell eine Verringerung des sozialen Abstands zwischen
der Landbevölkerung und den „Stadtbürgern“, andererseits waren diese und
über sie ihre Territorien in den hansischen Wirtschaftsverbund eingeschlossen,
wie der Streit um die Kleinstädte auf den Hansetagen des 15. Jahrhunderts
irmer wieder zeigt¹⁹⁶. Schließlich folgten daraus früh landständische Formen
der Mitwirkung am Regiment des Territoriums.

Die Parallelität in der Entwicklung von Klein- und Minderstädten mit dem
mindestens bis ins 14. Jahrhundert fortdauernden Landausbau ist über den hier
angesprochenen kölnisch-münsterländisch und paderbornisch-lippischen Raum
hinaus auch für die Grafschaften Kleve und Mark, für Bentheim, Hoya und
Diepholz, für die geistlichen Territorien Osnabrück und Minden zu zeigen. Wenn
es im Einzelnen auch nicht das lippische Modell war und sicher viele Faktoren
beachtet werden müssen, so bleibt doch allgemein zu verfolgen, inwieweit hier
im deutschen Nordwesten ein Stück weit Kennzeichen der Frühneuzeit grund-
gelegt wurden und inwieweit andere Räume vergleichbare – ob schneller oder
langsamer ist jeweils zu prüfen – Entwicklungen durchliefen. Der aufgeklärte
Lippstädter Stadtchronist Johann Anton Arnold Möller vertrat bereits vor
200 Jahren die „Gründung“ Lippstadt 1185 und akzentuierte zeitgebunden wie
heute einzelne Themen der Stadtgeschichte¹⁹⁷. Er beschrieb das Verhältnis zwi-
schen Stadtherrn und Bürgern ähnlich dem Küken-Bild des Justinus: (Bernhard)
„unterstützte sie in allen ihren Unternehmungen, war ihnen ein Vorbild in
ihren Religions- und übrigen Pflichten, beförderte Recht und Gerechtigkeit
unter ihnen und zeigte sich als ihren wahren Vater.“¹⁹⁸

196) Fr. Bernward Fahlbusch, Zur Hansischen Organisation im Hochstift
Münster im 15. und 16. Jahrhundert, in: Westf 35, 1985, S. 60–72 (mit Nachweisen zur
bisherigen Forschung).

197) Dazu Brigitte Schröder, Zu Stadtgeschichtsschreibung und Stadtge-
schichtsbewußtsein, in: Ehbrecht (wie Anm. 16) S. 1039–1060; vgl. auch oben
Anm. 17.

198) Johan Anton Arnold Möller, Special Geschichte von Lippstadt,
Lippstadt 1788 (Neudruck ebd. 1973) S. 129.